MEINEM LIEBEN SCHWAGER,

DEM RITTERGUTSBESITZER

PAUL KOLBE

AUF BLESEWITZ IN POMMERN,

UNTER DESSEN GASTLICHEM DACHE SO MANCHE AUFLAGE DIESES BUCHES ZUSTANDE GEKOMMEN IST,

IN DANKBARER LIEBE UND FREUNDSCHAFT

ZUGEEIGNET.

LEHRBUCH

DER

DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE

VON

DR. RICHARD SCHRÖDER

PROFESSOR IN HEIDELBERG

FÜNFTE, VERBESSERTE AUFLAGE

MIT EINER ABBILDUNG IM TEXT UND FÜNF KARTEN



LEIPZIG
VERLAG VON VEIT & COMP.
1907

Vorwort.

Die vorliegende fünfte Auflage dieses Buches ist immer noch weit entfernt von dem, was dem Verfasser als das Ideal eines Lehrbuches der deutschen Rechtsgeschichte vorschwebt, aber als eine wesentlich verbesserte ist sie gleichwohl, und vielleicht noch mit größerem Recht als ihre Vorgängerin, zu bezeichnen. Kein einziger Abschnitt ist unverändert geblieben, namentlich die §§ 26, 43, 49 bis 51 haben umfangreiche Veränderungen erfahren, nächst ihnen besonders die §§ 11, 17, 21, 25, 27 bis 29, 31, 35, 36, 41, 42, 45, 53 bis 55, 61, 63, 66. Eine bedeutende Verbesserung verdanke ich der Anregung meines Freundes F. P. Bremer: die Trennung der vierten Periode in zwei Abschnitte ("Bis zur französischen Revolution" und "Seit der französischen Revolution"), wodurch eine Verschiebung und zum Teil starke Veränderung der §§ 87 bis 90 (jetzt §§ 82 bis 85) und der §§ 82 bis 86 (jetzt §§ 86 bis 90) notwendig wurde. Das Sach- und Wortregister hat, vielfach geäußerten Wünschen entsprechend, eine erhebliche Erweiterung erfahren, wenn auch aus buchhändlerischen Rücksichten gewisse Grenzen innegehalten werden mußten. Die im Register verzeichneten Rechtswörter und sonstigen quellenmäßigen Bezeichnungen wurden durch Kursivdruck hervorgehoben.

Eine abermalige Erweiterung auch des Textes (um 23 Seiten) hat sich trotz allen Bemühungen des Verfassers, nach Möglichkeit zu kürzen und Überflüssiges zu streichen, nicht vermeiden lassen, hauptsächlich wegen des außerordentlichen Anwachsens der Literatur. Die (leider noch nicht vollkommen durchgeführte) alphabetische Anordnung der Literaturverzeichnisse wird die Übersicht erleichtern.

Daß der Verfasser die zweite Auflage von Brunners deutscher Rechtsgeschichte nicht mehr hat berücksichtigen können, ist tief zu beklagen, wenn auch ein gewisser Trost darin gefunden werden mag, daß die beiden neben- und unabhängig voneinander gedruckten Werke in allen wesentlichen Ergebnissen eine erfreuliche Übereinstimmung zeigen. Bei den immer wiederkehrenden Versuchen einiger Forscher, alle bisherigen Feststellungen umzustoßen und durch eigene Einfälle zu ersetzen, mag

VI Vorwort.

ein solches Zusammengehen der Alten nicht ohne Wert sein. Leider hat der Verfasser, da der Druck dieses Werkes schon im Frühjahr 1906 begonnen wurde, auch die übrige seitdem erschienene Literatur nicht mehr, oder nur noch zu gelegentlichen Notizen verwenden können. So haben u. a. die wertvollen Untersuchungen von Fehr und Jäkel nur noch in einzelnen Punkten Berücksichtigung gefunden, während die Arbeit von Königer über die Sendgerichte in Deutschland und manche andere treffliche Publikation überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Besonderen Dank schuldet der Verfasser seinen Hilfsarbeitern bei dem Wörterbuch der deutschen Rechtssprache, Dr. Eberhard von Künssberg, Dr. Leopold Perels und Dr. Gustav Wahl. Der Erstgenannte hat die mühsame Arbeit der Revision und Umgestaltung des Registers auf sich genommen und trefflich durchgeführt, während die beiden anderen bei der Korrektur und bei so manchen Literaturangaben erwünschte Hilfe geleistet haben.

Heidelberg, im September 1907.

Der Verfasser.

Inhalt.

		eite
Einleitung		1
§ 1.	Die Aufgabe und die Perioden	1
§ 2.	Literatur und Hilfsmittel	2
0		
	Erste Periode.	
	Die germanische Urzeit.	
§ 3.	Die Zustände der Germanen im allgemeinen	11
\$ 3. \$ 4. \$ 5. \$ 6. \$ 7. \$ 8.	Die staatliche Gliederung der Völkerschaften	16
§ 5.	Die Landesgemeinde und das Königtum	22
§ 6.	Das Beamtentum und das Gefolge	28
§ 7.	Die Heerverfassung	37
§ 8.	Die Gerichtsverfassung	41
§ 9.	Die Stände	47
§ 10.	Das Grundeigentum	53
§ 10. § 11.		60
8 11.	Das Strafrecht	74
	Das Gerichtsverfahren	84
§ 13.	Das Geneutsverrauren	04
	Zweite Periode.	
	Die fränkische Zeit.	
Fratas Kani		
§ 14.	tel. Die Bildung der Stammesreiche.	92
		97
§ 15.	Die Gründung und Ausbreitung des fränkischen Reiches	102
§ 16.		102
	pitel. Die Verfassung des fränkischen Reiches.	
§ 17.		107
§ 18.	Die staatliche Gliederung des fränkischen Reiches	122
§ 19.		128
§ 20.	Der königliche Hof	140
§ 21.		145
§ 22.	Der Reichstag	153
§ 23.	Das Heerwesen	157
§ 24.	Die Entstehung des Lehnwesens	162
	1. Die Vassallität 162. – 2. Das Benefizialwesen 166. –	
	3. Die Verbindung der Vassallität mit dem Benefizialwesen 169.	
§ 25.		170
-	1. Die ordentlichen Gerichte 170 2. Das Königsgericht 179.	
	— 3. Herrschaftliche und Immunitäts-Gerichte 183. — 4. Die	
	kirchliche Gerichtsbarkeit 186.	
§ 26.		190
§ 27.		207
§ 28.		211
§ 29.		224
9 20.	Dio Stando	

VIII Inhalt

Drittes Kapitel. Die Rechtsquellen.	Seite
§ 30. Die Rechtsbildung im allgemeinen	266 273 276 281
 Übersicht 369. — 2. Das ordentliche Verfahren 371. — Ungehorsamsverfahren 383. — 4. Verfahren bei handhafter Tat 385. — 5. Verfahren mit Anfang (Dritthandverfahren) 385. — 6. Betreibungsverfahren 390. — 7. Immobiliarprozeß 391. — 8. Rügeverfahren 392. — 9. Verfahren im Königsgericht 393. 	
Dritte Periode.	
Das Mittelalter.	
Erstes Kapitel. Das deutsche Reich und Land und seine Bewohner.	
§ 38. Das deutsche Reich	397 401
§ 40. Das Lehnwesen	406
Allgemeiner Charakter des Lehnwesens 407. — Lehnsfähigkeit 407. — Heerschildordnung 408. — Gegenstand der Verleihung 410. — Belehnung 411. — Lehnserneuerung 413. — Belehnung zur gesamten Hand 414. — Lehn mit Gedinge 415. — Lehnspflichten 418. — Rechte des Mannes 418. — Vererbung 420. — Regalienrecht 427. — Spolienrecht 428. — Heimfall 429. — Lehnentziehung 429.	
	430
 § 42. Die Stände	444
Teile.	400
§ 43. Der König	480 496
N 22. I/O AUDINIUM HUI	503

Inhalt.	IX
	Saita

§ 46. § 47.	Der Reichstag	519 524
§ 48.	Das Finanzwesen Reichs- und Hausgut 532. — Reichskirchengut 532. — Münzwesen 536. — Zölle 539. — Märkte 540. — Geleite, Heimfallsrecht 541. — Gerichtsgefälle 542. — Vermögenseinziehung, Bannbußen, Krongüter 543. — Bodenregal, Landrecht, Grafenschatz 544. — Strandregal, Stromregal, Straßen 545. — Jagd 547. — Fischerei, Bannrechte, Berg- und Salzregal 549. — Schätze, Tribute, Jahresgeschenke, Servitium regium, Investiturabgaben, Judenschatz 553. — Reichssteuern 555. — Verwendung der Reichseinnahmen 555.	531
§ 49.	Die Gerichtsverfassung	557
§ 50.	Die Territorien	599
§ 51.	Die Städte	632
Drittes Kapit	tel. Die Rechtsquellen.	
	Die Rechtsbildung im allgemeinen	663
	Die Reichsgesetze	667
§ 54.	Die Rechtsbücher	674
	Die Landrechte und Landesgesetze	688
	Die Stadtrechte	694
	Die Lehn- und Dienstrechte	711
	Die ländlichen Rechtsquellen	713
	Die Urkunden	716 723
	Die Formelbücher und die sonstige Rechtsliteratur	145
	tel. Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.	700
§ 61.	Das Privatrecht	726
•	Das Strafrecht	776
§ 63.	Das Gerichtsverfahren	785
	Vierte Periode.	
	Die Neuzeit.	
	Erster Abschnitt. Bis zur französischen Revolution.	
Erstes Kapite	el. Die allgemeinen Verhältnisse.	
	Das Reichsgebiet	800
	Die Reichsreform	803
	Die Rezeption der fremden Rechte	805

x Inhalt.

	Seite
§ 67. Das Lehnwesen und das Grundeigentum	815
1. Das Lehnwesen 816. — 2. Grundeigentum 819.	
§ 68. Die Stände und die Konfessionen	824
Zweites Kapitel. Die Verfassung des Reiches und seiner Teile.	
§ 69. Der Kaiser	832
§ 70. Die Reichshofbeamten	833
§ 71. Die Kurfürsten	837
§ 72. Der Reichstag und die Reichsgesetzgebung	839
§ 73. Die Reichskreise und das Reichsregiment	844
§ 74. Die Reichsgerichte	848
§ 75. Das Reichsheerwesen	853
§ 76. Das Reichsfinanzwesen	856
§ 77. Das Reichspolizeiwesen	857
§ 78. Die Territorien	860
1. Übersicht 862. — 2. Die Hausgesetze 864. — 3. Der Inhalt	000
der landesherrlichen Gewalt 865. — 4. Verhältnis zum Reiche	
868. — 5. Die Landstände 871. — 6. Das Heerwesen 874. —	
7. Das Gerichtswesen 877. — 8. Das Finanzwesen und die	
Verwaltungsorganisation 880.	
	884
	887
	889
§ 81. Der Niedergang des Reiches	888
Drittes Kapitel. Die Rechtsquellen.	
§ 82. Die juristische Literatur	891
§ 83. Die Reichsgesetze	894
§ 84. Die Landesgesetzgebung	897
§ 85. Die Stadtrechte	901
Zweiter Abschnitt. Seit der französischen Bevolution.	
Erstes Kapitel. Verfassung und innere Reformen.	
§ 86. Die Auflösung des Reiches und die Zeit des Rheinbundes	903
§ 87. Die Verfassung des Deutschen Bundes	909
§ 88. Reformbestrebungen im Bunde und den Bundesstaaten bis 1848	916
§ 89. Der Deutsche Bund von 1848 bis 1866	924
§ 90. Der Norddeutsche Bund u. die Errichtung des Deutschen Reiches	930
Zweites Kapitel. Die Rechtsquellen.	•••
e as a Die Tandananatanikana	000
0.00 D 1 1 D 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
Sach- und Wortregister	942
Erläuterungen zu Tafel V (Karte der Gerichtsorganisation)	1015

Berichtigungen und Nachträge.

- S. 1 Z. 2 v. u. Hirt Indogermanen, 2 Bde 1905-6. Z. 4 v. u. Schrader Sprachvergl. u. Ur-G. 1³. 1906.
- S. 2 Z. 2 v. u. 1906 st. I. 1905.
- S. 3 Z. 8 v. u. Mittelalter³, 2 Bde 1897.
- S. 6 Z. 3 over den st. over det.
- S. 7 Z. 22 Toulouse 1895 (Thèse de Paris). Z. 31 Arnheim, 3 Bde 1899—1907.
 Z. 4 v. u. history 8 1895. Z. 5 v. u. of England 18. 1897. 24. 35.
 1896. Z. 10 v. u. Birch Cart. Sax., 3 Bde 1885—93, dazu Index Saxonicus 1899.
- S. 10 Z. 7 WB.8 1906. Z. 18 and st. an.
- S. 26 Z. 7 béoden.
- S. 32 Z. 8 v. u. Gegen Boden vgl. Amira, Hist. VJSchr. 1906 S. 527ff.
- S. 44 Z. 20 v. u. Schmeller st. Schmoller.
- S. 74 Z. 18 LÖPFLER.
- S. 91 Z. 14 l. 4 Bde, 1885-1902. Z. 15 st. in Aussicht l. 1906.
- S. 119 Z. 15 (Gesetz oder Gewohnheitsrecht) verbot.
- S. 154 Z. 12 v. u. widerfahrenen.
- S. 168 Z. 9 v. u. Werminghoff Inama-Sternegg.
- S. 170 Z. 23 v. u. carolingiens.
- S. 172 n. 9 ist ausgefallen: Brunner 2, 218.
- S. 205 Z. 9 v. u. § 27 n. 6.
- S. 237 Z. 6 v. u. 213 st. 283.
- S. 246 Z. 7 v. u. Aquitanien.
- S. 286 Z. 16 v. u. udvikling. S. 304 Z. 4 v. u. triuwa.
- S. 432 Z. 12 v. u. Tzschoppe.
- 5. 452 Z. 12 V. u. 128CEOPPE
- S. 487 Z. 20 v. u. Lehnr. 8.
- S. 557 Z. 21 l. 1, 1—154. S. 635 Z. 2 ausgefallen: Emmerich: Schué Einwanderung in E., Festg. f. Finke
- 1904. S. 640 Z. 18 v. u. Gfrörer.
- S. 651 Z. 1 v. u. ganzen.
- S. 654 n. 75 Schué.
- S. 663 n. 1. S. 670. 673. 679. 684 n. 686. 689.
- S. 670 n. 8: Es sucht einen ewigen Landfrieden.
- S. 671 Z. 9 v. u. Altmann u. Bernheim³ S. 259.
- S. 732 Z. 15 v. u. GIERKE.
- S. 776 Z. 18 v. u. PFENNINGER.
- S. 802 Z. 1 st. Nassau l. Nassow.
- S. 829 n. 15 ausgefallen: Graf Krasinski Geschichtl. Darstellung der Bauernverhältnisse in Polen, 2 Bde 1898.
- S. 943 Z. 24 Sp. 1 st. 456, 46 l. 455, 43.

Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen.

Amira2: Grundriß des germanischen Rechts2 1897. - Archiv s. N. Archiv. -Brunner Grundz.2: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 2 1903; RG.: Deutsche Rechtsgeschichte I. II. — DA.: Deutsche Altertümer. — DG.: Deutsche Geschichte. — FDG.: Forschungen zur deutschen Geschichte. — G.: Geschichte. — GGA.: Göttingische gelehrte Anzeigen. - Gierke Unters.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, her. v. Otto Gierke. — Grimm RA.: Deutsche Rechtsaltertümer (Seitenzahlen nach den älteren Auflagen, da diese auch in der 4. Auflage angegeben sind). — Hist. VJSchr.: Historische Vierteljahrsschrift, Neue Folge der Z. f. GW. - Hist. Z.: Historische Zeitschrift. - HWB.: Handwörterbuch. -JB., JBB.: Jahrbuch, Jahrbücher. - INAMA WG.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. - JRA .: Jüngster Reichsabschied .- Kr. VJSchr.: Kritische VJSchr. f. RW .- LIEBER-MANN: Gesetze der Angelsachsen I. II. - MG.: Monumenta Germaniae. - Mitt. d. öst. Inst.: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. — MULLEN-HOFF = MÜLLENHOFF DA. - N. Archiv (bezw. Archiv): Neues Archiv (bezw. Archiv) der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. - N. Revue: Nouvelle Revue de droit français et étranger. — OStR.: Oberrheinische Stadtrechte, her. v. d. Badischen Historischen Kommission. — RA.: Reichsabschied (siehe aber auch Grimm RA.). - RHR .: Reichshofrat. - RKG .: Reichskammergericht. - RKG .: O.: Reichskammergerichts-Ordnung. — Roth BW.: Benefizialwesen. — RW.: Rechtswissenschaft. - SB.: Sitzungsberichte der philos.-historischen Klassen der Akademien. - Schmoller Forsch.: Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen. - Sohm R.- u. GV.: Reichs- und Gerichtsverfassung. — VJSchr.: Vierteliahrsschrift. — VJSchr. f. Soz.-G.: für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. - WG. = Wirtschaftsgeschichte. - WL. = Wirtschaftsleben. - Z. = Zeitschrift. - ZDA.: Z. für deutsches Altertum. - ZDR.: Z. für deutsches Recht. - Z. f. GW.: Z. für Geschichtswissenschaft. - Z. f. g. RW.: Z. für geschichtliche Rechtswissenschaft. - Z. f. HR.: Z. für Handelsrecht. - Z. f. Soz. u. WG. Z. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. - ZGO.: Z. für die Geschichte des Oberrheins. - ZRG.: Z. für Rechtsgeschichte (Band 1-13) und Z. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung (von Band 14 an).

afrk.: altfränkisch. — afrs.: altfriesisch. — ags.: angelsächsisch. — ahd.: althochdeutsch. — an.: altnordisch. — as.: altsächsisch. — lang.: langobardisch. — mhd: mittelhochdeutsch. — mnd.: mittelniederdeutsch. — pg.: die mit römischen Ziffern bezeichneten Seitenzahlen.

Einleitung.

§ I. Die Aufgabe und die Perioden.

BRUNNER RG. I. §§ 1, 2, 5. AMIRA Grundriß² 1 ff.; Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte 1876. Sohm Fränkisches Recht und römisches Recht 1880 (ZRG. XIV). Roth Die rechtsgeschichtlichen Forschungen seit Eichhorn (ebd. I). Eichhorn Das geschichtliche Studium des deutschen Rechts (Z. f. g. RW. I).

Innerhalb des indogermanischen Sprachstammes bilden die Germanen mit den Letto-Slawen, Kelten, Italikern, Albanesen, Griechen und Armeniern eine engere Gruppe, die als westarische der ostarischen oder schlechthin arischen Gruppe (Indier und Eranier) gegenübergestellt wird. Kultur- und Rechtszustände dieser Nationen in der Zeit vor ihrer Sonderung zu erforschen ist die Aufgabe der vergleichenden Sprachwissenschaft und der vergleichenden Rechtswissenschaft¹. Die deutsche Rechtsgeschichte beginnt um die Mitte des ersten Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung. wo durch Cäsars Eroberung Galliens die antike Kulturwelt bis unmittelbar an die Grenze Germaniens vorgeschoben, ein Teil der Germanen bereits in den Machtbereich Roms hineingezogen wurde. Die erste Periode umfaßt die Urzeit bis zur Gründung der germanischen Reiche auf römischem Boden. Sie hat es außer mit den Südgermanen auch mit den Skandinaviern oder Nordgermanen zu tun, deren Rechtsaufzeichnungen zwar einer erheblich späteren Zeit und vielfach entwickelteren Kultur-

¹ Die vergleichende Rechtswissenschaft gehört nur, soweit sie sich auf das indogermanische Gebiet bezieht, in den Bereich der deutschen Rechtsgeschichte, darüber hinaus in den Bereich der Ethnologie und ethnologischen Rechtswissenschaft. Hauptorgan in Deutschland die Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (seit 1878), her. von Berneöff, Cohn und Kohler, auch die Revue de droit français et étranger bewegt sich zum Teil auf gleichem Gebiete. Unter den monographischen Arbeiten dieser rüstig aufstrebenden Wissenschaft sind namentlich die von Berneöff, Dargun, Dareste, B. Delerück, Jolly, Kapras, Kohler, Laveleye, Leist, Maine und Post auch für die germanische Rechtsgeschichte bedeutsam. Vgl. noch Leist, Altarisches ius gentium 1889; Altarisches ius civile 1892—1896. Jhering Vorgeschichte der Europäer 1894. Willtzen Vorgeschichte des Rechts, 3 Bde 1903. O. Schrader Sprachvergleichung u. Urgeschichte², 1890; Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde 1901. Lambert La fonction du droit civil comparé I 1903. Hirt Indogermanen I 1905. G. Cohn Die Gesetze Hammurabis 1903.

stufe angehören, mit entsprechender Vorsicht aber zu den wichtigsten Rückschlüssen für die germanische Urzeit benutzt werden können. zweite Periode, von der Gründung bis zur Auflösung des fränkischen Reiches, beschäftigt sich ausschließlich mit den deutschen (westgermanischen) Stämmen und dem Teil der Ostgermanen, der sich infolge seiner geographischen Lage der gleichen Entwickelung angeschlossen hat. Das Recht und der Staat der Franken tritt in den Vordergrund. Die dritte Periode. von der Teilung des fränkischen Reiches bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, beschränkt sich auf das deutsche Reich, dessen Rechtseinrichtungen vielfach ein siegreiches Vordringen des fränkischen Rechts Die rechtlichen Zustände Frankreichs, Englands (seit erkennen lassen. der normannischen Eroberung) und wohl auch Spaniens beruhen vorwiegend auf den Grundlagen des fränkischen Rechts. Französische, englische, spanische und italienische Rechtsgeschichte sind die wichtigsten Hilfsmittel für die deutsche Rechtsgeschichte des Mittelalters. Die vierte Periode, die Neuzeit, beginnt mit der Einsetzung des Reichskammergerichts, der Beseitigung des Fehderechts durch den ewigen Landfrieden. den mannigfachen Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Reichsverfassung. Die Rezeption des römischen Rechts, wie es aus der italienischlombardischen Jurisprudenz und der kanonistischen Doktrin und Praxis hervorgeht, führt auf allen Gebieten des Rechts zu neuen Gestaltungen. Diese Periode zerfällt in zwei Abschnitte (erstens bis zur französischen Revolution, zweitens seit der französischen Revolution) und schließt mit der Errichtung des Deutschen Reiches, der Einsetzung des Reichsgerichts und den auf die Herstellung der Rechtseinheit gerichteten Gesetzen.

Im Gegensatz zu der Methode der alten Staats- und Rechtsgeschichte ist die politische Geschichte nur so weit in Betracht zu ziehen, als sie zur Erklärung der Rechtsentwickelung unentbehrlich ist. Dagegen haben die in der Rechtsgeschichte oft zu sehr vernachlässigten wirtschaftlichen Verhältnisse eine größere Berücksichtigung zu beanspruchen. Die Darstellung jeder einzelnen Periode beginnt mit den allgemeinen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, dann folgen Verfassung und Rechtsquellen. In den drei ersten Perioden schließt sich an die letzteren die besondere Darstellung des Privat- und Strafrechts sowie des Gerichtsverfahrens an, dagegen fällt diese in der vierten Periode weg, weil nur die Umbildungen der rezipierten fremden Rechte, aber nicht diese selbst in ein Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte gehören.

§ 2. Literatur und Hilfsmittel.

Die besonderen Quellen nebst der einschlägigen Literatur sind je an ihrer Stelle anzuführen, hier nur was eine allgemeine Bedeutung hat. Eine vortreffliche Übersicht bei Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte⁷, her. von Brandenburg, I. 1905. Vgl. auch Costa Bibliographie der deutschen RG., 1858.

I. Deutsche Rechtsgeschichte (vgl. Amira 2 70). Über die ältere Literatur vgl. § 82. K. F. Eichhorn Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte 5, 4 Bde 1843—44. Brunner Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 2, 1903 (im wesentlichen auch bei Holtzendorff-Kohler Encyklopädie der RW. 1 171ff.); Deutsche Rechtsgeschichte 12 1906. II 1892 (vgl. Amira GGA. 1888 Nr. 2. 1896 Nr. 3. Hertzberg Tidsskrift for Retsvidenskab 4, 385 ff. 5, 1 ff. Schröder Hist. Z. 65, 301 ff. 78, 193 ff. 79, 224 ff. Stutz, Z. f. schweiz. R., NF. 14, 173 ff.). v. Daniels Handbuch d. deutsch. Reichs- u. Staaten-Rechtsgeschichte, 4 Bde 1859—63 (unvollendet). Zöpfl Deutsche Staats- u. RG. 1871—72. Walter Deutsche RG. 1857. Kürzere Lehrbücher: Siegel 3 1895. Schulte 1892. Phillips 1859. E. Winkelmann, Allgemeine Verfassungsgeschichte her. v. A. Winkelmann 1901. — Grundrisse: Stenzel 1832. H. O. Lehmann in Birkmeyers Encyklopädie der Rechtswissenschaft S. 197 ff. Gengler 1849—50 (unvollendet). Frommhold 1894 (mit Quellenauszügen). Vorzüglich: v. Amira Grundriß des germanischen Rechts 1, 1897 (der Text auch in Pauls Grundriß der germanischen Philologie 3, 51—222).

Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte I³ (Verfassung des deutschen Volkes in ältester Zeit) 1880; II³ 1882, III² 1883, IV² 1885 (Verfassung des fränkischen Reichs I—III); V—VIII (Deutsche Reichsverfassung von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, I—IV) 1874—78, V² her. v. Zeumer 1893, VI³ her. v. Seeliger 1896. Dazu: Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 11. u. 12. Jahrhundert² 1886; Waitz Abhandlungen zur deutschen Verfassungsund Rechtsgeschichte, her. v. Zeumer 1896. A. Heusler Deutsche Verfassungsgeschichte 1905. Brunner Forschungen zur Geschichte des deutschen u. französischen Rechts 1894. J. Ficker Untersuchungen zur Rechtsgeschichte (a. u. d. T.: Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgerman. Rechte), I—VI 1, 1891—1904 (vgl. Amra GGA. 1892 S. 269 ff.). Gierke Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde 1868—81. Bethmann-Hollweg German.-roman. Zivilprozeß im Mittelalter, 3 Bde 1868—74. K. Lehmann Rezeptionen germanischer Rechte, Rost, Rektor.-Rede 1905.

J. Grimm Deutsche Rechtsaltertümer 1828 (neue Abdrücke 1854, 1881, vgl. Homeyer Berlin, JBB. f. wiss. Kritik 1830 Nr. 65-70), 4. vermehrte Auflage her. von Heusler u. Hübner, 2 Bde 1899. Noordewier Nederduitsche Regtsoudheden 1853. Zöpel Altertümer d. deutschen Reichs und Rechts, 3 Bde 1860-61. Osen-BRUGGEN Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz 1858-59 (größtenteils in den "Studien" wiederholt); Studien z. deutsch. u. schweiz. RG. 1868; Rechtsaltertümer aus österreich. Pantaidingen (Wiener SB. 41). Spangenberg Beiträge z. d. teutschen Rechten des MA. 1822; Beiträge z. K. d. teutsch. Rechtsaltertümer u. Rechtsquellen 1824. Grupen Deutsche Altertümer z. Erläuter. d. sächs. u. schwäb. Landu. Lehnrechts 1746; Observationes rerum et antiquitatum Germ. et Rom. 1763. Pupendorf Observationes iuris universi² (mit Appendix variorum statutorum et iurium), 4 Bde 1757-70. Dreyer Sammlung vermischter Abhandlungen z. Erläuter. d. teutsch. Rechte u. Altertümer, 3 Teile 1754-63; Zur Erläuterung d. teutsch. Rechte usw. angewandte Nebenstunden 1768; Beiträge z. Literatur u. Geschichte d. teutsch. Rechts 1783. STRUBEN Nebenstunden, 6 Teile 1789. WIGAND Wetzlarsche Beiträge, 3 Bde 1840-51; Denkwürdigkeiten a. d. Archive d. Reichskammergerichts 1854; Denkwürdige Beiträge f. Gesch. u. Rechtsaltertümer 1858. DALWICK U. FALCK Eranien z. deutsch. Privatrecht 1825-28. Gierke Untersuchungen z. deutsch. Staats- u. Rechtsgeschichte, seit 1878. Dann Bausteine, 6 Bde 1879-84. Weinhold Die deutschen Frauen in dem Mittelalter², 2 Bde 1882. LABOULAYE, La condition civile et politique des femmes 1842.

J. GRIMM Von der Poesie im Recht (Z. f. g. RW. 2, 25-99). GIERKE Der Humor im deutschen Recht² 1886 (vgl. Liebrecht Z. f. deutsch. Phil. 6, 137ff.). Reyscher Beiträge z. K. des deutschen Rechts 1883. Frensdorff Recht und Rede (Hist. Aufsätze f. Waitz 1886 S. 433-490). Köhler Germanische Altertümer im Beovulf (Germania 13, 129ff.). Vilmar Deutsche Altertümer im Heliand² 1862. Lagenpusch Das germanische Recht im Heliand 1894 (Gierke Unters. 46).

R. Schröder Beiträge z. K. des deutschen Rechts aus deutschen Dichtern, ZDA. 13, 139 ff.; Corpus iuris Germanici poëticum, Z. f. deutsch. Phil. 1, 257 ff. 2, 302 ff.; Beiträge z. deutsch. RG. a. d. Dichtungen Konrads von Würzburg, ZRG. 7, 131 ff. Deever Abhandl. v. d. Nutzen des Gedichts Reinke de Vos in Erklärung der teutsch. Rechtsaltertümer (Nebenstunden 1—256). Böhlau Rechtsgeschichtliches aus Reineke Fuchs (N. Mitteil. d. thür.-sächs. Ver. 9, 2 S. 77 ff.). Jacobi Rechtsu. Hausaltertümer in Hartmanns Erec., Gött. Diss. 1903. Gengler Rechtsaltertümer im Nibelungenlied 1861; Ein Blick a. d. Rechtsleben Baierns unter Herzog Otto I. 1880; Aeneas Sylvius in seiner Bedeutung f. d. deutsche RG. 1860. Häberlin Systemat. Bearbeitung der in Meichelbecks Hist. Frising. entbaltenen Urkundensammlung 1842. Franklin Die freien Herren und Grafen von Zimmern, Beiträge z. RG. nach d. Zimmerischen Chronik 1884.

STOBBE Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2 Bde 1860-64.

HEUSLER Institutionen d. deutsch. Privatrechts, 2 Bde 1885—86. GIERKE Deutsches Privatrecht I. II. 1895—1905. Stobbe Handbuch d. deutsch. Privatrechts, 5 Bde 1871—85, Is bis IVs her. v. K. Schulz u. H. Lehmann 1893—1900. Keaut Grundriß zu Vorlesungen über d. deutsche Priv.R.c, bearb. v. Frensdorff 1886. Loersch u. Schröder Ürkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts² 1881. Zeumer Quellensammlung z. G. der deutsch. Reichsverfassung in Mittelalter u. Neuzeit 1904. Altmann u. Bernheim Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter³ 1904. H. O. Lehmann Quellen z. deutsch. Reichs- u. Rechtsgeschichte 1891.

Goldschmidt Universalgeschichte des Handelsrechts (a. u. d. T. Handbuch des Handelsrechts [3] 1891. Huvelin L'histoire du droit commercial 1904.

Zeitschriften: für geschichtliche Rechtswissenschaft, 15 Bde 1815-50; für deutsches Recht, 20 Bde 1839-61; für Rechtsgeschichte, seit 1881 (Neue Folge seit Bd XIV, 1880, a. u. d. T.: Zeitschr. der Savignystiftung f. Rechtsgeschichte, jeder Band eine germanistische und eine romanistische Abteilung umfassend). Krit. Überschau d. deutsch. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft, 6 Bde 1858-59. Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft, seit 1859. Zeitschr. für schweizer. Recht, seit 1852. Revue de droit français et étranger, 4 Bde 1844-47, 2. Serie: Revue historique de droit français et étranger, 15 Bde 1855-69, 3. Serie: Revue de législation ancienne et moderne française et étrangère, 6 Bde 1870-77, 4. Serie: Nouvelle Revue historique de droit français et étranger, seit 1877. Histor. Zeitschrift her. v. Sybel, seit 1859. Forschungen z. deutsch. Geschichte, 26 Bde 1862-86. Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wissenschaft 1889ff., N. F.: Histor. Vierteljahrsschrift her. v. Seeliger, seit 1898. Hist. Jahrbuch d. Görres-Gesellschaft, seit 1880. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrrheins, seit 1850, N. F. seit 1886. Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, seit 1882. Hansische Geschichtsblätter, seit 1871. Mitteilungen d. Instituts f. österreich. Gesch.-Forschung, seit 1880.

Rechtsgeschichte einzelner Territorien. Bornhak Preußische Staats- u. RG. 1903. Seibertz (Westfalen) 4 Bde 1860—75. Falck Schlesw. holst. Privatrecht I—III 1825—38. v. Möller RG. v. Helgoland 1904. Gengler Beiträge z. RG. Baierns, 4 Hefte 1889—94. Möser Osnabr. Geschichte (Sämtl. Werke VI—VIII), letzte Ausgabe v. Abeken 1843. Thudichum (Wetterau) 1867, 1874—85. Schmidlin Urspr. u. Entfaltung der habsburg. Rechte im Oberelsaß 1902. Luschin v. Ebengreuth Östert. Reichsgeschichte 1896; Grundriß 1899. Werunsky Östert. Reichs- u. RG., seit 1894 (im Erscheinen). Huber Östert. Reichsgeschichte ² her. v. Dopsch 1901. Chabert Denkschriften d. Wiener Ak. III. IV. 1852. v. Schwind u. Dopsch Ausgewählte Urkunden z. Verf.-Gesch. d. deutsch-österr. Erblande 1895. Forschungen z. inneren Geschichte Österreichs her. v. Dopsch, seit 1903. Lippert Sozialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit, 2 Bde 1896—98. Schreuer Verf.-Gesch. der böhm. Sagenzeit 1902, Schmollers Forsch. 20, 4 (vgl. ZRG. 36, 334ff.). Schuler v. Libloy Siebenbürg. RG.² 1867—68; Materialien z. siebenb.

RG. 1861-62; Statuta iurium munic. Saxonum in Transsilvania 1853. VON TIMON Ungarische Verf.- und RG., übers. v. Schiller 1904 (vgl. Laband Arch. f. öffentl. R. 1904, S. 277; Schreuer ZRG. 39, 326 ff.), Blumer Schweiz, Demokratien, 2 Bde 1848-59. v. Wyss Abh. z. Gesch. d. schweiz. öffentl. Rechts 1892. Huber Geschichte d. schweiz. Privatrechts 1893 (System u. Gesch. d. schw. Pr.-R. IV). Bluntschli (Zürich 2 1856). Stettler (Bern 1845). Leuenberger (Bern 1873). SEGESSER (Luzern, 4 Bde 1851-58). Planta (Rätien 1872). Hürbin Handb. d. Schweizer Geschichte (seit 1900 im Erscheinen). Ryffel Die schweizerischen Landgemeinden 1903. Bonvalor Histoire de droit et des institutions de la Lorraine 1895. Parisor Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens 1899. Magnin Geschiedkundig overzigt van de besturen in Drenthe 1838-50. v. Richthofen Untersuchungen über friesische RG., 3 Teile 1880-86. Hugo de Groot Inleiding tot de hollandsche Rechtsgeleerdheid, 1631, her. von Fockema Andreae 1895; Fockema Andreae Bijdragen tot de Nederlandsche Rechtsgeschiedenis, 7 Bde 1888-1900. Fruin Verspreide geschriften 1902. J. Telting Schets van het oud-friesche privaatregt, 2 Bde 1867-82 (Themis, Jahrg. 1868-69, 1871-74, 1876-80, 1882). Blok Geschichte der Niederlande 2 Bde 1902-05. Wenzelburger G. der Niederlande, 2 Bde 1879-86. O. Schmidt, her. v. Nottbeck (Liv., Esth- und Kurland 1895). v. Gernet (Bistum Dorpat 1897).

II. Literatur und Quellen verwandter Rechte.

a) Nordgermanisches Recht. In Verbindung mit den südgermanischen Rechten namentlich bei v. Amira Grundriß, J. Grimm Deutsche Rechtsaltertümer u. bei Ficker (vgl. S. 3). Wilda Strafrecht der Germanen 1842. Rive Vormundschaft im Rechte der Germanen 1862 (vgl. K. MAURER, Kr. VJSchr. 2, 75ff. OLIVECRONA Om Makars Giftorätt i Bos 1882. Im übrigen vgl. K. Maurer Udsigt over den nordgermaniske Retskilders Historie 1878; Überblick über die Geschichte der nordgermanischen Rechtsquellen in Holtzendorffs Encyklopädie der RW.5, 1890, S. 351 ff. Grimm Literatur der altnord. Gesetze, Z. f. g. RW. 3, 73 ff. K. Lehmann Verzeichnis der Literatur der nordgermanischen RG., ZRG. 20, 205 ff. 21, 165--173. 23, 246 f. -- Munch Det norske Folks Historie, 6 Bde 1852-63 (die 2 ersten Abschnitte u. d. T.: Die nordisch-german. Völker, ihre ältesten Heimatsitze, Wanderzüge u. Zustände, übersetzt v. Claussen 1853). Weinhold Althordisches Leben 1856. Keyser Nordmændenes private Liv i Oldtiden (Efterladte Skrifter II. 1867); Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen (ebd.); Norges Historie, 2 Bde 1866-70. Brandt Forelæsninger over den norske Retshistorie, 2 Bde 1880-83 (vgl. K. Maurer Kr. VJSchr. 11, 410ff.). Aubert Udsigt over de norske Loves Historie 1875. TABANGER Udsigt over den norske Rets Historie 1898—1904. v. Amea Nordgermanisches Obligationenrecht, 2 Bde 1882—95. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 1886; Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte 1888. - K. Maurer Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats 1874; Quellenzeugnisse über das erste Landrecht u. die Ordnung der Bezirksverfassung des isl. Freistaates, Abh. d. Münch. Ak. 12, 3ff.; Rechtsrichtung d. ält. isl. Rechts, Münchener Festgabe 1887, S. 119ff. Finsen Om de islandske Love i Fristatstiden 1873. Schön-FELD Der isländische Bauernhof zur Sagazeit 1902 (Straßb. Quellen u. Forsch. 91). RHAMM Die Großhufen der Nordgermanen 1905. - Stjernhöör De iure Sveonum et Gothorum vetusto libri duo 1672. Strinnholm Svenska Folkets Historia, 5 Bde 1834-54. Nordström Bidrag till den svenska Samhällsförfattnings Historia 2 Bde NAUMANN Svenska Statsförfatningens historiska Utveckling, zuletzt 1866-75; Sveriges Statsförfatningsrätt² I 1879. Schlyter Juridiska Afhandlingar 1836-79. - Kofod Ancher Dansk Lov-Historie, 2 Bde 1769-76; Samlede juridiske Skrifter, 3 Bde 1807-11. Kolderup-Rosenvinge Grundrids af den danske Retshistorie 2 1832 u. 1860 (bloßer Neudruck); deutsche Übersetzung, mit Anmerkungen begleitet, von Homeyer 1825. Larsen Samlede Skrifter, 4 Teile 1857-61. SteMANN Den danske Retshistorie 1871; Geschichte des öffentl. u. Privatrechts des Herzogtums Schleswig, 2 Bde 1866. Matzen Forelæsninger over den danske Retshistorie, 6 Bde 1893—98. Jörgensen Forelæsninger over det danske Retshistorie, I 1905. Dahlmann Geschichte von Dänemark, 3 Bde 1840—43. — Boden ZRG. 35, 109 ff. 37, 1 ff. 148 ff.; Mutterrecht u. Raubehe im altnord. Recht 1904; Die isländ. Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit 1905 (Gierke Unters. 78). Gudmundsson u. Kälund, Skandinavische Verhältnisse, in Pauls Grundriß 3², 407 ff. Tidsskrift for Retsvidenscab, seit 1888. Weitere Literaturangaben bei Amira², 70 f. Zahlreiche Abhandlungen von K. Maurer in den Abhandlungen und Sitzungsberichten der Münchener Akademie, Anzeigen in der Kr. VJSchr. Vgl. auch Germanistische Abhandlungen, Konrad Maurer dargebracht, 1893.

Gesamtausgabe der norwegischen Rechtsquellen: Keyser, Munce, Storm u. Hertzberg, Norges gamle Love, 5 Bde 1846-95 (V. 2 enthält ein Glossar); zweite Reihe, her. v. Taranger, I 1904. Dazu: Diplomatarium Norwegicum, 12 Bde 1848-88. Vgl. K. MAURER Art. Gulathing und Gulathingslög, bei Ersch u. Gruber Encyklopädie I 96, 377-418. 97, 1-74; Frostupingslög, Abh. d. Münch. Ak. 13 (1875) und Historisk Tidsskrift II 6. v. Amira i. d. Germania 32, 129 ff. Für Island: Ausgabe der sg. Grágás von Finsen nach dem Codex regius, 2 Bde 1852-70; nach dem Codex Arnamagnaeanus 1879; nach den übrigen Handschriften 1883. Vgl. K. MAURER, Art. Graagaas, bei Ersch u. Gruber a. a. O. 77, 1ff. und Germania 15, 1ff. 25, 232ff. Dazu: Diplomatarium Islandicum 1857-76. Gesamtausgabe der schwedischen Rechtsquellen bei Collin u. Schlyter Corpus iuris Suco-Gotorum antiqui, 13 Bde 1827-77. Dazu: Diplomatarium Succanum, 6 Bde 1829-78, und Svenskt Diplomatarium, udg. af Silverstolpe, 3 Bde 1875-88. Für Dänemark: Kolderup-Rosenvinge, Samling of gamle Danske Love, 5 Bde 1821-46; Udvalg af gamle Danske Domme, 4 Bde 1842-48. Nyrop Samling af Danmarks Lavsskraaer fra Middelalderen 1895-97. Sechen Samling af Kongens Retterthings Domme, 2 Bde 1881-86. Die vier Provinzialrechte (Skånske Lov nebst Sunesens Lex Scaniae provincialis, Sælandske Lov in den beiden Waldemar und Erich zugeschriebenen Rechtsbüchern, Jydske Lov) in vier Bändchen von Thorsen (1852-53), das zuletzt genannte außerdem von Petersen (1850) herausgegeben; die Stadtrechte: Thorsen Die dem jütischen Low verwandten Stadtrechte 1855. Dazu: Regesta diplomatica historiae Danicae 1847, 1880-89. - Über die Sagas als rechtsgeschichtliche Quellen vgl. K. MAURER Die Huldarsaga, Abh. der Münch. Ak. 20, 225 ff.; Zwei Rechtsfälle in der Eigla, Münch. S.-B. 1895, S. 65 ff.; Zwei Rechtsfälle a. d. Eyrbyggya, ebd. 1896, S. 3 ff. K. Leh-MANN U. SCHNORR V. CAROLSFELD Die Njalssage 1883.

b) Französisches und belgisches Recht. Monop Bibliographie de l'histoire de la France 1988. Brunner Überblick über die Geschichte der französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen 1890 (v. Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft⁵ S. 305 ff.). Zum Teil vortreffliche Arbeiten französischer Rechtshistoriker in der "Revue historique de droit" (s. S. 4), der "Bibliothèque de l'école des chartes" (seit 1839), den Sitzungsberichten des Institut de France und der verschiedenen Akademien und wissenschaftlichen Gesellschaften, sowie in den Einleitungen zu den einzelnen Bänden der "Collection de documents inédits sur l'histoire de France". - Warneönig u. Stein Französische Staats- und Rechtsgeschichte, 3 Bde 1846-48. Schäffner Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, 4 Bde 1845-50. Pardessus Mémoire sur l'origine du droit coutumier en France (Mémoires de l'Institut X. 1834); Essai historique sur l'organisation judiciaire depuis Hugues Capet jusqu'à Louis XII 1851. GINOULHIAC Histoire générale du droit français 1884. Esmein Cours élémentaire d'histoire du droit français 1901. Viollet Histoire du droit civil français 1893; Histoire des Institutions politiques et administratives de la France, 3 Bde 1890-1903 (vgl. STUTZ ZRG. 37, 424ff.); Les communes françaises au moyen-âge 1900 (Mém. de l'acad. des inscr. et belles lettres 26); Les etablissements de S. Louis, 3 Bde 1881-83. GAUTIER Histoire du

droit français² 1884. Fustel de Coulanges Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, 6 Bde 1888-91; Recherches sur quelques problèmes d'histoire 1885. MINIER Précis historique du droit français 1854. GUÉTAT Histoire du droit français 1884. Glasson Histoire du droit et des institutions de la France, 8 Bde 1887-1903; Le parlement de Paris, 2 Bde 1901. Flach Origines de l'ancienne France, 3 Bde 1886-1904. Luchaire Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens², 2 Bde 1891; Manuel des institutions françaises, Période des Capétiens, 1892. Guilhermoz Essai sur l'origine de la noblesse en France au moyen-âge 1902. Ducoudray Origines du parlement de Paris et de la justice au 13. et 14. siècles 1902. Königswarter Sources et Monuments du droit français 1853. Beaune Introduction à l'étude historique du droit contumier français 1880; Droit contumier français 1882-89; Nouveaux fragments de droit et d'histoire 1899. BEUGNOT Les Olim ou Registre des arrêts rendus par la cour du roi, 4 Bde 1839-48. Seignobos Le régime féodal en Bourgogne 1882. BOUTARIC Le régime féodal 1875. De LAGRÈZE Histoire du droit dans les Pyrénées 1867. Rivière Histoire des institutions de l'Auvergne, 2 Bde 1874. Kiener Verf.-G. der Provence 1900. Bouthors Les sources du droit rural 1865. Tardif Études sur les institutions politiques et administratives de la France I 1881; Recueil de textes pour servir à l'enseignement de l'histoire du droit, 3 Bde 1883-85; Histoire des sources du droit français au moyen-âge 1890. Dognon Institutions politiques et administratives du pays de Languedoc du 13. siècle, Toulouse o. J. Beauchet Histoire de l'organisation judiciaire en France 1886. BRUNNER Wort und Form im altfranz. Prozeß (Wien. SB. 57); Das franz. Inhaberpapier des MA., Festschrift für Thöl 1879. J. HAVET Oeuvres, 2 Bde 1896.

WARNEÖNIG Flandrische Staats- u. Rechtsgeschichte, 3 Bde 1835—42; WARNEÖNIG et Gheldolf Hist. de la Flandre et de ses institutions, 5 Bde 1835—64 (zum Teil vermehrte französische Bearbeitung des vorher genannten Werkes). Pouillet Histoire politique nationale 1882. Britz Code de l'ancien droit belgique 1847. Défacçz Ancien droit de la Belgique, 2 Bde 1846—73. VANDERKINDERE Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique au moyen-âge 1890.

PIRENNE Geschichte Belgiens, übers. v. Arnheim, 2 Bde 1899-1902.

c) Englisches und normannisches Recht. Brunner Überblick 324-47; Zur RG. der römischen und germanischen Urkunde (1880) 149-208; Entstehung der Schwurgerichte 1872; Das anglonormannische Erbfolgesystem 1869 (vgl. Maurer Kr. VJSchr. 12, 306ff.); Zulässigkeit der Anwaltschaft im franz., norm. u. engl. Recht des MA. (Z. f. vergl. RW. I). v. Amira Anfänge des normannischen Rechts (Hist. Z. 39, 241). Kemble The Saxons in England2, her. v. Walter de Gray Birch, 2 Bde 1876; deutsch v. Brandis 1853-54. Maurer Angelsächsische Rechtsverhältnisse (Kr. Übersch. 1, 47, 405. 2, 30, 388. 3, 26). Phillips Geschichte des angelsächs. Rechts 1825; Englische Reichs- u. Rechtsgeschichte, 2 Bde 1827-28. R. Schmid Angels. Recht (Hermes kr. JB. der Literatur 31. 32); Gesetze der Angelsachsen 2 1858, mit antiquarischem Glossar S. 521-680. Adams, Lodge, Young, LAUGHLIN Essais in Anglosaxon Law 1876. Larson The kings household in England before the Norman conquest 1904 (Bullet. of the University of Wisconsin Nr. 100). Winkelmann Geschichte der Angelsachsen 1883. Kemble Codex diplomaticus aevi Saxonici, 6 Bde 1839-46. Birch Cartularium Saxonicum, 2 Bde 1885-87. Thorpe Diplomatarium Anglicum aevi Saxonici 1865. Glasson Histoire du droit et des institutions de l'Angleterre, 6 Bde 1882-83. Pollock and Mait-LAND History of English Law before Eduard I., 2 Bde 1895 (vgl. Brunner, ZRG. 30, 125 ff.); Publications of the Selden Society, seit 1888 (vgl. Brunner, ZRG. 27, 164 ff.). STUBBS Constitutional history of England, 3 Bde 1874-78; Select charters of english constitutional history 2 1874. Reeves History of the English Law, 5 Bde 1814-29 (über die Bearbeitung von Finlason, 1869, vgl. Brunner, Kr. VJSchr. 13, 228 ff.). GNEIST Engl. Verf.-Geschichte 1882; Englisches Verwaltungsrecht² 1867; Selfgovernment, Kommunalverfassung u. Verwaltungsgerichte in England*

- 1871. MAITLAND Select Pleas in memorial and other seignorial courts I 1889 (vgl. Brunner ZRG. 28, 184ff.); Domesdaybook and beyond 1897. Henrici de Bracton De legibus et consuetudinibus Angliae libri quinque, her. v. Travers Twiss, 6 Bde 1878ff.; Bractons Note Book, her. v. Maitland, 3 Bde 1887 (vgl. Brunner ZRG. 23, 240ff.). Bigelow Placita Anglo-Normannica 1879; History of procedure in England 1880 (vgl. Brunner ZRG. 15, 202f.). Tardif Coutumier de Normandie 1881 (vgl. Brunner edd. 16, 226f.). Delisles Recueil de jugements de l'Echiquier de Normandie 1864. Guérin Etude sur la procédure criminelle en Angleterre et en Ecosse 1890. Chadwick Studies on anglosaxon institutions 1905.
- d) Spanisches Recht. Montesa y Manrique Historia de la legislacion y recitationes del derecho civil de España, 8 Bde 1861—65. Sempere y Moreno Historia del derecho español 1822—47. Pérez Pujol Historia de las instituciones sociales de la España goda 1896. v. Brauchitsch Geschichte des span. Rechts 1852. Hinojosa Historia general del derecho espagnol I 1887. Oliver Historia del derecho en Cataluña, Mallorca y Valencia, 4 Bde 1876—81. Wolf Beitrag zur Rechtssymbolik aus spanischen Quellen, Wien. SB. 51. Monumenta historica Portugalliae I. Leges et consuetudines, 1856—68. Wertvolle Untersuchungen über spanisches Recht bei Ficker Über nähere Verwandtschaft zwischen gotisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht, Mitteil. d. öst. Inst., Erg. 2, 455 ff. (vgl. Mauree Kr. VJSchr. 31, 190 ff. Amira Literaturbl. f. germ. u. rom. Phil. 1888, Sp. 1ff.).
- e) Italienisches Recht. Pertile Storia del diritto italiano², 7 Bde 1892-1903. Nani Storia del diritto privato italiano 1902. Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 4 Bde 1868-74. v. Bethmann-Hollweg Ursprung der lombardischen Städtefreiheit 1846. A. Lattes Diritto consuctudinario della città lombarde 1899. Davidsonn Gesch. v. Florenz I. 1896; Forschungen z. älteren Geschichte von Florenz, 3 Bde 1896-1901. Del Giudice Studi di storia e diritto 1889. Hegel Geschichte der Städteverfassung von Italien, 2 Bde 1847. Salvioli Le giurisdizioni speciali nella storia del diritto italiano I. 1884; Manuale di storia del diritto italiano 2 1899. Fr. Schupper Manuale di storia del diritto italiano 8 1904; Delle istitutioni politiche longobardiche 1863. CICCAGLIONE Manuale di storia del diritto italiano 1903. Calisse Storia del dir. ital. 1891. Kohler Beiträge zur germanischen Privatrechtsgeschichte 1883-85. Gaudenzi Sulla proprietà in Italia 1884. Archivio giuridico, seit 1868. Studi e documenti di storia e diritto 1880-84. Quellenwerke: Monumenta historiae patriae, seit 1836; Monumenti di storia patria delle provincie Modenese 1864-78; Monumenti istorici pertinenti alle provincie della Romagna, Serie I. Statuti 1869-77; Monumenta historica ad provincias Parmensem et Placentinam pertinentia, I. Statuta 1855-60. Bonaini Statuti inediti della citta di Pisa, 3 Bde 1854-57. Muratori Antiquitates Italicae medii aevi, 6 Bde 1738-42; Dissertazioni sopra le antichita italiane. 3 Bde 1751. La Mantia Storia della legislazione di Sicilia, 2 Bde 1868-74; Storia della legislazione italiana I. 1884. v. Brünneck Siziliens mittelalterliche Stadtrechte 1881. Merkel Commentatio qua iuris Siculi sive assisarum regum Siciliae fragmenta proponuntur 1856. Kobleb Studien aus dem Strafrecht II-V (Strafrecht der ital. Statuten vom 12. bis 16. Jh.) 1895-97.
- f) Römisches Recht im Mittelalter. v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter², 7 Bde 1834—51. M. Conbat Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter I. 1889—90.
- g) Kirchliche Rechtsgeschichte. Stutz Die kirchl. Rechtsgeschichte 1905; Kirchenrecht, in Holtzendobff-Kohler Encyklopädie der RW. 2, 812—901. E. Löning G. d. deutsch. KR., 2 Bde 1878. Werminghoff G. d. Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. 1905. Hinschius System d. kath. KR., 6 Bde. 1869—97. Kirchenrechtl. Abhandlungen her. v. Stutz, seit 1902.
- III. Hauptquellenwerk. Monumenta Germaniae historica, seit 1826, früher unter Pertz, jetzt unter eigener Zentraldirektion. Hauptabteilungen: Scrip-

tores (fol. und 4°), Leges (fol. und 4°), Diplomata (fol. und 4°), Auctores antiquissimi (4°), Antiquitates (4°), Epistolae (4°), Necrologia (4°), Deutsche Chroniken (4°); Indices 1890. Auf Grund der Monumenta erscheinen: Scriptores rerum Germ. in usum scholarum, und: Geschichtschreiber der deutsch. Vorzeit. Organ der Monumenta seit 1820: Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Gesch. Kunde, seit 1876 als: Neues Archiv.

IV. Hilfswissenschaften. Staats- u. sozialwissensch. Forschungen, her. v. Schmoller, seit 1893. Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtsch.-Geschichte, seit 1903. Archiv f. Kulturgeschichte, seit 1903.

SCHMOLLER Grundriß der allg. Volkswirtsch.-Lehre, 2 Bde 1901-4; Umrisse u. Untersuchungen z. Verf.-, Verwalt.- u. Wirtsch.-Geschichte 1898. v. Inama-Sternegg Deutsche Wirtsch.-Geschichte I-III 2, 1879-1901; Wirtschaft (PAULS Grundr. d. deutsch. Phil. 32, 1-50); Quellen d. deutsch. Wirtsch.-Gesch., Wien. SB. 1877; Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter 1872; Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit 1878; Staatsw. Abh. 1903. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der West- u. Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, 3 Bde mit Atlas, 1895 (vgl. STUTZ GGA. 1897 S. 515ff.). LAMPRECHT Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Bde 1885-86; Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert 1878; Wirtschaftsgeschichtliche Studien in Deutschland (JBB. f. Nationalökonomie und Statistik, NF. Bd 6. 9. 11). HANSSEN Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde 1880. Luschin v. Ebengreuth Münzkunde u. Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit 1904. Hanauer Constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen-âge 1864; Les paysans de l'Alsace au moyenâge 1865; Etudes économiques sur l'Alsace, 2 Bde 1876-78. Wolff Beiträge zur siebenbürgisch-deutschen Agrargeschichte 1885. Ashley Englische Wirtsch.-Geschichte, übers. v. Oppenheim, 2 Bde 1896. Breysig Kulturgeschichte der Neuzeit II 2, 1901. E. H. MEYER Deutsche Volkskunde 1898. M. HEYNE Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer. I. Wohnungswesen 1899. II. Nahrungswesen 1901. III. Körperpflege und Kleidung 1903. Steinhausen Geschichte d. deutsch. Kultur 1904. Stephani Der älteste deutsche Wohnbau I. 1902. A. Schultz Häusl. Leben der europ. Kulturvölker 1903. v. d. Goltz Gesch. der deutsch. Landwirtschaft I 1902. Hoops Waldbäume und Kulturpflanzen im germ. Altertum 1905. J. Wimmer Gesch. des deutsch. Bodens mit seinem Pflanzen- u. Tierleben 1905.

Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts⁷, 2 Bde 1904. Lorenz Deutschlands Geschichtsquellen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts³, 2 Bde 1886—87; Lehrbuch der Genealogie 1898. Pottbast Bibliotheca historica medii aevi, Wegweiser durch die Geschichtswerke d. deutsch. Mittelalters², 2 Bde 1896. Bresslau Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I 1889. Österley Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen, 2 Bde 1885—86. Wattenbach Schriftwesen des Mittelalters³ 1896. Grotefend Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 2 Bde 1891—98; Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters u. der Neuzeit 1898.

GÖDERE Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung², 6 Bde 1884—98. Scherer Geschichte der deutschen Literatur⁸ 1891. Kögel Geschichte der deutschen Literatur 1894—97.

ÖSTERLEY Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters, 1883. Förstemann Altdeutsches Namenbuch, I. Personennamen 1856, II. Ortsnamen 1872. v. Spruner Handatlas f. d. Gesch. d. MA. und der neueren Zeit³, bearb. von Menke 1880. Droysen u. Andree Historischer Atlas 1886. Wolff Historischer Atlas 1877. Knüll Histor. Geographie Deutschlands im Mittelalter 1903. Kretschmer Histor. Geographie v. Mitteleuropa 1904.

Du Cange Glossarium mediae et infimae latinitatis, ed Henschel, 7 Bde 1840-50; neueste Ausgabe von Favre, 10 Bde 1882-87. Diepenbach Glossarium Latino-Germanicum mediae et infimae aetatis 1857; Vergleichendes WB. der

gotischen Sprache, 2 Bde 1851. UHLENBECK Etymol. WB. der gotischen Sprache 1896. Möbius Altnord. Glossar 1866. Storm og Hertzberg Norges gamle Love. V 1895. SCHLYTER Glossarium ad corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui (Corp. iur. Suco-Got. XIII 1877). KALEAR Ordbog til det aeldre danske Sprog, 2 Bde 1885-92. Graff Althochd. Sprachschatz, 6 Bde 1834-46. Steinmeyer u. Sievers Die ahd. Glossen, 4 Bde 1879-98. BENECKE, MULLER u. ZARNCKE Mhd. WB., 3 Bde 1854-67. Lexer Mhd. WB., 3 Bde 1869-78; Mhd. Taschen-WB. 1897. Schmeller Baier. WB., 4 Bde 1827-37, 2. Aufl. her. v. Frommann, 2 Bde 1872-77. Schiller u. Lübben Mnd. WB., 6 Bde 1875-81. Haltaus Glossarium Germanicum medii aevi 1758. Beincemeier Glossarium diplomaticum, 2 Bde 1850-55. Grimon Deutsch. WB., seit 1854. HEYNE Deutsch. WB., 3 Bde 1890-95. Kluge Etymolog. WB. d. deutsch. Sprache⁶ 1901. v. Richthofen Altfriesisch. WB. 1840. DOORNKAAT-KOOLMAN WB. d. ostfriesisch. Sprache 1879 ff. VERWIJS en VERDAM Middelnederlandsch Wordenboek, seit 1882. STALLAERT Glossarium van verouderde rechtstermen I 1890. Boswortн Anglo-Saxon an English Dictionary Toller and Bosworth Anglo-Saxon Dictionary, seit 1882. R. Schmid Gesetze der Angelsachsen², Glossar. Liebermann Gesetze der Angelsachsen, Glossar 1906. WRIGHT Anglosaxon an old english vocabularies*, by WULCKER, 2 Bde 1884. BRUCKNER Sprache der Langobarden 1895. Diez Etymol. WB. d. roman. Sprachen⁵, 2 Bde 1887. Dupin et Laboulave Glossaire de l'ancien droit français 1846. RAGUEAU et LAURIÈRE Glossaire du droit françois, neue Ausgabe von FAVRE 1882. RAYNOUARD Lexique Roman, 6 Bde 1838ff. LA CURNE DE SAINTE-PALAYE Dictionnaire historique de l'anc. langage françois, 10 Bde 1875-82. Godernov Dictionnaire de l'ancienne langue française, seit 1881. Körting Lateinisch-romanisches WB. 1890. Die Herstellung eines umfassenden Wörterbuches der älteren deutschen Rechtssprache ist seitens der Berliner Akademie der Wissenschaft in Angriff genommen.

Paul Grundriß der germanischen Philologie², 3 Bde seit 1899. Größer, Grundriß der romanischen Philologie I² 1905. II 1897—1902. Zeitschr. f. deutsches Altertum (begr. v. Haupt), seit 1841. Germania (begr. v. Pfeifffer), seit 1856. Zeitschr. f. deutsche Philologie, seit 1869. Zeitschr. f. deutsche Wortforschung her. v. Kluge, seit 1901. Zeitschr. f. Volkskunde, seit 1891. Vancsa Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 1895. van Helten Zu den malbergischen Glossen und den salfränkischen Formeln und Lehnwörtern in der Lex Salica (Paul u. Braune Beiträge 25, 225—542.

Eine hervorragende Bedeutung für die Rechtsgeschichte besitzt die "Rechtsarchäologie", die sich teils auf alte Abbildungen, teils auf die Erforschung der im Rechtsleben angewendeten Gebrauchsgegenstände zu stützen hat. Vgl. Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, her. v. K. v. Amera, I 1902 (vgl. Stutz ZRG. 37, 409 ff. Puntschart Mitt. d. öst. Inst. 24, 654 ff.). v. Amera Die große Bilderhandschrift von Wolframs Willehalm, Münch. SB. 1903 S. 213 ff.; Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels 1902 (Abh. d. Münch. Ak. 22, 327 ff.); Die Handgebärden i. d. Bilderhandschriften des Sachsenspiegels 1905 (ebd. 23, 161 ff.); Grundriß 2 10 f.

Erste Periode.

Die germanische Urzeit.

CAESAR Commentarii de bello Gallico (51 v. Chr.). Tacitus Germania (98 n. Chr.); Historiae, Annales, beide unter Trajan (98—117 n. Chr.). MG. Auctores antiquissimi (S. 9).

WAITZ VG. I 3 1880. Sohm Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 1-8. v. Sybel Entstehung des deutschen Königtums 2 1881. Erhardt, GGA. 1882 S. 1217-61. W. Sickel Der deutsche Freistaat 1879; Zur germanischen Verfassungsgeschichte (Mitt. d. öst. Inst., Erg. 1, 7ff.). v. Daniels Handbuch 1, 12-41. 313-50. Majer Germaniens Urverfassung 1798. HEUSLER VG. 3-16. THUDICHUM Der altdeutsche Staat 1862. Zacher Germanien und die Germanen (Ersch u. Gruber Encyklopädie 61). v. Bethmann-Hollweg Die Germanen vor der Völkerwanderung 1850. Dahn Könige der Germanen I 1861; Deutsche Geschichte I 1883; Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker I 2 1899 (vgl. Sickel, Mitt. d. öst. Inst. 2, 127 ff.); Die Germanen vor der Völkerwanderung (Bausteine 1, 396-431); Die Landnot der Germanen (Breslauer Festschrift f. Windscheid 1889); Die Germanen 1905. Annold Deutsche Urzeit 3 1881 (Deutsche Geschichte I 3). G. KAUFMANN Die Germanen der Urzeit 1880 (Deutsche Geschichte bis auf Karl den Großen I). LAMPRECHT Deutsche Geschichte I3 1894. Usinger Anfänge der deutschen Geschichte 1875. Gengler Germanische Rechtsdenkmäler 1875. Blandini La monarchia germanica prima della invasioni 1888. Landau Territorien 1854. Delbrück Gesch. d. Kriegskunst II. 1. 1902 (vgl. L. Schmidt Hist. VJSchr. 7, 66ff.). L. Schmidt Geschichte der Wandalen 1901. Hoops Waldbäume und Kulturpflanzen im germ. Altertum 1905. BAUMSTARE Urdeutsche Staatsaltertümer 1873; Ausführliche Erläuterung der Germania des Tacitus, 2 Bde 1875-81. Kemble Die Sachsen in England (S. 7). MAURER Angelsächsische Rechtsverhältnisse, Kr. Übersch. 1, 47-120, 405-31. 2, 30-68, 388-440. 3, 26-61. VANDERKINDERE Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique 91-105. Meitzen Siedelung (S. 9) 1, 33ff. 378ff.

MÜLLENHOFF Deutsche Altertumskunde 5 Bde, 1870—1900 (I² her. von Rödiger 1890), besonders wichtig Band 4 Die Germania des Tacitus 1900. Mommsen Römische Geschichte V 1885; Verzeichnis der römischen Provinzen um 297, mit einem Anhange von MÜLLENHOFF, 1863 (Abh. d. Berl. Ak. 1862). Jung Die romanischen Landschaften des römischen Reiches 1881.

§ 3. Die Zustände der Germanen im allgemeinen.

WAITZ I³, 3—52. BRUNNER RG. I, §§ 6, 7, 15. ZEUSS Die Deutschen und die Nachbarstämme 1837. MÜLLENHOFF DA. II. IV. J. GRIMM Geschichte der deutschen Sprache³ 1868; Deutsche Mythologie⁴ her. v. E. H. MEYER, 2 Bde 1880. E. H. MEYER Germ. Mythologie 1891; Mythologie der Germanen 1903. GOLTHER Handb. d. germ. Mythologie 1895. MOGK Germ. Mythologie, in PAULS Grundriß

3º, 230-406. Bremer Ethnographie der germ. Stämme, ebd. 3º, 735 ff. Förste-MANN Geschichte des deutschen Sprachstammes, 2 Bde 1874-75. Schrader Sprachvergleichung und Urgeschichte 3 347-615. Weinhold Altnordisches Leben 1856. Kossinna Vorgeschichtliche Ausbreitung der Germanen in Deutschland (Z. f. Volkskunde 1896).

Die Nation der Germanen zerfiel wie die der Kelten in eine große Zahl selbständiger Völkerschaften (civitates); die germanische Bezeichnung für diese war "Volk" (got. biuda, ahd. thiot, an. biod. fulki). Sie führten. ohne dauernden Zusammenhang untereinander, jede für sich ein staatliches Leben. Die sprachlichen Verschiedenheiten ergeben die Sonderung der Nation in zwei Gruppen, nach ihren ursprünglichen Wohnsitzen als Ost- und Westgermanen unterschieden 1. Ostgermanen waren die gotischvandalischen Völker östlich der Oderniederung und die Skandinavier oder Nordgermanen (Dänen, Norweger, Schweden, ursprünglich auch die Heruler). Westgermanen die Deutschen, mit Einschluß der Franken und Friesen. sowie die Langobarden und Angelsachsen². Die Westgermanen gliederten sich nach Maßgabe ihrer Abstammung in die Gruppen der Ingväonen. Istväonen und Herminonen. Eine rechtliche oder politische Bedeutung besaßen diese Einteilungen nicht mehr, doch bestanden immer noch innerhalb der alten Stämme umfassendere Kultverbände, die eine größere oder geringere Zahl verwandter Völkerschaften in Gebet- und Opferdienst zu gemeinsamer Ehrung des Stammesgottes vereinigten³. Der bedeutendste war der Tempelbund der herminonischen Sueben, dessen Mittelpunkt das Heiligtum (alah) des Ziu-Irmin im Lande der Semnonen bildete. Die letzteren nahmen als Ziuwaren (Verteidiger des Ziu) eine führende Stellung ein; Tacitus bezeichnet sie als "caput Sueborum", und schließlich blieb der ursprünglich einem ganzen Völkerkreise eigene Name an

460. 485. 526 ff.

¹ Vgl. Scherer Zur G. d. deutsch. Sprache 97ff. 164. Zimmer Ostgermanisch und Westgermanisch, ZDA. 19, 393. MULLENHOFF 3, 198. 202. 4, 121. BREMER a. a. O. 815ff.

² Die Burgunden waren Ostgermanen, vgl. Kögel ZDA. 37, 221 ff. Ficker (Über nähere Verwandtschaft zwischen gotisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht, i. d. Mitt. d. öst. Inst., Erg. 2, 455 ff.; Das langobardische und die skandinavischen Rechte, ebd. 22, 1ff.; Untersuchungen zur Rechtsgeschichte) zählt die Langobarden, Warnen und Friesen nach Maßgabe ihres Rechts zu der ostgermanischen Gruppe, doch steht ihr westgermanischer Charakter nach Sprache und Recht (vgl. Anm. 5) sowie nach den Zeugnissen der Geschichtschreiber so fest, daß die Gegengründe Fickers in seinen an sich höchst bedeutenden Untersuchungen daran nicht zu rütteln vermögen. Vgl. Maurer Kr. VJSchr. 31, 192. v. Amba GGA., 1892 Nr. 7 und Liter.-Bl. f. germ. u. rom. Phil. 1888, Sp. 1ff. DABESTE N. Revue 24, 155. Tidsskrift for Retsvidenskab 13, 339ff. Mit FICKER übereinstimmend Kjer Edictus Rotari 1898; Dansk og langobardisk arveret 1901 (vgl. PAPPENHEIM ZRG. 34, 253ff. 35, 366ff.).

³ Tacitus Germania c. 9 über die Donausueben, c. 40 über den Nerthusdienst der Ingväonen, c. 43 über den Kultverband der Lugier (Vandalen), Annal. 1, c. 50f. über den Tanfanadienst istväonischer Völker im Lande der Marsen. Vgl. DAHN Könige 7, 1, S. 2ff. Sohm R. u. GV. 2f. Brunner RG. 1, 31f. Müllenhoff 4,

ihnen haften: die Semnonen sind der Kern der späteren "Schwaben" oder Alamannen⁴. Außer den Jahresfesten des Gottes, bei denen alle Völkerschaften des Bundes durch Gesandte vertreten waren, zeichneten sich die Sueben durch gewisse Eigentümlichkeiten in Tracht und Sprache aus. Bei ihnen mögen schon Keime der Lautverschiebung, die seit dem 6. Jahrhundert den Übergang zum Althochdeutschen bezeichnet, vorhanden gewesen sein, wenigstens tritt das Althochdeutsche zuerst bei den Alamannen und den ebenfalls suebischen Baiern und Thüringern, alsbald auch bei den Langobarden hervor⁵; seine weitere Ausbreitung über einen Teil der Franken hat, im Anschluß an die geographische Lage, auf reiner Kulturentwickelung beruht, wie dies noch heute bei dem Fortschreiten des Hochdeutschen in den niederdeutschen Gebieten der Fall ist. Kreise hoch- oder niederdeutsch redender Stämme hat es nie gegeben. für die Rechtsgeschichte ist diese aus sprachlichen Motiven hergenommene Einteilung daher nicht von der Bedeutung, die man ihr zum Teil hat beilegen wollen 6.

Auf dem Festland ursprünglich nur in der norddeutschen Tiefebene zwischen Elbe und Oder seßhaft, hatten die Germanen sich schon vor Augustus ostwärts bis zur Weichsel und über diese hinaus bis an den Pregel ausgedehnt. Hier berührten sie sich mit den Eisten (Aestii), d. h. den von den Slawen als "Preußen" zusammengefaßten Preußen, Letten und Littauern. Ihre Grenze gegen die Slawen (Venedae, Veneti) war die obere Weichsel. Die Ausdehnung der Germanen nach Süden und Westen erfolgte auf Kosten der Kelten. Neue Sitze suchend fand Cäsar die keltischen Bojer in Gallien, nachdem sie ihre noch heute nach ihnen benannte frühere Heimat (Boiohaemum, Baiahaim) vor den Markomannen

⁴ Vgl. Germania c. 39. Baumann Forschungen z. schwäb. Geschichte 1899, S. 500 ff. Kossinna Die Sueben im Zusammenhang der ältesten deutschen Völkerbewegungen, Westd. Z. 9, 199 ff. 10, 104 ff. Müllenhoff 4, 456 f. 460. Weller Besiedlung des Alamannenlandes 1898. Cramer Geschichte der Alamannen 1899; Württemb. Vierteljahrshefte NF. 9, 467 ff. Devrient Die Sueben und ihre Teilstämme, Hist. VJSchr. 6, 1 ff.

⁵ Die Langobarden zeigen auf dem Gebiete des Rechts und nach den Untersuchungen von Bruckner (S. 10) auch auf dem der Sprache eine so große Verwandtschaft mit den Sachsen und Angelsachsen, also ingväonischen Völkern, daß ihre Einordnung unter die Herminonen die größten Bedenken hat. Wenn sie gleichwohl von Strabo 7, 1, Ptolemaeus 2, c. 11, §§ 9, 15 und Tacitus (Ann. 2, 45) den suebischen Völkern zugezählt werden, so erklärt sich dies aus ihrer Beteiligung an dem großen Suebenbunde des Marobod, da umgekehrt die herminonischen Chatten und Cherusker (Plinius 4, 99), die dem Bunde fern geblieben waren, in Gegensatz zu den Sueben gestellt werden. Überhaupt dürfte die maßlose Ausdehnung des Suebenbegriffes bei Tacitus aus ungehöriger Vermischung politischer und ethnographischer Beziehungen zu erklären sein. Den frühzeitigen Übergang der Langobarden zum Hochdeutschen hat der jahrhundertelange Einfluß der suebischen Völker, unter dem sie seit dem Abzug aus der norddeutschen Heimat standen, veranlaßt.

⁶ Vgl. ZRG. 15, 20. Braune Beitr. z. G. d. deutsch. Sprache 1, 2f.

hatten räumen müssen, während die auf beiden Ufern des Niederrheins angesiedelten Menapier sich allmählich zum Rückzug über den Rhein gedrängt sahen. Um den Beginn unserer Zeitrechnung war das ganze linke Rheinufer von Basel bis zur Nordsee schon von einer geschlossenen Reihe germanischer Völker besetzt, nur im Moselgebiet von keltischen Trevirern unterbrochen. Keltischer Herkunft ist auch der unserm Volke zuerst von den Galliern und Römern beigelegte Gesamtname Germanen 7. Etwa seit 90 n. Chr. wurden die von den linksrheinischen Germanen eingenommenen Gebiete, die bereits seit Augustus einen zu Belgien gehörigen Heeresbezirk "Germania" bildeten, im Anschluß an die beiden belgischen Provinzen zu den Provinzen Ober- und Niedergermanien (Germania I. und II.) zusammengefaßt. Den Römern waren die Einwohner heerfolge-, zum Teil auch tributoflichtig, im übrigen behielten sie größtenteils ihre Verfassung und sonstigen nationalen Einrichtungen. Die Grenze der unabhängigen Germanen gegen das römische Reich bildeten im allgemeinen der Rhein und die Donau, nur die Provinzen Obergermanien und Rätien gingen darüber hinaus. Der von Domitian bis auf Antoninus Pius schrittweise weiter vorgeschobene Limes, der sich zu einem dauernden Grenzschutz gegen die Germanen ausgestaltete, erstreckte sich schließlich in mannigfachen Biegungen vom Rhein bei Rheinbrohl bis zur Mündung der Altmühl in die Donau8.

Schon bei ihrem Eintritt in die Geschichte standen die Germanen erheblich über dem rohen Zustande bloßer Jagd- und Fischervölker. Zwar bestand ihre vornehmste Habe in den Viehherden, aber sie trieben auch regelmäßigen Ackerbau, der freilich noch durchaus extensiv war und sich auf die Frühjahrsbestellung beschränkte⁹. Die Jahre berechneten sie nach Wintern, die Tage nach Nächten¹⁰. Städtisches Leben und

⁷ Vgl. Müllenhoff 2, 189 ff. 4, 129 ff. Waitz 1, 125 ff. Bremer 739 f. Hirschfeld Der Name Germani bei Tacitus (Kiepert-Festschrift 1898). Den Germanennamen führten anfangs nur gewisse belgische Völkerschaften, von denen es streitig ist, inwieweit sie keltischer oder germanischer Abstammung gewesen sind. Über den Namen Deutsche vgl. § 38 n. 2.

⁸ Vgl. Sarwey, Hettner u. Fabricius Der obergermanisch-rhätische Limes des Römerreiches (im Auftrag der Reichs-Limeskommission), seit 1894, und das seit 1893 erscheinende Limesblatt. Gradmann Der obergermanisch-rhätische Limes u. das fränkische Nadelholzgebiet, Petermanns Mitteilungen 45, 57 ff. Fabricius Besitznahme Badens durch die Römer, Neujahrsbl. d. bad. Hist. Komm. 1905.

⁹ Einen bis in die Urzeit zurückreichenden Fortschritt ihres Ackerbaues gegenüber dem der übrigen Indogermanen bekundet der Ersatz des unvollkommenen indogermanischen Hakens durch den mit breiter Schar versehenen germanischen Pflug, der von Rindern gezogen und deshalb schon früh mit eigenem Rädergestell ausgestattet wurde. Vgl. Hoops a. a. O. 499 ff.

¹⁰ Ebenso die Gallier (Bell. Gall. 6, 18). Die Worte sie constituunt, sie condicunt (Germ. c. 11) besagen, daß sowohl Vertrags- wie Gerichtsfristen nach Nächten angesetzt wurden (Zangemeister). Vgl. Müllenhoff 4, 235 f. 641 f. Indem der neue Zeitabschnitt schon mit Sonnenuntergang begann (vgl. § 8 n. 24), berechnete sich eine Woche von sieben Nächten (engl. sennight) zu acht Tagen, woran noch

Gewerbe kannten sie nicht. Ihr Handel war reiner Tauschhandel, nur im Grenzverkehr mit den Römern bedienten sie sich des Geldes, zumal römischer Silberdenare. Im inneren Germanien wurden vorzugsweise goldene Ringe und Spiralen oder Bauge (ahd. pouc, an. baugr), deren Wert man nach einem wohl gelegentlich des Bernsteinhandels vom Schwarzen Meer eingewanderten Pfunde von etwa 350 g berechnete 11, bei den Nordgermanen und Friesen aber Tuchstücke (vádmál) zu Zahlungen verwendet. Eigentlicher Wertmesser war das Vieh, so daß faihu geradezu Geld oder Lohn bedeutete.

Den Gebrauch gewisser Schriftzeichen hatten die Germanen wahrscheinlich aus der indogermanischen Urzeit mitgebracht. Sie verwendeten diese Zeichen ausschließlich zu religiösen Zwecken und zum Losen, wobei diese unter dem Raunen heiliger Worte (daher got. ahd. rûna, an. ags. rûn) in Holztäfelchen eingeritzt (daher as. ags. wrîtan, an. rîta, engl. write) und sodann aufgelesen (daher ahd. lesan) wurden 12. Das regelmäßige Verlosen der Äcker mag dazu geführt haben daß jeder Hausherr ein eigenes Zeichen als Hausmarke (Handgemal) erhielt, das ihm auch zur Bezeichnung seiner Habe, später vielfach auch zu anderen Verwendungen, insbesondere bei Unterschriften diente 13. Die frühesten, seit dem zweiten Jahrhundert vorkommenden, in zusammenhängender Schrift verwendeten Schreiberunen sind wohl von den Römern übernommen 14.

Das ursprünglich nur adjektivisch, erst später auch substantivisch gebrauchte Wort "Recht" (got. raihts, an. réttr, ahd. rëht) bedeutete das gerade gemachte ("gerichtete"), also das subjektive Recht, erst abgeleitet die "Richtung", das objektive Recht, die Rechtsnorm 15. Die geläufigste

der heutige Sprachgebrauch und frz. huitaine festhält; zwei Wochen von vierzehn Nächten (engl. fortnight) waren gleich 15 Tagen (frz. quinzaine, quinze jours), und die Gerichtsfrist von sechs Wochen berechnete man zudreimal vierzehn Nächten, also zu sechs Wochen und drei Tagen. Vgl. Schrader a. a. O. 449 ff.

¹¹ Daher wohl die Bezeichnung saiga (d. i. Wage) für einen gewissen Münzwert, später auch für gewisse Münzstücke. Vgl. E. Schröder, Z. f. Numismatik 24, 339 ff.

¹² Vgl. Wimmer Runenschrift, übers. v. Holthausen 1887. Sievers Runen, in Pauls Grundriß 12, 248 ff. W. Grimm Altdeutsche Runen 1821. v. Liliencron u. Müllenhoff Zur Runenlehre 1852. Müllenhoff 4, 226 f. 585 f. Die gemeingermanische Bezeichnung für diese Schreibtafeln war bôk, daher "Buchstabe". Ob Zusammenhang mit "Buche", ist bestritten. Dafür Kluge u. d. Wort, sowie Grimm DWB. 2, 466 f. 470. Dagegen Sievers a. a. O.

¹³ Derartige Marken haben sich zum Teil bis heute im Gebrauch erhalten. Vgl. Homeyer Haus- und Hofmarken 1870, und Berl. SB. 1872, S. 611—23; Über das germanische Losen (ebd. 1853 S. 747—774); Die Losstäbchen, Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae 1868. Stebler Ob den Heidenreben 1901 (vgl. His ZRG. 37, 403 ff.). v. Kostanecky, Der wirtsch. Wert vom Standpunkt der geschichtl. Forschung 1900, bezeichnet die mit der Marke versehenen Stäbchen als "Kerbhölzer", legt ihnen aber eine zu weit gehende Bedeutung bei.

^{14 &}quot;Schreiben" (ahd. scriban) ist Lehnwort von scribere.

¹⁵ Vgl. Amira² 7; Nordg. Obl.-R. 1, 55 ff. Dieffenbach WB. d. got. Spr. 2, 161 f. Kluge u. d. W. Grimm DWB. 8, 364 f. Entsprechend mlat. directum,

Bezeichnung für die letztere war bei den Nordgermanen lag^{16} , bei den Westgermanen ehe (ahd. ewa, as. eo, eu, ags. e, ew, afrs. e, e), d. h. Billigkeit (lat. aequum)¹⁷. Geschriebenes Recht gab es nicht, alles Recht war Gewohnheitsrecht¹⁸, das teils in Urteilssprüchen von Fall zu Fall, teils in abstrakten Urteilen oder Weistümern und in Rechtssprichwörtern zum Ausdruck kam¹⁹.

§ 4. Die staatliche Gliederung der Völkerschaften.

WAITZ IS 201—35. BRUNNER RG. § 16. AMIRA² 71 ff. v. Sybel 35—81. Gierke Genossenschaftsrecht 1, 39—45. Thudichum Gau- u. Markverfassung 1—36. Landau Territorien 186 ff. Sickel Freistaat 86 ff.; Mitt. d. öst. Inst. 1881 S. 133. Müllenhoff 4, 176 ff. 280 ff. Gemeiner Verfassung der Zentenen 1855. Erhardt Älteste germanische Staatenbildung 1879. Dahn Deutsche Geschichte 1, 183 ff.; Könige 1, 5—16. 41. Baumstark Staatsaltertümer 330—54. Arnold Deutsche Urzeit 315—29. Lamprecht Deutsche Geschichte 1, 101 f. 122 ff. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 75 ff. 82 f. Munch Nordisch-germanische Völker 126 ff. Delbeück Der urgermanische Gau und Staat, Preuß. JBB. 81, 471 ff. (1895).; G. der Kriegskunst II. 1 S. 25 ff. Hildebrand Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen I 1896. Rachfahl JBB. f. Nat.-Ök. 74, 197 ff. J. Grimm Deutsche Grenzaltertümer (Kl. Schr. 2, 30 ff. Berl. SB. 1843 S. 109 ff.).

Bei dauernd angesiedelten Völkern pflegt der Boden, den sie bewohnen, die Grundlage ihrer staatlichen und rechtlichen Entwicklung abzugeben; ihre Verfassung erscheint als Landesverfassung, ihr Recht als Landrecht. So weit war die Seßhaftigkeit der Germanen noch nicht gediehen. Der einzelne hatte im allgemeinen noch kein Privateigentum an Grund und Boden, und selbst das Volk betrachtete sich nicht als dauernd mit diesem verbunden, ihm war das Land nur der Schauplatz, auf dem seine rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen den notwendigen Raum fanden, aber sein Recht war Volksrecht, und die staatliche

drictum, it. diritto, frz. droit. Sehr beliebt war die alliterierende Formel "Recht und Rede", wobei Rede (ahd. reda, redja) = ratio. Vgl. Frensdorff Recht und Rede, Hist. Aufsätze zum Andenken an Waitz, 1886 S. 433—90.

¹⁶ Auch bei Angelsachsen, Friesen und Franken bezeugt. Vgl. Brunner ZRG. 17, 237. Frensdorff Hans. G.-Bl. 8, 47. 65. Bei den belagines der Goten (Jordanis Getica c. 11) ist vielleicht an dieselbe Wurzel zu denken.

¹⁷ Vgl. Kluge u. d. W. Andere Bezeichnungen got. vitôþ (ahd. wizzôd, as. witod), nach Аміва "das zu Beobachtende", ferner das aus "billig" (mnd. bildelik) und "Weichbild" zu erschließende ahd. *bilida. Vgl. Grimm DWB. 2, 13. 26. 28. Schmeller Bayer. WB.² 1, 230 f. Kluge, unter Weichbild. Аміва² 7. Der Zusammenhang mit mhd. unbilde ist bestritten. Das engl. bill hängt mit mlat. billa, biletta (libellus) zusammen.

¹⁸ Tacitus Germ. c. 19: plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.

¹⁹ Vgl. Hillebrand Deutsche Rechtssprichwörter 1856. Graf u. Diethere Deutsche Rechtssprichwörter 1864. Schröder ZRG. 5, 28 ff.

Gliederung schloß sich durchaus an die des Volkes an¹. Da nun "Volk" und "Heer" gleichbedeutende Begriffe waren², so mußte die staatliche Gliederung der des Heeres entsprechen. Das Heer aber zerfiel in Tausendschaften und Hundertschaften.

Unterste Abteilungen des Heeres waren die nach Sippschaften geordneten Geschlechter (fara, fera, ags. mægå, genealogia, generatio)³; da diese zugleich als Ortsgemeinden erscheinen, so muß die örtliche Ansiedlung der Germanen geschlechterweise vor sich gegangen sein⁴. Die Germanen, denen das Wohnen in ummauerten Städten unerträglich erschien⁵, hatten sich, nach Gegenden verschieden, teils in Dörfern, teils

¹ Nur wenige Völkerschaften trugen einen ihrer geographischen Lage entlehnten Namen, z. B. die Markomannen (Grenzbewohner), Triboker (Hügelbewohner), Vangionen (Bewohner der Ebene) und die Mehrzahl der Völker, deren Namen mit varii (Verteidiger, Besitzer), zusammenhängend mit got. vasjan, ahd. werjan, zusammengesetzt sind, wie die Angrivarier (später "Engern") von den Angern der Weserniederung. Vgl. Müllenhoff DA. 4, 424. 553.

² Vgl. Kluge u. d. W. Ahd. Glossen übersetzen "cuneus" teils mit folch, teils mit heriganôzscaf, kleinere Heeresteile (cunei, turbae minores) mit "Trupp" (drupo, thrupo), L. Alam. 65 (72) auch für "Heerde" verwendet. Vgl. Anm. 8. Steinmeyer u. Sievers 1, 74f. 2, 439. 758. Graff Althochd. Sprachechatz 5, 252. Urkunden bieten für "in Baiern": in exercitu Baiouuariorum, für "in Ostfalen": in exercitu Asterliudi, in orientali exercitu, für "Gebrauch des ostfälischen Landes": ritus Ostersahson herescaph. Vgl. Bitterauf Trad. v. Freising 1, 557 (843). Amira ² 79. ZRG. 18, 33. Waitz 1, 213. Der freie Volksgenosse hieß "Heermann" (hariman, arimannus, exercitalis). Vgl. Grimm RA. 291 ff. Waitz 1, 213. Savigny G. d. röm. Rechts im MA. ² 1, 192—214. Du Gange Glossar. s. v. herimanni. Steinmeyer u. Sievers 1, 80. Mommsen u. Kossinna ZDA. 35, 172 ff. 264.

³ Germ. c. 7: nec casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates. Vgl. Waitz 1, 80 ff. Brunner RG. 1, 85. Müllenhoff DA. 4, 201f. Der letztere verweist 4, 282 auch auf mægburg, worin er die nebeneinander erfolgte Ansiedlung der Geschlechtsgenossen zu gegenseitigem Schutz angedeutet findet. Dem Herzog Gisulf gestattete König Alboin, die zur Besetzung von Friaul erforderlichen Mannschaften selbst auszuwählen: quas ipse eligere voluisset Langobardorum faras, h. e. generationes vel lineas (Paulus Diac., Hist. Langob. 2 c. 9). Die Freilassung vor dem versammelten Heere erfolgte nach der ältesten alamannischen Rechtsaufzeichnung (Pact. Alam. 2, 45) in heris generationis, d. h. in den Sippschaften des Heeres.

⁴ Vgl. Beunner 1, 84, der insbesondere fara in italienischen und französischen Ortsnamen nachweist. Waltz 1, 82f. v. Sybel 42ff. Gierke 1, 14ff. K. Maurer Kr. Übersch. 1, 61f. 69ff. Delbrück G. d. Kriegskunst II 1 S. 25ff. 31ff. Vgl. L. Alam. 81: Si quis contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum. Formulae Patav. 5 (Zeumer Formulae 459): in vico et genealogia. Die Grundbedeutung von fera, fara war nach Kögel und Müllenhoff "Geschlecht", nach Henning, der von fära ausgeht, "Fahrtgenossenschaft" (farumanni = Fahrtgenossen), wie Bell. Gall. VI 22 gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt. Vgl. ZDA. 36, 316ff. 37, 217ff. 304ff. Auf Zusammenhang mit Sippschaft und Geschlecht deuten die patronymischen Ortsnamen auf -ing und -ingen. Vgl. Förstemann Namenbuch² 2, 905ff. Kemble Sachsen in England 1, 371ff.

⁵ Vgl. Tacitus Germ. c. 16. Amm. Marc. 16 c. 2 § 12. Die Ubier hatten sich schon zur Zeit Vespasians an städtisches Leben gewöhnt (Tacitus Hist. 4 c. 63f.). Über stadtartige Hauptorte germanischer civitates unter römischer Oberhoheit, die rechtlich bloße Flecken waren, vgl. Mommsen, im Hermes 19, 67f.

auf Einzelhöfen (an. ból, gardr, mhd. einæde) niedergelassen. In unrichtiger Deutung der Worte des Tacitus hat man früher vielfach die Einzelhofwirtschaft für das eigentlich germanische System gehalten und die Dorfanlagen auf eine spätere wirtschaftliche Entwicklungsstufe zurückführen wollen. In den Alpen, dem Schwarzwald, den Vogesen, dem skandinavischen Gebirgsland sowie in der niederrheinischen Tiefebene überwiegen heute noch die Einzelhöfe, die zweifellos bis in die Urzeit zurückreichen, während die geschlossenen Ortschaften hier erst später entstanden sind; aber hier gab teils die gebirgige Natur des Landes, teils die Ansiedlungsweise der gallischen Vorbesitzer den Anlaß, von der sonst allgemein üblichen Ansiedlung nach Dorfschaften abzugehen6. Wo das Einzelhofsystem obwaltete, umfaßte das Geschlecht wohl als Bauerschaftsgemeinde eine gewisse Anzahl solcher Einzelhöfe. Die Ansiedlung nach Dorfgemeinden aber überwog, nur waren die Dörfer nicht Haus an Haus und, wie die wendischen ringförmigen Dörfer oder Rundlinge, nach einem bestimmten Bebauungsplan, sondern weitläufig längs der Straße und in freier Anschmiegung an die natürlichen Bodenverhältnisse angelegt, so daß ein schroffer Gegensatz zwischen Dorf- und Einzelhofsystem überhaupt nicht bestand 1. Die, wie lateinisch villa, auch für einzelne Gehöfte verwendete Bezeichnung "Dorf" (burp, brup, borp, bron) ist gemeingermanisch, ihre ursprüngliche Bedeutung aber nicht sicher festgestellt. Auf die Befestigung mit Zaun und Graben deutet die besonders bei den Angelsachsen gebräuchliche, oft in Ortsnamen wiederkehrende Bezeichnung tun, engl. town9. Ulfilas übersetzt (Marc. 6, 56) κώμας η πόλεις η άγρούς: haimos aibbau baurgs aibbau veihsa, er nennt die auch in Deutschland am meisten verbreiteten Bezeichnungen heim (got. haims, an. heimr, ags. hâm, as. hêm)10, burg (got.

⁶ Vgl. Vanderkindere bei Schröder Die Franken und ihr Recht 50f. Lamprecht Z. d. Berg. G. Ver. 16, 19—27. Meitzen Siedelung u. Agrarwesen 1, 518ff. 2, 77ff. Über Einzelhöfe bei den Kelten vgl. Erhardt Germanische Staatenbildung 33. Meitzen 1, 224f. 442.

Vgl. die S. 9 angeführte wirtschaftsgeschichtliche Literatur. Lamprecett Wirtschaftsl. 1, 7f. Dahn Könige 7, 1 S. 97. Ментен Boden und landw. Verh. d. preuß. Staates 1, 345f. Waitz 1, 114f. Tacitus Germ. c. 16.

⁸ Vgl. Geimm DWB. 2, 1276 f. Kluge u. d. W. Schrader Sprachvergleichung u. Ur-G.² 578. Kern Glossen der Lex Salica 119 ff. und bei Hessels Lex Salica 474. Ulfilas gebraucht paurp für Acker (Nehem. 5, 16). Ahd. Glossen übersetzen "in oppidis" mit in trophom, "municipii" mit dorfes, "predia" mit thorp, "oppido" mit thorf, "territoria, loca" mit dorf (Steinmeyer u. Sievers 1, 312. 2, 132. 148. 332. 598), ags. Glossen "compitum" mit tuun, prop und pingstow (Wright Anglosaxon vocabularies 1², 15), mit Umstellung des r wie in niederdeutschen und dänischen Ortsnamen auf -trup und -drup. Über Zusammenhang mit "turba" und "Trupp" (Anm. 2) vgl. Kögel ZDA. 37, 222. Müllenhoff 4, 282. Braune Z. f. rom. Phil. 22, 212 ff.

⁹ Vgl. Anm. 8. FÖRSTEMANN a. a. O. 1487.

u. d. W. Waitz Das alte Recht 37. 53ff. Förstemann a. a. O. 701ff. Mit

baurgs, an. borg)¹¹ und ahd. wih (got. veihs, ags. wic, mhd. wich, mnd. wik)¹².

Für das öffentliche Recht hatten die Geschlechter und Ortsgemeinden keine Bedeutung; ihr Wirkungskreis beschränkte sich auf wirtschaftliche und flurpolizeiliche Angelegenheiten. Die unterste Gemeinde des öffentlichen Rechts war die Hundertschaft centena, ahd. hundari, huntari, ags. hundred, an. heraf)¹³, wahrscheinlich eine Schar von 120 Kriegern (nach dem Großhundert), die aber, da sie sich aus ganzen Geschlechtsverbänden zusammensetzte, nicht genau abgezählt, sondern nur nach der Durchschnittsziffer gebildet werden konnte¹⁴. Als unentbehrliche taktische Einheiten des Heeres bewahrten die Hundertschaften durchaus den Charakter persönlicher Verbände, der auch dadurch nicht beeinträchtigt wurde, daß jede Hundertschaft zugleich einen besonderen Dingverband mit eigenem Hundertschaftsgericht und fester Dingstätte als örtlichem Mittelpunkt bildete. Erst in der folgenden Periode haben sich die Hundertschaften, soweit sie sich überhaupt erhielten, zu örtlich abgegrenzten Hundertschaftsbezirken umgestaltet ¹⁵. Jede Hundertschaft hatte

heim = Dorf hängt "Heimgarten" (Markt) zusammen. Vgl. Grimm a. a. O. 871. Steinmeyer u. Sievers 1, 809.

¹¹ Vgl. WAITZ 1, 116. FÖRSTEMANN 2. 2. O. 359 ff. MÜLLENHOFF 4, 282. SCHRÖDER Die Franken und ihr Recht 50. GRIMM DWB. 2, 534. KLUGE u. d. W. Die Bezeichnung setzte immer einen befestigten Ort voraus.

¹² Vgl. DIEFENBACH WB. d. got. Sprache 1, 138. Schmeller Bayer. WB. 2, 841. Müllenhoff 4, 282. Förstemann a. a. O. 1583 f. Schröder Franken 50. Steinmeyer u. Sievers 2, 513. Das mit lat. vicus, gr. okog urverwandte Wort geht nach Schrader a. a. O. 578 auf skr. viç (Niederlassung auf gemeinschaftlichen Weideplätzen) zurück. Nordgermanisch begegnet für Dorf auch by, byr, bær.

¹⁵ Erst Brunner RG. 1, 116f. hat mit zwingenden Gründen den Nachweis geführt, daß die Hundertschaft zwar in die germanische Urzeit zurückreicht, aber als rein persönlicher Verband, der erst später den Charakter eines territorialen Sprengels angenommen hat. Amera? 72 und Vanderkindere Introduction 98 sind dieser Auffassung beigetreten. Auf die einzelnen Lagerhaufen zur Zeit der Wanderung führt Meitzen Siedelung 1, 140ff. die Hundertschaften zurück. Bether Die altgermanische Hundertschaft (Berl. Festgabe Weinhold 1896 S. 1ff.) kommt wieder auf einen Zusammenhang mit den "Hundert" im Vortreffen der germanischen Heere (S. 39) zurück. Delbertek sieht die page in den Hundertschaften und läßt diese mit den Dorfschaften zusammenfallen, die in der Urzeit einen weit größeren Umfang gehabt hätten und erst später in kleinere Dörfer aufgeteilt worden seien.

¹⁴ Nach Amer² 72 wäre bei "Hundert" überhaupt nicht an eine bestimmte Zahl, sondern nur an eine als "Menge" aufgefaßte Volksabteilung zu denken, nur die erst seit Älfred d. Gr. vorkommende ags. hundred sei auf eine Bodenfläche von 120 Hufen begründet worden.

¹⁵ So bei Franken, Schwaben (wohl erst unter fränkischer Einwirkung), Angelsachsen, Dänen, Schweden, teilweise auch in Norwegen, nicht jedoch in Island; aber auch die aus besonderer Bildung hervorgegangenen isländischen Tempelverbände (Godorde) waren zum Teil persönliche Dingverbände ohne festen Sprengel. Vgl. Амика² 103 f. Маикек Island 38 ff. 156 ff. Unbekannt blieben die Hundertschaftsbezirke bei Westgoten, Langobarden, Baiern, Friesen, Sachsen, obwohl die letzteren anscheinend noch zur Zeit Karls des Großen persön-

ihren eigenen Anführer, dessen zwar die zeitgenössischen Quellen nicht gedenken, der aber später bei den verschiedensten Stämmen so übereinstimmend bezeugt ist, daß sich der Rückschluß auf die germanische Zeit von selbst ergibt ¹⁶.

Als übergeordnete Heeresabteilungen über den Hundertschaften erscheinen bei den Ostgermanen die Tausendschaften, jede unter einem besonderen Tausendführer (millenarius, got. piufaps, pusundifaps)¹⁷. Bei den Westgermanen ist die gleiche Einrichtung bezeugt für die Sachsen und Schwaben¹⁸, besonders aber durch Cäsars Bericht über die Heeresverfassung der Sueben mit hundert Gauen, von denen jeder jeweils 1000 Mann zur Heerfahrt zu stellen hatte, während reichlich ebenso viele zu friedlicher Arbeit daheim bleiben konnten¹⁹. Man erkennt den Übergang von der militärischen zur territorialen Gliederung; was ursprünglich die

liche Verbände von je 120 Familien gekannt haben. Vgl. Capitulatio de partibus Saxoniae c. 15 (Boretus Capitularia 1, 69). Siehe auch Hist. Z. 65, 305. An sich brachte die Zusammensetzung der Hundertschaften aus Geschlechtern es mit sich, daß die Hundertschaft mehrere Ortsgemeinden umfaßte; aber solange der militärische Charakter der Hundertschaft aufrechterhalten wurde, mußte eine gewisse Durchschnittsziffer festgehalten werden, so daß bei der Verschiedenheit im Wachstum der einzelnen Gemeinden eine dauernde örtliche Festlegung ausgeschlossen war. Man wird dabei an die heutigen Wahlkreise erinnert, bei denen ebenfalls bestimmte Normalzahlen zugrunde liegen und, um diesen zu entsprechen, von Zeit zu Zeit neue örtliche Abgrenzungen in Aussicht genommen sind. Aus den angegebenen Gründen konnte sich auch (entgegen der Annahme v. Sybels) der gentilizische Charakter der germanischen Verfassung nicht über die Ortsgemeinde hinaus erstrecken. Rein gentilizisch war dagegen die zadruga, shupanie und Großshupanie der Slawen. Vgl. Turner Slawisches Familienrecht 1874.

¹⁶ Bei Westgoten, Langobarden, Baiern, Alamannen centenarius, centurio, centinus, bei Ulfilas hundafaps, bei den Angelsachsen hundredes ealdor, den Nordgermanen hersir, heradskonungr, herads höfpingi. Der bei mehreren Stämmen bezeugte Amtsname hunno reichte bei den Westgermanen vielleicht in die Urzeit zurück.

¹⁷ Vgl. Waitz 1, 231. Zeumer N. Arch. 26, 120. Sickel Freistaat 90. 93; Zur germ. VG. 19f.; GGA. 1880 S. 166f. Müllenhoff ZDA. 10, 552. Dahn Könige 1, 153. 177. 211. 4, 174f. 6², 337ff. L. Schmidt Westd. Z. 20, 1ff. Landau Territorien 222. Leg. Eurici c. 322. Lex Wisigot. 2, 1 c. 16, 24, 27. 9, 2 c. 1, c. 3—6. In der letzteren wird die Tausendschaft thiufa, thiufada, der Tausendführer thiufadus, millenarius genannt. Vgl. Gemm G. d. deutsch. Sprache³ 177; RA. 754. Diefenbach WB. d. got. Sprache 2, 685. Delerück G. d. Kriegskunst 2, 329.

18 Widukindi res gestae Saxonicae 1 c. 9: Saxones nichil cunctati novem duces cum singulis milibus militum destinare non dubitant. Die Tausendführer erscheinen hier als duces. (Widukind schrieb erst im 10. Jahrhundert, hat aber aus alter thüringisch-sächsischer Heldensage geschöpft, vgl. Köpke Widukind von Korvei 35). Ermoldus Nigellus 3 v. 261 (MG. Scr. 2, 494) gedenkt der nach Hundertschaften geordneten Tausendschaften der Schwaben: Alba Suevorum veniunt trans flumina Rheni milia centenis accumulata viris. Vgl. Wartz 1, 217. 231.

¹⁹ Bell. Gall. 4 c. 1: Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent.

Niederlassung einer Tausendschaft gewesen war, erschien nach Verdoppelung der Bevölkerungszahl nur noch als der landschaftlich abgegrenzte Gestellungsbezirk für eine Tausendschaft 20. Zur Zeit des Tacitus war der ursprüngliche Zahlbegriff, der sich mit der Tausendschaft verbunden hatte, bei den Westgermanen offenbar schon in Vergessenheit geraten; die Truppen jedes einzelnen Gaues bildeten zwar noch einen eigenen Heereskörper, aber nicht mehr, wie die Hundertschaft, eine taktische Einheit: der Gau war zu einem räumlich abgegrenzten Bezirk innerhalb des Staatsgebietes (civitas) geworden. So war es nur natürlich, daß die römischen Schriftsteller, im Anschluß an die ihnen geläufigen gallischen Einrichtungen, für diese innerstaatlichen Bezirke seit Cäsar durchweg die Bezeichnung pagus verwendeten 21. Das entsprechende deutsche Wort war "Gau" (got. gawi, as. afrs. gô, gâ, ahd. gewi, gouwi), das aber ohne streng technische Bedeutung für die verschiedenartigsten Bezirke eines Landes gebraucht werden konnte²². Ähnliche Bezeichnungen, aber nur durch zusammengesetzte Ortsnamen bezeugt, waren bant (ahd. panz), aib (ahd. eiba) und para, bar 23.

Die Zahl der Gaue, aus denen sich eine Völkerschaft zusammensetzte, war sehr verschieden, ebenso die Größe der einzelnen Gaue, wie es das verschiedenartige Wachstum der Bevölkerung im Laufe der Zeit mit sich brachte. Jeder Gau hatte seinen eigenen Fürsten und erfreute sich bis zu einem gewissen Grade eines eigenen staatlichen Lebens²⁴, ohne daß

²⁰ Es beruht auf mißverständlicher Auslegung, wenn einzelne Schriftsteller den suebischen Gau zu zwei Tausendschaften berechnen. Durchaus territorialen Charakter tragen auch die im angelsächsischen Beovulf (v. 2196. 2995) erwähnten Tausendschaften.

²¹ Vgl. Longnon Géographie de la Gaule au VI. siècle, 1878 S. 24ff. Hibschfeld Gallische Studien, Wiener SB. 103, 303ff. Mommsen im Hermes 16, 449f. 454ff. 486f. 19, 316ff. Beaumann Die Principes der Gallier und Germanen (s. S. 28) S. 13. Eine gewisse Unsicherheit des Ausdrucks zeigt sich noch bei Cäsars principes regionum atque pagorum (Bell. Gall. 6 c. 23), ähnlich wie bei den magistratus ac principes (ebd. c. 22).

²² Vgl. Geimm DWB. 4, 1, Sp. 1518f. Kluge u. d. W. Waitz 1, 206. Thudichum 3ff. Amira² 72.

²³ Vgl. WAITZ 1, 207f. BRUNNER 2, 145. GRIMM RA. 496; G. d. deutsch. Sprache³ 412. 477. MULLENHOFF ZDA. 9, 243. DIEFENBACH WB. d. got. Sprache 1, 299. FÖRSTEMANN a. a. O. 204f.

²⁴ Daß besondere Gauversammlungen abgehalten wurden, ist wenigstens wahrscheinlich. Sie hatten wohl insbesondere in agrarischen Angelegenheiten mitzusprechen, auch die Wahl der Hundertschaftsführer mag ihnen obgelegen haben. Daß die germanischen Gaue ebensogut wie die gallischen berechtigt waren, auf eigene Hand Kriege zu führen, läßt sich gegenüber dem Fehderecht der Sippschaften nicht bezweifeln, aber mit Unrecht hat man behauptet, daß bei einem von der Landesgemeinde beschlossenen Kriege jeder einzelne Gau das Recht der Neutralität besessen habe. Vgl. Dabn Urgeschichte 1, 89. Brunder RG. 1, 115. Als Segest mit seinem Gefolge (clientes), obwohl consensu gentis in bellum tractus, also zur Teilnahme am Kriege verpflichtet, sich zu den Römern hielt, wurde er von seinen Volksgenossen als Feind behandelt. Vgl. Tacitus Ann. 1 c. 55. 57. Daß sein Gau zu ihm gehalten habe, wird nicht gesagt; jedenfalls würde dieser

man darum berechtigt wäre, den Völkerschaften nur einen bundesstaatlichen Charakter beizulegen 25.

§ 5. Die Landesgemeinde und das Königtum.

WAITZ 1³, 338 ff. Brunner RG. 1, § 18. Amira² 79. Sohm R. u. GV. 4 ff. Mullenhoff DA. 4, 233—40. 250. Dahn Könige 1, 84 ff. Gierre Genossenschaftsrecht 1, 30 ff. Sickel Freistaat 32—42. Kaufmann Deutsche Geschichte 1, 138 ff. Baumstark Staatsaltertümer 354 ff. Schucking Der Regierungsantritt I 1899 (Urzeit u. Zeit der Stammesrechte) S. 1—22.

Waitz 1⁸, 295—337. Beunner RG. 1, § 17. Amira² 93 ff.; GGA. 1888 S. 49 ff. Dahn Könige 1, 87 ff. Gierke Genossenschaftsrecht 1, 48 ff. Sickel Freistaat 43—71; GGA. 1880 S. 178 ff. Müllenhoff 4, 183—98. 249. v. Sybel Entstehung des Königtums² 210 ff. Blandini La monarchia germanica 1888. Kaupmann Deutsche Geschichte 1, 144 ff. Baumstaek Staatsaltertümer 123—203. Lamprecht Deutsche Geschichte 1, 145 ff. Wittmann Das altgerm. Königtum 1854. Köpke Anfänge des Königtums bei den Goten 1859. Grimm RA. 229—65. Gaupp Ansiedelungen 100 ff. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 1886. Erhardt German. Staatenbildung 64 ff. L. Meyer, Z. f. d. Phil. 4, 190 f.

Eine Verschiedenheit der Verfassung bei Ost- und Westgermanen bestand darin, daß jene schon bei ihrem Eintritt in die Geschichte unter Königen standen, während die Völkerschaften der Westgermanen in Friedenszeiten keiner einheitlichen Spitze, weder einem erblichen König, noch einem gewählten Landesfürsten gehorchten. Dieser Gegensatz hatte aber nur eine untergeordnete Bedeutung, da sich auch bei den Westgermanen das Königtum mehr und mehr einbürgerte, um dann im Laufe der Völkerwanderung zu überwiegender Herrschaft zu gelangen, während andererseits das germanische Königtum mehr Ehren- als Hoheits-

sich damit ebenso wie sein Fürst des Landesverrates schuldig gemacht haben. Noch weniger kann man aus Annal. 1 c. 60 auf eine anfängliche Neutralität des Gaues des Inguiomer schließen. Nur persönlich mochte dieser anfängs Bedenken getragen haben, ob er sich der Führung seines Neffen Arminius unterordnen sollte; als er sich später bei dem Kriege gegen Marobod in ablehnendem Sinne entschied, mußte er mit seinem Gefolge in das Elend gehen (Ann. 2 c. 45), sein Gau stand also jedenfalls zu dem vom Volk erwählten Herzog. Etwas anderes war es, wenn einzelne Gaue der Kugernen sich von der römischen Oberherrschaft frei machten und dem Civilis anschlossen (Histor. 4 c. 26).

²⁵ Manche lassen die Völkerschaften überhaupt erst durch den Zusammenschluß ursprünglich selbständiger Gaustaaten entstanden sein. Aber schon die griechische Bezeichnung der Gaue (qvilor) läßt darauf schließen, daß die Völkerschaften meistens als organische Gebilde aus erweiterten Tausendschaften hervorgegangen sind und mit diesen ihre ursprüngliche Wurzel in den Geschlechtern gehabt haben. Lostrennungen einzelner Gaue kamen vor, wie das Beispiel der Bataver (Germ. c. 29. Hist. 4 c. 12) ergibt, aber sie erfolgte entweder im Wege der Empörung, oder auf Grund friedlicher Vereinbarung. Da den Völkerschaften feste örtliche Mittelpunkte fehlten und die Landesgemeinde nach Gaugemeinden organisiert war, so konnten derartige Ablösungen und ebenso der Anschluß selbständiger Gaue an eine andere Völkerschaft mit Leichtigkeit vor sich gehen. Vgl. Brunner RG. 1, 132.

rechte umfaßte, so daß auch die Königreiche den Schwerpunkt ihrer Verfassung in der Volksversammlung hatten.

1. Die gemeingermanische Bezeichnung der Volksversammlung war Ding (langob. thinx, an. ping)1. Das Völkerschaftsding (an. fylkisping) war die von den Römern als concilium bezeichnete politische Versammlung der Landesgemeinde². Versammlungen mehrerer Völkerschaften kamen als dauernde Einrichtungen nur mit dem Charakter von Opferversammlungen vor; erst später, nachdem aus der Vereinigung verschiedener Völkerschaften die großen Stämme hervorgegangen sind, erscheinen die Stammesversammlungen als lagthing oder landsthing. Ob es innerhalb der einzelnen Gaue auch besondere Gaudinge gegeben hat, wird uns nicht berichtet, die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür. Die zum Ding versammelte Landesgemeinde war nichts anderes als das Volk in Waffen. das Heer³. Bewaffnet wie zum Kriege trat man zusammen4: jeder Heerpflichtige war zugleich dingpflichtig; die Versammlung stellte sich nach den einzelnen Heeresabteilungen (Gauen, Hundertschaften, Geschlechtern) auf 5. Landesgemeinde diente zugleich zur Heer- und Waffenschau; die Musterung der zur Waffenfähigkeit herangereiften Jünglinge galt als eine ihrer regelmäßigen Aufgaben. Aus diesem Grunde, sowie wegen der Geschenke, die den Königen und Fürsten von der Bevölkerung bei Gelegenheit des Dinges dargebracht wurden, ist anzunehmen, daß jährlich zu bestimmter Zeit, wahrscheinlich im Frühjahr, eine ordentliche Volksversammlung (als echtes oder ungebotenes Ding) stattfand, während in dringenden Fällen nach Lage der Sache außerordentliche oder gebotene Dinge anberaumt

¹ Vgl. Grimm RA. 600, 747; DWB. 2, 1165. Kluge u. d. W. Amer 153. Andere Ausdrücke für Volks- und Gerichtsversammlungen: mahal (mallus), as. warf, ags. gemót, für die Landesgemeinde als solche thiodothing, thiotmalli, liodwarf, liodthing. Vgl. unten § 8 N. 4. Brunner RG. 1, 128f. 144. Waitz 1, 340.

Tacitus Germania c. 11: De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, cum aut incohatur luna aut impletur: nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt. — — illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut iussi conveniumt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur. ut turba placuit, considunt armati. silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est, imperatur. mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctorilate suadendi magis quam iubendi potestate. si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt. honoratissimum assensus genus est armis laudare.

³ Vgl. § 4 N. 2. Damit war die von manchen Schriftstellern in Abrede gestellte Dingpflicht aller Heerpflichtigen von selbst gegeben.

⁴ Die den Römern unterworfenen Germanen rechneten es sich selbst zur Schmach, daß ihnen nur unbewaffnete Versammlungen gestattet waren. Vgl. Tacitus Hist. ⁴ c. 64. Die Gallier, bei denen es ursprünglich wie bei den Germanen gehalten wurde (Livius 21, c. 20), hielten später armata concilia nur ab, wenn ein Krieg begonnen werden sollte. Nur in diesem Falle war jeder Waffenfähige dingpflichtig. Vgl. Bell Gall. 5 c. 56.

⁵ Vgl. § 4 N. 3: in heris generationis.

wurden. Als Versammlungsort diente wohl regelmäßig die vornehmste Opferstätte des Volkes6. Die Berufung der Dingpflichtigen erfolgte unter denselben Formen, wie bei dem Aufgebot zum Heere. Die Berufung anzuordnen war Sache des Fürstenrates. Denn alles, was im Ding verhandelt werden sollte, wurde zuvor in dem engeren Kreise der versammelten Fürsten durchberaten, minder wichtiges gleich hier erledigt; auch in den Königreichen hat dieser Fürstenrat, in dem der König jedenfalls den Vorsitz führte, nicht gefehlt. Zur Dingzeit wählte man. wenn es anging, die heiligen Tage des Voll- oder Neumondes7. Die Dauer des Dinges richtete sich nach den Umständen, doch verstrichen regelmäßig mehrere Tage, bis die Versammlung sich für beschlußfähig erklären konnte. Sobald dies geschehen war, erfolgte die feierliche Hegung⁸, und zwar bei den Südgermanen durch den Priester, während bei den Nordgermanen dem König die priesterlichen Verrichtungen oblagen. Die Hegeformel lautete: "Ich gebiete Lust und verbiete Unlust"9. Durch die Hegung, die in denselben Formen wie bei der Gerichtsversammlung erfolgte, wurde die Versammlung gebannt oder geheiligt, d. h. unter den Schutz und Frieden des Gottes Ziu (an. Tyr., ags. Tw) gestellt, der als Schwert- und Kriegsgott zugleich der Gott des Heeres wie des Dinges war 10. Jede Störung des Dingfriedens (unlust) war demnach eine Beleidigung der Gottheit und fiel der Bestrafung durch den Priester anheim. Die Leitung der Verhandlungen stand dem König, in Volksstaaten wohl dem Fürsten

MAUREB Bekehrung d. norw. Stammes 2, 218 ff. Sickel Zur germ. VG. 17.
Vgl. Müllenhoff DA. 4, 235. 641. Die Westgoten hielten ihre Stammesversammlungen noch im 5. Jahrhundert zur Zeit des Neumondes. Vgl. Dahn Könige 6, 554. Auch für den Aufmarsch des Heeres zum Kampf hielten die Germanen diese Zeit für die geeignetste. Bell. Gall. 1 c. 50.

⁸ Vgl. Burchard Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter 1 ff. 13. Auf eine der bekannten drei Hegungsfragen lassen die Worte ut turba placuit (Germ. c. 11) schließen.

⁹ Vgl. § 7 N. 17. MÜLLENBOFF DA. 4, 237f. 5, 5. 86; ZDA. 9, 127. BRUNNER RG. 1, 145. BURCHARD a. a. O. 155ff. Schiller u. Lübben Mittelnd. WB. 2, 751. 5, 63. Lust (as. hlust, ags. hlyst, an. hljofs) bedeutet Gehör und Schweigen. Über die Art, wie man sich die Tätigkeit der Priester bei der Hegung wahrscheinlich zu denken hat, vgl. BRUNNER RG. 1, 146 und unten § 8 N. 11.

¹⁰ Über die dem Mars pincso geweihten Votivsteine tuihantischer Krieger aus dem cuneus Frisiorum vgl. Archaeologia Aeliana 10, 148 ff. Hübner Westd. Z. 3, 120. 287. Scherer Berl. SB. 25, 571 ff. Brunner ZRG. 18, 226 ff. Weinhold Z. f. d. Phil. 21, 1 ff. Siebs ebd. 24, 433 f. 450 ff. van Helten i. d. Beitr. z. G. d. deutsch. Spr. 27, 137 ff. Der Umstand, daß der Kriegsgott Ziu (auch Irmin, Heru) einen besonderen Beinamen als Gott des Dinges führte, klingt in der niederdeutschen Bezeichnung des ihm geweihten Dienstages als "Dingsdach" noch heute nach. Vgl. Grimm DWB. 2, 1120; RA. 818. Kluge u. d. W. Während der Gottesfriede des Ziu für Bewaffnete bestimmt war, schloß der Friede der übrigen Götter alle Bewaffneten vom Zutritt aus. Vgl. Tacitus Germ. c. 40; Annal. I c. 50, 51; Maurer i. d. Germania von Pfeiffer u. Baetsch 16, 331. Weinhold Die deutschen Fried- und Freistätten (Kieler Universitätsprogr. v. 1864) S. 4. Die Auffassung des Mars Thingsus als Gott des Dinges wird in Abrede gestellt von Siebs, Z. f. d. Phil. 24, 433 f. 450 ff., dem Amira² 157 beitritt.

des Gaues, in dem man sich versammelte, zu. Den Gegenstaud der Verhandlungen bildeten Wahlen (Königswahl, Herzogswahl, Fürstenwahl), Rechtsangelegenheiten von politischer Bedeutung, Beschlüsse über Krieg und Frieden; wollte ein Fürst auf eigene Hand einen Zug ins Ausland unternehmen, so bedurfte er der Genehmigung der Versammlung. Wie die Wehrhaftmachung der jungen Leute, so gehörte auch die Verleihung des Waffenrechts an Freigelassene vor das Landesding, Freilassungen zu vollem Recht konnten nur hier erfolgen. Ordentliches Gericht war die Landesgemeinde wahrscheinlich für alle todeswürdigen Verbrechen von Freien, außerdem konnte sie als Trägerin der Gerichtshoheit auch alle sonst vor das Hundertschaftsgericht gehörigen Rechtshändel, die bei ihr anhängig gemacht wurden, zu ihrer Entscheidung ziehen. Von gesetzgeberischer Tätigkeit der Landesgemeinde läßt sich in dieser Periode füglich noch nicht sprechen, höchstens kann man auf das von Cäsar erwähnte Weineinfuhrverbot der Sueben (Bell. Gall. 4, c. 2) verweisen. Auch die bei den Nordgermanen und Friesen üblichen Rechtsvorträge der Gesetzsprecher (lögsaga, uppsaga) sind erst für spätere Zeit bezeugt. Berichterstatter über die Anträge des Fürstenrates war der König oder ein durch hervorragende Eigenschaften berufener Fürst. An etwaigen weiteren Verhandlungen, die wohl nur ausnahmsweise beliebt wurden. nahmen außer dem König und den Fürsten auch die Ältesten und Weisesten aus dem Volke, ohne daß man dabei an eine bestimmte rechtliche Abgrenzung zu denken hätte, teil¹¹. Die Menge beteiligte sich nur in summarischer Weise durch Ablehnung oder Zustimmung. Die Ablehnung äußerte sich durch Murren, die Zustimmung (folge, vollbort) durch Schwingen und Zusammenschlagen der Waffen, zumal der Speere oder Schilde (an. vápnatak, lang. gairethinx)12. Umgekehrt scheint es ein Akt feierlichster Ablehnung übernommener Verpflichtungen, insbesondere der Lossagung von einem König oder Herzog, gewesen zu sein, wenn das Volk die Waffen auf den Boden warf¹³.

13 Vgl. ZRG. 20, 58.

¹¹ Vgl. Bell. Gall. 4 c. 11: principes ac senatus. c. 13: omnibus principibus maioribusque natu adhibitis. Tacitus, Hist. 4 c. 14: primores gentis et promptissimos vulgi. Vortrefflich Sickel Freistaat 39 f. Siehe auch Schucking a. a. O. 4ff. 12 Vgl. S. 42. GRIMM RA. 770. SCHRÖDER Gairethinx, ZRG. 20, 53ff. BRUNNER RG. 1, 130f. Amira 2 155 f. Maurer Island 167 und i. d. Germania 16, 320 ff., sowie die daselbst besprochenen Arbeiten von GRUNDTVIG, HERTZBERG und DJURKLOU. MULLENHOFF 4, 239 f. Schucking a. a. O. 14 f. Tacitus Hist. 4 c. 15. 5 c. 17. Beifallsäußerung durch Zusammenschlagen der Waffen auch bei den Germanen im römischen Heere (Amm. Marc. 16, 12 § 13) sowie bei den Kelten (Bell. Gall. 7 c. 21). Die Annahme eines Vorschlages oder Antrages durch Waffenrührung begründete zugleich die Verpflichtung, das Angenommene zu halten (vgl. Ed. Roth. 386; Leg. Edw. Conf. 30, Liebermann 653). Davon verschieden (vgl. Schücking a. a. O. 15 n) war die namentlich im internationalen Verkehr beliebte Übernahme einer eidlichen Verpflichtung. Vgl. Bell. Gall. 4 c. 11. Tac. hist. 4, 15. Amm. Marc. 17, 12 § 21. 31, 7 § 10. Beovulf 1097ff. Über die Form des Eides vgl. § 13 n. 12.

2. Zu den vornehmsten Aufgaben der Landesgemeinde gehörte die Königswahl, denn auch die Könige (reges) wurden gleich den Beamten gewählt; aber die Wahl war an ein bestimmtes Geschlecht, das erste oder königliche unter den Adelsgeschlechtern des Volkes, gebunden 14. Auf diese Abstammung aus einem bestimmten Geschlecht deutet das gemeingermanische kuning (ags. cyning, an. konungr), während got. biudans (an. biodan, ags. péoden, as. thiodan) den König als das Oberhaupt des Volkes (S. 12) bezeichnet 15. Der neuerwählte König wurde vom Volk auf den Schild gehoben und auf diesem feierlich umhergetragen 16; die Übertragung des Herrscherrechtes geschah wohl allgemein unter der Überreichung eines Speeres als Wahrzeichen der königlichen Gewalt¹⁷. Speer. Heerfahne. Schwert und Schild haben sich das ganze Mittelalter hindurch als solche Wahrzeichen erhalten; durch sie wurde der König als der geborene Heerführer seines Volkes gekennzeichnet, während dies Amt in den Volksstaaten einem nur für die Dauer des Krieges erwählten Herzog übertragen wurde 18. Als Haupt des Heeres war der König auch das Haupt der Landesgemeinde, ohne doch in den vor diese gehörenden Angelegenheiten anders als durch die Kraft der Überredung wirken zu können. Wesentlich gehörte zum nordgermanischen Königtum auch die priesterliche Tätigkeit, zumal bei Opferdienst und Erforschung der Zukunft 19; hier dürsten Heerführertum und Oberpriestertum ursprünglich geradezu den Inbegriff der königlichen Gewalt gebildet haben, während bei den Südgermanen durch das Landespriestertum, dem die Handhahung des Bannes in Ding und Heer anheimfiel, eine wesentliche Schwächung

¹⁴ Germ. c. 7: Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Vgl. Beovulf v. 1851 f. Brunner RG. 1, 122. Waitz 1, 320. Auch in den Volksstaaten bezeichnete man das vornehmste Adelsgeschlecht als das königliche (S. 29). Nach Ambahielt man bei der Königswahl nur darum an bestimmten Geschlechtern fest, weil und solange man in ihrer vermeintlich göttlichen Abstammung eine Bürgschaft dafür zu haben glaubte, daß sie dem Volke Glück bringen würden. Eine auch nur beschränkte Erblichkeit des Königtums stellt er in Abrede.

Vgl. Grimm RA. 229 f.; DWB. 5, 1691 f. Kluge u. d. W. Brunner, RG.
 1, 120 f. Müllenhoff DA. 4, 188 f. 5, 283 ff. Kern Glossen i. d. Lex Salica 136.

¹⁶ Daß die Fürsten das Vorschlagsrecht hatten und die Landesgemeinde wohl nur ihre Vollbort durch Waffenrührung erteilte, wird mit Recht von Schücking 2 ff. hervorgehoben. Die Schilderhebung aber gehörte offenbar nicht zum Wahlvorschlag, sondern bildete als feierliche Verkündigung des Wahlergebnisses den Abschluß des Wahlverfahrens. Vgl. Geffeken Deutsche Lit. Zeitung 1900 Sp. 499 f.

¹⁷ Vgl. Geimm RA. 163. 234 ff. 771. ZRG. 20, 58 f. Anderer Meinung Schtcking 17. Bei manchen Stämmen war später, wie es scheint, statt der Speerreichung die Berührung des vom König gehaltenen Speeres durch die Speere angesehenerer Volksgenossen üblich, was aber nicht als eine Vorstufe des der Urzeit jedenfalls noch unbekannten Untertaneneides betrachtet werden kann. Vgl. Schtcking 20 n.

¹⁸ Schilderhebung bei der Herzogswahl Tacitus Hist. 4 c. 15: impositusque scuto more gentis et sustinentium humeris vibratus dux deligitur.

¹⁹ Vgl. Tacitus Germ. c. 10: sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur hinnitusque ac fremitus observant.

des Königtums herbeigeführt wurde 20. Überhaupt aber hatte der altgermanische König ein eigentliches Machtgebot nur gegenüber seinem Gefolge (S. 36), dem Volke gegenüber war seine Gewalt sehr beschränkt²¹. In seiner Eigenschaft als geborener Heerführer und Haupt der Landesgemeinde besaß er zwar gewisse Hoheitsrechte, aber doch wirkte er, wie der Herzog, in allem exemplo potius quam imperio: er hatte die Leitung, aber die Beschlüsse über Krieg und Frieden, üder Beamtenwahlen und gerichtliche Entscheidungen lagen in der Hand der Landesgemeinde, der König hatte dabei nur mitzureden und mitzustimmen wie andere auch. Die ordentliche Rechtspflege war Sache der vom Volk eingesetzten Richter: von einer königlichen Gerichtsbarkeit, die später so mächtig in die ganze Rechtsentwicklung eingegriffen hat, war noch keine Rede, auch einen vom König verliehenen Frieden gab es noch nicht, der allgemeine wie der besondere Frieden war Volks-, nicht Königsfrieden; immerhin aber deutet das Recht des Königs auf die Friedensgelder, die in den Volksstaaten an das Volk fielen, bereits die erste Stufe in der Ausbildung des königlichen Friedens und der königlichen Gerichtshoheit an. Die Vertretung des Staates nach außen war Sache des Königs, aber doch nicht so, daß das Volk und die Fürsten nicht unter Umständen einen maßgebenden Einfluß auf seine Entschließung, gegebenenfalls selbst gegen seine Entschließung, auszuüben vermocht hätten22. Der gesamte Grund und Boden galt als Volksland, nicht als Königsland, und selbst bei der Verfügung über die Kriegsbeute hatte nicht der König, sondern die Landesgemeinde das entscheidende Wort. Andererseits unterliegt es kaum einem Zweifel, daß der König in hervorragender Weise mit Grundbesitz ausgestattet war und an der regelmäßigen Ackerverlosung nicht teilnahm; nicht minder, daß ihm vom Kriegsgewinn ein erheblicher Teil überwiesen wurde, während die von seinen Gefolgsmannen gewonnene Beute ihm ausschließlich anheimfiel. Bei der allgemeinen Jahresversammlung hatte jeder dem König eine Gabe darzubringen, die nur hinsichtlich des Gegenstandes freiwillig, aber auch hier wohl meistens observanzmäßig

²⁰ Vgl. Amira² 94. Daß infolge dieses Gegensatzes das nordgermanische Königtum erheblich straffer war, deutet die Bemerkung des Tacitus Germ. c. 44 über das Königtum der Suionen an. Bei den Burgunden des 4. Jahrhunderts stand der Oberpriester (sinistus) in größerem Ansehen als der König, vgl. Amm. Marc. 28, 5 § 14: Apud hos generali nomine rex adpellatur hendinos, et ritu veteri potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli vel segetum copiam negaverit terra, ut solent Aegyptii casus eiusmodi adsignare rectoribus, nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus, et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis ut reges. Über das vandalische Königshaus vgl. § 6 N. 16.

²¹ Germ. c. 7: nec regibus infinita aut libera potestas; c. 43: Gotones regnantur, paulo iam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. Von den schwedischen Königen berichtet noch Adam von Bremen 4, 22: reges habent ex antiquo genere, quorum tamen vis pendet in populi sententia; quod in commune omnes laudaverint, illum confirmare oportet.

²⁸ Vgl. Sickel Freistaat 183 f.

festgestellt war ²³. Endlich genoß die Person des Königs einen erhöhten Rechtsschutz. Daß ein ganzes Volk seinem Könige die Treue aufsagte, sei es weil er seine Macht mißbrauchte, oder weil Unglücksfälle, die ihn und sein Volk trafen, ihn als den Göttern verhaßt erscheinen ließen, ist wiederholt, namentlich in den auf romanischem Boden gegründeten Reichen (vgl. Anm. 20), vorgekommen.

Die Entstehung des Königtums bei den ostgermanischen Völkern entzieht sich historischer Kunde. Dagegen vollzieht sich der Übergang bei den Markomannen, Hermunduren, Cheruskern und anderen Westgermanen fast vor unseren Augen: bald gibt die herzogliche Gewalt einem im Felde und in der Politik bewährten Führer das Heft in die Hand, bald ist es das Verlangen des Volkes, seine staatliche Selbständigkeit oder, wenn eine Vereinigung bisher selbständiger Staaten stattgefunden hat, die nunmehrige staatliche Einheit durch die Einsetzung eines dem adelichsten Geschlecht entnommenen Königs zum deutlichsten Ausdruck zu bringen. Zuweilen haben auch bloße Heerkönige, d. h. Führer beutelustiger Scharen, wie Ariovist, Radagais und die nordischen Seekönige, oder Söldnerführer, wie Odovaker, es zu dauernden staatlichen Gründungen gebracht, aber für die Verfassungsgeschichte, zumal des germanischen Königtums, kommen derartige außerordentliche Erscheinungen nicht weiter in Betracht.

Die Könige der germanischen Urzeit sind regelmäßig Völkerschaftskönige; erst nach der Bildung der größeren Stämme sind diese dem mit ganz anderer Macht ausgestatteten, zum Teil auf neuen Grundlagen erwachsenen Stammeskönigtum erlegen.

§ 6. Das Beamtentum und das Gefolge.

WAITZ 13, 236—93. BEUNNER RG. 1, § 17. MÜLLENHOFF 4, 187. 190 ff. 231. 250 ff. v. Sybel 71 ff. 80 ff. 109 ff. 121 ff. K. Maurer Wesen des ältesten Adels 1846 S. 7 ff. Roth Benefizialwesen 2 ff. 21. Thudichum Altd. Staat 1 ff. 38 f. Bethmann-Hollwee Germ.-rom. Zivilprozeß 1, 88 ff. Sickel Freistaat 100 ff.; Zur germ. VG. 23 ff.; Mitt. d. öst. Inst. 1881 S. 128 ff.; GGA. 1880 S. 167 ff. Dahn Könige 1, 21 ff. 46 f. 67 ff. Erhardt Germ. Staatenbildung 45 ff. Braumann Principes der Gallier und Germanen, Progr. d. Berl. Friedr.-Wilh.-Gymn. 1883 S. 39 ff. Baumstark Staatsaltertümer 286—329. 359 ff. 400 ff. 477 ff. Köpke Anfänge des Königtums bei den Goten 12 ff. L. Meyer Z. f. deutsch. Phil. 4, 191 f. Wiessner Prinzipat u. Gefolgschaft, Z. f. GW. 12, 312 ff. Schultze Prinzipat, Comitat, Nobilität i. d. Germania, ebd. NF. 2, 1 ff. Delertick G. der Kriegskunst 2, 28 f. 37 f.

WAITZ 13, 371—401. BRUNNER RG. 1, 137ff.; Zur G. des Gefolgswesens (Forsch. 75ff. ZRG. 22, 210ff.). Amira² 117f. Müllenhoff 4, 258—72. Seeck Deutsch. Gefolgswesen auf römischem Boden, ZRG. 30, 97ff. Daniels Handbuch 1, 337ff. Roth BW. 11ff. v. Sybel 231ff. Thudichum Altdeutsch. Staat 12ff Dann Könige 1, 74ff. Gierke Genossenschaftsrecht 1, 93ff. Deloche Trustis et l'antrustion royal 1873. Flach Origines de l'anc. France 2, 437f. Maure Angel-

²⁸ Was Tacitus von Abgaben an die Fürsten berichtet (s. § 6 N. 8), muß auch den Königen gegenüber gegolten haben.

sächs. Rechtsverhältnisse, Kr. Übersch. 2, 388 ff. Kemble Sachsen in England 1, 131 ff. Munch Nordisch-germ. Völker 168 ff. Sickel Zur germ. VG. 46. Landau Territorien 244 ff. Gaupp Ansiedlungen 140 ff. Doublieb Formalakte beim Eintritt in die altnorwegische Gefolgschaft, Mitt. d. öst. Inst. Erg. 6, 254 ff.

1. Die Gaufürsten. An der Spitze jedes Gaues stand ein von der Landesgemeinde gewählter princeps (satrapa), ahd, as, furisto, d. h. der Vorderste. Im allgemeinen Sinne zählten zu den Fürsten, ohne Rücksicht auf ein Amt, auch solche Männer, die durch erlauchte Abstammung eine hervorragende Stellung im Volke einnahmen; man wird sie am besten als "Fürstengenossen" bezeichnen. In demselben untechnischen Sinne wurden hervorragende Adelsgeschlechter auch in Volksstaaten wohl als stirps regia bezeichnet 1. Ob die im Mittelalter vorkommende Bezeichnung "Häuptling" (an. höfdingi) noch in die Urzeit zurückgeht, ist zweifelhaft. Verbreitet scheint die Bezeichnung der Fürsten als "Richter" (iudices) gewesen zu sein². In vorgeschichtlicher Zeit mag der Begriff der Gaufürsten mit dem der Geschlechtsältesten zusammengefallen sein; an die Stelle des geborenen Vorstehers trat dann wohl zunächst ein gekorener Tausendführer (S. 20) und mit der Umwandlung der Tausendschaft zum Gau ein von der Landesgemeinde gewählter Gaufürst3. Daß die Wahl sich tatsächlich auf den Kreis der Fürstengenossen, also auf die Mitglieder der adelichen Geschlechter beschränkte, läßt sich nicht bezweifeln, wenn auch von einem rechtlichen Anspruch, der Nichtadeliche von der Wahl ausgeschlossen hätte, in den Quellen nichts enthalten ist4. Wahl war, im Gegensatz zu der des Herzogs, keine zeitlich beschränkte, sie erfolgte auf Lebenszeit, was jedoch nicht ausschloß, daß ein Fürst unter Umständen sein Amt niederlegte oder durch Beschluß der Landesgemeinde abgesetzt wurde.

Ihre Tätigkeit erstreckte sich teils auf den ganzen Staat, teils auf ihren Gau. In ihrer Gesamtheit bildeten sämtliche Fürsten, und zwar wohl nicht bloß die gewählten Gaufürsten⁵, einen Fürstenrat, von dessen

¹ Vgl. Tacitus Annal. 11 c. 16; Hist. 4 c. 13. Die Gaukönige (regales, subreguli) späterer Quellen sind wohl erblich gewordene Gaufürsten.

² Amm. Marc. 17, 12 § 21 von den Quaden: iudices variis populis praesidentes. Der Gote Athanarich hat ebenfalls den Richtertitel geführt. Vgl. Dahn FDG. 21, 225 ff. Wartz ebd. 21, 227 N. 1. Unberechtigt ist die von Dahn gewählte Bezeichnung "Graf". Vgl. Müllenhoff 4, 190 f.

³ Germ. c. 22: de asciscendis principibus consultant. c. 12: eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt.

⁴ Während von manchen jeder Zusammenhang zwischen Fürstenamt und Adel geleugnet wird, läßt Brunner den erblichen Charakter des Amtes zu scharf hervortreten und faßt die Gaufürsten geradezu als Kleinkönige auf, die sich im wesentlichen nur durch den geringeren räumlichen Umfang ihres Gebietes von den Volkskönigen unterschieden hätten; jenachdem zu verschiedenen Zeiten das Erbrecht oder die Wahl durch die Landesgemeinde von vorwiegender Bedeutung gewesen sei, habe der Charakter des Königtums oder der Amtscharakter das Übergewicht gehabt. Vgl. Hist. Z. 65, 306.

⁵ Vgl. Delbrück, Preuß. JB. 81, 495 n. Müllenhoff 4, 233.

Aufgaben in allgemeinen Landesangelegenheiten bereits die Rede gewesen ist 6. Teils durch den sich ihnen hier eröffnenden Einfluß, teils durch das militärische Gewicht, das sie als Herren eines kriegerischen Gefolges besaßen, gelangten die Fürsten unter Umständen zu großer politischer Bedeutung, so daß sie vom Ausland nicht selten mit Geschenken und Ehrenbezeugungen umworben wurden 7. Gegenüber seinem Gau hatte der Fürst eine dreifache Aufgabe: er war der Anführer der Gaumannschaft im Heere, hatte die Leitung der agrarischen Gauangelegenheiten, vor allem aber war er der ordentliche Richter der zu seinem Gau gehörigen Hundertschaften. Von seiner priesterlichen Stellung wird unten zu reden Eine Besoldung empfingen die Gaufürsten nicht, aber die Gaugenossen hatten ihnen bei der ordentlichen Landesversammlung Ehrengeschenke darzubringen8. Daß sie als Richter einen Anteil an den gerichtlichen Strafgefällen erhielten, läßt sich aus den späteren Zuständen entnehmen. Außerdem waren sie vielleicht mit besonderen Edelgütern ausgestattet; wo solche nicht bestanden, wurden sie nach Maßgabe des höheren Wergeldes, das ihnen wie allen Fürstengenossen unzweifelhaft zukam, bei der jährlichen Ackerverlosung mit einem mehrfachen Anteil bedacht. Als äußere Auszeichnung trugen die Fürsten bei manchen Völkerschaften einen besonderen Haarschmuck⁹.

Die rechtliche Stellung der Fürsten kann in den Königreichen keine andere wie in den Volksstaaten gewesen sein, auch in den ersteren waren die Gaufürsten Beamte des Volkes, nicht des Königs. Ihre Befugnisse im Fürstenrat wie in der Landesgemeinde waren hier wie dort dieselben ¹⁰, nur den Ehrenrechten des Königs und seiner Führerstelle im Heere mußten sie sich unterordnen.

In Friedenszeiten hatten die Volksstaaten keine einheitliche Spitze 11; da man eine solche aber in Kriegszeiten nicht entbehren konnte, so

⁶ Vgl. S. 24. Schücking Regierungsantritt 1, 2 n. Über den mit dem Fürstenrat nicht zu verwechselnden "Senat" der Ubier und Friesen vgl. Вваиманн а. а. О. 17f. Dahn Könige 1, 47.

⁷ Vgl. Tacitus Germ. c. 5, 13, 15; Ann. 1 c. 55. Bell. Gall. 4 c. 11, 13. Livius 40, c. 57.

⁸ Tacitus Germ. c. 15: Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.

 $^{^{9}}$ Vgl. Tacitus Germ. c. 38. Noch die Merowinger zeichneten sich vor den übrigen Franken durch ihre langen Haare aus.

¹⁰ Vgl. WAITZ 1, 350.

¹¹ Die von Waitz und früher auch von Sickel vertretene Ansicht, daß es über den Gaufürsten einen gewählten Landesfürsten (princeps civitatis) gegeben habe, wird durch die Quellen widerlegt. Wo Tacitus von princeps civitatis spricht, ist einer aus der Reihe der Fürsten gemeint. Die später an der Spitze aller Völkerschaftsgebiete erscheinenden langobardischen Herzoge, angelsächsischen ealdormen und nordischen fylkis konúngar oder fylkar beruhen auf späterer Entwicklung und sind ursprünglich wohl aus dem Herzogtum hervorgegangene Völkerschaftskönige gewesen.

wählte das Landesding, wenn ein Krieg in Aussicht war, einen für die Dauer des Krieges mit der obersten Leitung betrauten Herzog (dux, ahd. herizogo, ags. heretoga)¹². Die Wahl erfolgte nach Maßgabe der kriegerischen Tüchtigkeit¹³; da diese aber auch bei der Wahl der Fürsten jedenfalls stark ins Gewicht fiel und der Fürstenrat, wie bei allem was an die Volksversammlung kam, das Vorschlagsrecht übte, so ist undenkbar, daß die Wahl zum Herzog jemals auf einen anderen als einen Fürsten oder Fürstengenossen gefallen sein sollte ¹⁴. Die Stellung des Herzogs endigte mit dem Friedensschluß. Von seinen Machtbefugnissen wird unten zu reden sein.

Bloße Gaubeamte waren die den einzelnen Hundertschaften vorgesetzten Zentenare (Hunnen), die wohl vom Gauding gewählt wurden. Von ihnen wird bei der Darstellung der Heeres- und der Gerichtsverfassung näher gehandelt werden.

Ein berufsmäßiges Priestertum besaßen die Germanen, im Gegensatz zu den Galliern, nach Cäsar nicht 15. Was an Opferdiensten und sonstigen religiösen Handlungen vorkam, wurde innerhalb des Hauses und der Gemeinde von dem Hausvater oder Geschlechtsältesten, im Gau vom Fürsten, im Staat vom König besorgt 16. Im Norden ist dieser

¹² Bell. Gall. 6 c. 23: Cum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. in pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt. Vgl. Wartz 1, 267f. Brunner RG. 1, 125. 135. Thudichum Altd. Staat 56f. Sickel Zur germ. VG. 31. Müllenhoff 4, 183. 198. Dahn Könige 1, 22. 64f. Bei den Sueben Cäsars (Bell. Gall. 1 c. 37) werden einmal zwei Brüder nebeneinander als Herzoge genannt. Über die Schilderhebung vgl. § 5 N. 18.

¹⁸ Vgl. § 5 N. 15. Germ. c. 30: praeponere electos.

¹⁴ Bei der Wahl übergangene Fürsten zogen es unter Umständen vor, das Vaterland zu verlassen. Vgl. Tacitus Ann. 2 c. 45; Hist. 4 c. 18. Später war, wenigstens bei den Sachsen, die Herzogswahl von Rechts wegen auf den Kreis der Fürsten beschränkt. Vgl. Beda Hist. eccl. 5 c. 10: Non enim habent regem iidem anliqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcumque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes secuntur, huic obtemperant; peracto autem bello rursum aequalis potentiae fiunt satrapae.

¹⁵ Bell. Gall. 6 c. 21: Germani multum ab hac consuetudine different. nam neque druides habent, qui rebus divinis praesint, neque sacrificiis student. Über das germanische Priestertum vgl. Waitz 1, 276 ff. v. Sybel 101—8. Brunner RG. 1, 125 f. Müllenhoff 4, 199 f. 225. 230. 238. 487. Sickel Freistaat 72—85; Zur germ. VG. 43 ff. Amira² 94. Dahn Könige 1, 80 ff. Burchard Hegung der deutschen Gerichte 2 ff. 8. Arnold Urzeit 335 ff. Scherer, Anzeiger f. deutsch. Altertum 4, 100 ff. Maurer Zur Urgeschichte der Godenwürde (Z. f. d. Phil. 4, 125 ff.). Munch Nord.-germ. Völker 200 ff. Grimm Mythologie 1, 72 ff. 3, 37 ff. Mogk Mythologie, in Pauls Grundriß 1, 1132. Meyer Mythologie 192.

¹⁶ Das vandalische (nahanarvalische) Königshaus der Hasdingen (Astingen) hatte seinen Namen wahrscheinlich von seiner priesterlichen Haartracht (sacerdos muliebri ornatu, Germ. c. 43) empfangen. Vgl. Müllenhoff 4, 487. 572; ZDA. 12, 347. Über die Nordgermanen Lehmann ZRG. 19, 196 f. Daß die merowingi-

Zustand unverändert gelieben; es gab wohl priesterliche Gehilfen (qođar), deren sich die Könige und Fürsten bedienten, das Priestertum als solches aber blieb untrennbar mit dem weltlichen Amt verbunden. Bei der Besiedlung Islands ist diese Verbindung, auch bei der ersten Organisation des isländischen Staates grundlegend geblieben, indem die wohl aus dem alten Volksadel hervorgegangenen Häuptlinge, in deren Besitz sich auch die meisten Eigentempel befanden, als Goden (godar) Priester- und Häuptlingsamt (godord) in ihrer Person vereinigten 17. Bei den Südgermanen erhielt sich die Verbindung der geistlichen und weltlichen Aufgaben nur in den Kreisen des Hauses, des Geschlechts und des Gaues. Insbesondere die Gaufürsten waren wohl nach wie vor zugleich Priester (got. qudia). wobei ihnen die Zentenare, als Hilfspriester zur Seite gestanden haben mögen 18. Dagegen bekleideten die weisen Frauen, wenn auch in noch so hohem Ansehen stehend, keine priesterliche Stellung 19. Andererseits scheint der Mangel einer einheitlichen staatlichen Spitze in den Freistaaten, sowie das Bedürfnis einer einheitlichen Vertretung in den mehrere Völkerschaften umfassenden Tempelverbänden zuerst zur Einsetzung berufsmäßiger Priester geführt zu haben, die dann auch in Königreichen, wo ein Bedürfnis zunächst nicht vorhanden war. Eingang fanden. Die ostgermanische Benennung des Landespriesters (sacerdos civitatis) ergibt sich aus got. sinista, burgundisch sinistus, d. h. der Älteste 20. Über seine Einsetzung erfahren wir nichts; wahrscheinlich wurde er von der Landesgemeinde aus dem Kreise der Fürsten, und zwar wohl auf Lebenszeit, gewählt. Wenn er Hilfspriester zu seiner Unterstützung hatte, so können diese ebenso wie die im Norden vorkommenden doch nur einen untergeordneten Charakter, wie Tempelhüter und Opferdiener, gehabt haben, ohne eine öffentliche Stellung zu bekleiden. Zu den Aufgaben des Landespriesters, teilweise unter Mitwirkung des Königs oder eines der Fürsten, gehörten vor allem die von Staats wegen an die Götter gestellten Fragen, also namentlich Gottesurteile und Weissagung, sowie der staatliche Gebets- und Opferdienst; außerdem fiel die feierliche Hegung des

schen Könige auf rinderbespannten Wagen zum Märzfeld fuhren, weist wohl auf ehemalige Priesterstellung hin. Vgl. Grimm RA. 262f.; Mythologie 55. 554.

¹⁷ Daß auch die Westgermanen Eigentempel gekannt haben, ergibt sich aus der späteren Eigenkirche. Vgl. Stutz Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens 1, 89 ff. und unten § 21. Gegen die Annahme, daß die isländische Godenwürde ausschließlich auf dem Besitz solcher Eigentempel beruht habe (ΜΑΠΕΕΕ Island 38—49; Bekehrung des norweg. Stammes 2, 209 ff. ΑΜΙΒΑ² 103 f.) vgl. Boden Isländische Häuptlinge ZRG. 37, 148 ff.

¹⁸ Vgl. S. 43. Steinmeyer und Sievers Glossen 1, 88f. wird tribunus (§ 19 N. 30) mit cotine und ampahtman übersetzt. Andere Glossen übersetzen decanus mit tegangot, iustificare mit gotten. Graff Althochd. Sprachschatz 4, 151, 158.

¹⁹ Vgl. Weinhold Deutsche Frauen 2 1, 60 ff. Müllenhoff 4, 208 ff.

²⁰ Vgl. § 5 N. 20. DIEFENBACH WB. d. got. Sprache 2, 212. WACKERNAGEL bei BINDING Gesch. d. burg.-roman, Königreichs 372. Kögel ZDA, 37, 230.

Landesdinges und die Wahrung des Friedens in Ding und Heer unter seine Zuständigkeit²¹. Insofern war er ein Hüter des Rechts (êwart)²².

2. Das Gefolge. Zu dem Beamtenorganismus des altgermanischen Staates kann auch das "Gefolge" (die "Gefolgschaft") gerechnet werden, obwohl es auf einem rein persönlichen Verhältnis zu dem Gefolgsherrn beruhte, dem es im Kriege als Leibwache und Stab, im Frieden als ständiges Ehrengeleit diente 23. Bis in das achte Jahrhundert bildete das Gefolge einen wesentlichen Bestandteil der fränkischen Reichsverfassung. selbst die großenteils aus germanischen Reitern zusammengesetzte kaiserliche Leibwache in Rom und Byzanz (die wahrscheinlich von Caracalla nach germanischem Muster organisierten protectures) war nichts als eine den römischen Verhältnissen angepaßte germanische Gefolgschaft; seit dem 5. Jahrhundert hatten alle höheren Offiziere im römischen Heer ihre eigenen Gefolgsmannen, welche comites oder, in Übereinstimmung mit einer westgotischen Bezeichnug, buccellarii genannt wurden 24. Die deutsche Dichtung hat die Erinnerung an das Gefolge, nachdem es längst aus dem Leben geschwunden war, noch viele Jahrhunderte bewahrt 25. Während die römischen Schriftsteller das Gefolge und die Gefolgsmannen mit comitatus und comites (auch clientes) bezeichnen, ergibt sich eine gemeingermanische Benennung aus altsal. druht, druct (ags. dryht, an. drótt, ahd. truht), d. h. Schar, dem got. gadraúhts (Krieger) und für den Herrn der Gefolgschaft as. drohtin (ags. dryhten, an. dröttinn, ahd. truhtîn). entspricht 26. Eine westgermanische Bezeichnung war afrk. trustis, as. gitrôst, für den einzelnen Mann antrustio, as. gitrôsteo 27, eine andere sodann "Gesinde", d. h. Reise- oder Kriegsgefährte²⁸, vereinzelt begegnet ahd.

²¹ Tacitus Germ. c. 7 (s. § 7 n. 15), c. 10, c. 11 (s. § 5 n. 19. n. 2), c. 39, c. 40, c. 43. Über die Entstehungszeit des Landespriesteramts läßt sich nur so viel sagen, daß Cäsar es noch nicht kennt, während Strabo († 60 n. Chr.) bereits einen Χάττων ίερεύς erwähnt.

²² Dagegen ist die zuerst von Richthofen (Unters. über fries. RG. 2, 455 ff.) aufgestellte Vermutung von dem sakralen Charakter des altgermanischen Rechts und seiner ausschließlichen Überlieferung durch die Priester als Gesetzsprecher als abgetan zu betrachten. Vgl. Heck Altfries. GV. 50 ff. 62 f. Amira² 8; GGA. 1883 S. 1064 ff.

²⁸ Tacitus Germ. c. 13.

²⁴ Vgl. besonders Brunner Gefolgswesen 84ff. und Seeck a. a. O., ferner Hermann Hausmeieramt 57ff. Rosenstein Die germanische Leibwache der julischclaudischen Kaiser, FDG. 24, 369ff. Delbrück G. d. Kriegskunst 2, 416ff. 446

²⁵ Besonders Beovulf, Heliand, die Nibelungen, die karolingische und britische Heldensage. Vgl. die S. 3f. angeführte Literatur.

²⁶ Vgl. Ehrismann, Z. f. Wortforschung 7, 188 f. Grimm bei Merkel Lex Salica pg. 9. Müllenhoff 4, 190. Kern Glossen der Lex Salica 159 f. Diefenbach WB. d. got. Sprache 2, 641 ff.

²⁷ Von got. an. traust, and. mhd. trôst. Vgl. Nibel. (Lachmann) v. 2266. Kluge u. d. W. Grimm a. a. O. pg. 6; RA. 943. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 294. Diefenbach 2, 677f. van Helten Zu den malbergischen Glossen § 175.

²⁸ Ahd. gesindi, gisind, lang. gasindio, gasindius, ags. gesid, gesidcundman. Ableitung von ahd. sind, ags. sid (Reise, Heerfahrt). Vgl. Brunner Gefolgswesen

gafolgi²⁹. Nordgermanische Bezeichnungen für das Gefolge waren hirđ (Hausgenossenschaft) und viperlagh (Gesellschaft), für die Mannen hirdmenn und hüskarlar³⁰.

Das Gefolgeverhältnis beruhte auf freiwilligem Dienstvertrag zwischen Herrn und Mann, der den Herrn zu Schutz, Unterhalt und kriegerischer Ausrüstung des Mannes und diesen zu völliger persönlicher Hingabe in den Dienst des Herrn (aber nur ingenuili ordine, nicht zu knechtischen Diensten) verpflichtete³¹ und ein dem Familienbande nachgebildetes Treueverhältnis zwischen beiden Teilen begründete³². Zum Eintritt in das Gefolge war nur geeignet, wer das Waffenrecht besaß; junge Fürstengenossen wurden schon bei der Wehrhaftmachung aufgenommen, andere nur aus persönlichen Gründen, zumal wenn sie sich bei der Waffenprobe oder später als Heermänner hervorgetan hatten³³. Die Abschließung des

⁸³f. Paper FDG. 2, 512ff. Schmid Gesetze der Angelsachsen 599f. Kluge u. d. W. Grimm DWB. 4, 1a, 4109ff.

²⁹ GRIMM DWB. 4, 1a, 2150.

³⁰ Vgl. Amira ² 57. 117. Den húskarlar entsprechen die ags. heordgeneâtas (Herdgenossen), die westgotischen und vandalischen gardingi (von gards = domus) und die sächsischen hagustaldos (die am Hofe des Herrn Lebenden), mit denen die fränkischen austaldi wohl zusammenfallen. Vgl. Brunner Gefolgswesen 76; RG. 1, 142 und die dort Angeführten. Über die gotischen saiones vgl. § 25 n. 41.

³¹ Germ. c. 14: Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. nam epulae et quamquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. Vgl. Beovulf v. 2866f. 2885f. Über die Schutzpflicht des Herrn ebd. v. 1481f. Der Gefolgsmann hieß Tisch- oder Herdgenosse (ags. beôdgeneât) seines Herrn, conviva regis; der Herr war der Brotspender (ags. hlâford).

³² Die Mannen hießen die degen (d. h. Kinder) ihres Herrn und dieser der senior seiner Mannen. Vgl. Heliand v. 1188. 3184. 4962; Beovulf v. 194. 408. 1309. 2710. 2811; ebd. v. 1645: ealdor þegna. Über as. thegan, ags. þegn, þên, verwandt mit τέκνον, vgl. Grimm DWB. 2, 895. Kluge u. d. W. Müllenhoff 4, 263. Brunner Gefolgswesen 78. Schmid Gesetze der Angelsachsen 664f. Die Verwendung des Wortes für "Krieger", "Held" ist erst eine abgeleitete. "Haudegen" beruht auf Volksetymologie, Verwechslung mit dem aus ganz anderer Wurzel entstandenen "Degen" = Stichwaffe. Auf der Nachbildung der Verwandtschaftsverhältnisse beruht auch die Bezeichnung der Gefolgsleute als magen (ags. mægas, mhd. måge unde man) oder Vettern (ags. güdelingas, mhd. gaten). Vgl. Grimm DWB. 4, 1a, 1494. 1496.

³⁸ Germ. c. 13: Arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum probaverit. tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque iuvenem ornant. haec apud illos toga, hic primus iuventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae. insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignitatem etiam adolescentulis assignant: ceteri robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur. nec rubor inter comites aspici. Die viel umstrittene Stelle hat hauptsächlich durch die von Müllenhoff leider wieder aufgenommene falsche Lesart dignationem statt dignitatem Schwierigkeiten gemacht, die gegen die richtige Lesart der beiden besten Handschriften (Cod. Vaticanus, Cod. Leidensis), nach Zangemeister vielleicht erst durch die falsche Konjektur eines Humanisten, in den Text gekommen ist. Statt ceteris ist nach einer von Lipsius aufgestellten, von Haupt und Zangemeister angenommenen Kon-

Vertrages geschah durch Waffenreichung seitens des Herrn, Handreichung, (Kommendation) und eidliches Treuegelöbnis seitens des Mannes³⁴. Im Kampf bildete das Gefolge, das übrigens stets beritten war³⁵, die einzig auf den Schutz ihres Herrn bedachte Leibwache, die ohne ihn nicht aus dem Felde zurückkehren durfte³⁶. Was das Gefolge erbeutete, gehörte dem Herrn, der dadurch vornehmlich die Mittel gewann, seinen Mannen Unterhalt und Geschenke zu gewähren³⁷. Mit dem idealen Wesen der

jektur aus sprachlichen Gründen unbedingt ceteri zu lesen. Die Stelle ist demnach (mit Zangemeister) folgendermaßen zu erklären. Die in der Landesgemeinde wehrhaft gemachte junge Mannschaft (a civitate probati) zerfiel in zwei wesentlich verschiedene Klassen. Die geringeren Edelinge und die Gemeinfreien wurden, soweit sie nicht aus besonderen Gründen als Gefolgsmannen eines Fürsten zugelassen waren, in das Heer eingereiht, wo sie ihren Platz an der Seite der älteren. zum Teil lange vor ihnen wehrhaft gemachten Heermänner (iam pridem probati) fanden. Dagegen wurden die Edelinge vornehmster Abkunft nicht eingestellt, sie zählten nicht zu den Heermännern, sondern hatten den Rang der Fürsten. Als solche konnten sie ihren Platz nur in dem Gefolge des Königs oder eines Fürsten einnehmen, denn einer Gefolgschaft anzugehören war für niemand eine Schande, weder für die jungen Edelinge, noch für altbewährte Heermänner, die beiden Elemente, aus denen sich die Gefolgschaften zusammenzusetzen pflegten (daher im Beovulf die Bezeichnung des Gefolges als "Tugend und Jugend", dugud and geogod, oder als Gefolgsmänner und Gefolgsknaben, dryhtguma, dryhtbearn). Von den zahlreichen, größtenteils auf falschen Lesarten beruhenden Auslegungen seien hier angeführt: Waitz 1, 283 ff. Sohm R.- u. GV. 545 ff. Scherer Z. f. öst. Gymnasialwesen 1869 S. 102f. und Anz. f. deutsch. Altertum 4, 85ff. BAUMSTARK Staatsaltertümer 563-626. Müllenhoff 4, 259ff. Kettner Z. f. d. Phil. 18, 129ff. SICKEL Freistaat 103 n. ERHARDT Staatenbildung 60; GGA. 1882 S. 1222 f. Brunner RG. 1, 139 fl. RANKE Weltgeschichte 3, 2 S. 278 fl. Wiessner Z. fl. GW. 12, 312.

³⁴ Vgl. §11 n. 4. Germ. c. 14: praecipuum sacramentum; illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Wer bei der Wehrhaftmachung in der Landesgemeinde die Waffen nicht aus der Hand des Vaters oder eines Magen, sondern aus der eines Fürsten empfing (n. 33), trat damit in ein gewisses Kindschaftsverhältnis zu diesem und wurde sein Mann. Vgl. auch Madrer in Bartsch Germania 16, 319 f. und die dort besprochene Schrift von Grundtvig.

³⁵ Vgl. Waitz 1, 408. Müllenhoff ZDA. 10, 553. Prokop, Bell. Got. 2, c. 25. Auch die römischen protectores und buccellarii waren Reiter.

³⁶ Germ. c. 14: Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui virtutem principis non adaequare. iam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae eius assignare praecipuum sacramentum est. principes pro victoria pugnant, comites pro principe. Vgl. Watz 1, 376 n. Heliand v. 3996 ff. 4675 ff. Im Beovulf werden die Mannen als Handgesellen, Achselgenossen, Schildgefährten ihres Herrn bezeichnet. Den Inguiomerus begleitete seine manus clientium in das Elend. Tacitus Ann. 2, c. 45. Vgl. ebd. 1, c. 57 über die clientium manus des Segestes.

³⁷ Germ. c. 14: Materia munificentiae per bella et raptus. Vgl. Beovulf v. 1484f. 2150f. 2986ff. Über die Bezeichnung des Herrn als Schätzespender vgl. Waitz 1, 346 n. Die Annahme Amiras, daß nach dem Tode eines Gefolgsmannes die Geschenke des Herrn, zumal das Heergeräte, an diesen zurückgefallen seien, wird hinsichtlich des Heergerätes durch die cruenta victrixque framea (n. 34) bestätigt, die der Gefolgsmann aus der Hand seines Herrn empfing; offenbar ist an

Gefolgschaft hing die den Germanen sonst so fremdartige unbedingte Unterordnung unter den Willen des Herrn zusammen. So war es ausschließlich seinem Ermessen überlassen, den Rang seiner Mannen zu bestimmen; er konnte den einen erhöhen, den andern erniedriegen ³⁸. Der öffentlichen Rechtlosigkeit verfiel der Gefolgsmann, der die Treupflicht gegen seinen Herrn verletzte.

Eine derartige Unterordnung freier, großenteils adelicher Männer ³⁹ unter einen, wenn auch noch so angesehenen Privatmann wäre nach germanischer Auffassung eine Erniedrigung der Freiheit gewesen. Sie war ohne Nachteil nur möglich ⁴⁰, wo der Herr sich in hoher Stellung befand, so daß sein Dienst, wenn auch nur mittelbar, als Staatsdienst angesehen werden konnte: nur Könige, Herzoge, Fürsten und Fürstengenossen konnten Gefolgsherren sein, in Monarchien später nur noch der König.

Das Gefolge war eine organische Staatseinrichtung für Krieg und Frieden; der dem Gefolgewesen in mancher Richtung ähnliche Anschluß an einen Heerkönig zu Beutezügen in die Fremde hat nichts mit ihm gemein ⁴¹. Aber nur der Krieg vermochte ein größeres Gefolge zu ernähren ⁴², in langen Friedenszeiten pflegten daher die jüngeren Edelinge mit ihren Mannen auf Abenteuer auszuziehen oder fremde Kriegsdienste zu nehmen, während die älteren, durch Amt oder politische Tätigkeit an die Heimat gebunden, im Lande blieben ⁴³.

eine Waffe gedacht, die sich bereits in der Hand eines verstorbenen Helden bewährt hatte. Vgl. auch Beovulf v. 452 f.

se Germ. c. 13: Gradus quin etiam ipse comitatus habet, iudicio eius quem sectantur, magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus. Vgl. Beov. 1309. 2022 und die amici iunctissimi des Alamannenkönigs Chnodomar (n. 42). Beunner RG. 1, 140, n. 26. Schon in germanischer Zeitwerden größere Gefolgschaften ihren Scharführer (dróttseti, truhtsæxe) gehabt haben, dessen Stellung in der des Meisters "Hildebrand" noch nachklingt. Vgl. auch Seeck a. a. O. 113 f.

³⁹ Vgl. n. 33. Tacitus Ann. 2, c. 11: multi nobilium circa.

⁴⁰ Germ. c. 13: Nec rubor inter comites aspici.

⁴¹ Vgl. § 7 n. 19.

⁴² Die Zahl der Gefolgsmannen war je nach Ansehen, Stellung und Vermögen des Herrn eine sehr verschiedene. Im Vergleich zu der Masse des Heeres war sie immer nur gering und zu selbständigen kriegerischen Unternehmungen wenig geeignet. Vgl. Prokop, Bell. Got 2, c. 25. Mit dem Alamannenkönig Chnodomar wurden in der Schlacht bei Straßburg 200 comites und 3 amici iunctissimi gefangen, nachdem andere schon vorher gefallen waren. Amm. Marc. 16, c. 12 § 60. Immerhin begegnen auch Gefolgschaften von ungewöhnlicher Stärke (vgl. Seeck a. a. O. 190 n.).

⁴⁸ Germ. c. 14: Si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt magnumque comilatum non nisi vi bellove tuentur. Aus der handschriftlich allein beglaubigten Lesart tuentur ergibt sich, daß unter den nobiles adolescentes jüngere Edelinge zu verstehen sind, die bereits ein eigenes Gefolge haben, aber noch kein Amt bekleiden. Ihnen gegenüber bezeichnet Tacitus die Gefolgsmannen fürstlichen Standes als adolescentuli (c. 13). Die früher auch von uns geteilte Auffassung

§ 7. Die Heerverfassung.

Waitz 13, 231. 402—17. Brunner RG. 1, § 19; Forsch. 42 ff. (ZRG. 21, 4 ff.). Sickel Freistaat 126 ff. Roth Benefizialwesen 33 ff. v. Peucker Deutsch. Kriegswesen der Urzeit, 3 Bde 1860—64. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 43 ff. Baumstark Staatsaltertümer 238 ff. Munch Nordisch-german. Völker 198 f. Arnold Deutsche Urzeit 251—306. Dahn DG. 1, 223 ff. Lamprecht Deutsche G. 1, 132 ff. Weinhold Beiträge z. d. deutsch. Kriegsaltertümern, Berl. SB. 29, 543 ff. Müllenhoff 4, 173 ff. 198—207. 256 ff.

Die germanische Heerverfassung beruhte auf der milizartig organisierten Wehrpflicht aller waffenfähigen Männer1. Nur Unfreie und Hörige, sowie Freie, die durch schmähliche Handlungen ihre Ehre verwirkt hatten. gehörten nicht zum Heere. Frauen und Kinder begleiteten das Heer, wenn die Heerfahrt zugleich Auswanderung bedeutete. Ihnen fiel nötigenfalls die Verteidigung der Wagenburg anheim. Durch Zaubergesänge suchten die Frauen auf den Kampfesmut der Krieger einzuwirken, auch die Fürsorge für die Verwundeten galt als ihre Aufgabe. Die Aufnahme unter die Wehrpflichtigen war Staatssache; mochte es sich um den Ausnahmefall der Wehrhaftmachung eines Freigelassenen oder um die Musterung der zu den Waffen herangereiften männlichen Jugend handeln, immer bedurfte es eines Aufnahmebeschlusses der Landesgemeinde, vor der die jungen Krieger die Waffenprobe abzulegen hatten, um sodann aus der Hand ihres Vaters oder Vormundes oder des Fürsten ihres Gaues die Waffe zu empfangen2. Der Wehrpflicht wurde genügt durch den Dienst im Gefolge, im Volksheer oder in der Schar der "Hundert". Dabei waren nicht, wie manche angenommen haben, die Unterschiede von Alten und Jungen oder Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern, sondern einzig individuelle Neigungen und Gaben maßgebend. Die Gefolgsmannen empfingen die ganze kriegerische Ausrüstung und den Unterhalt von ihrem Herrn; jeder andere mußte seine Ausrüstung selbst beschaffen und solange das Heer nicht in Feindesland stand, auch für seinen Unterhalt selbst aufkommen. Daraus ergab sich von selbst, daß die Art, wie er seiner Heerespflicht genügte, sich mehr oder weniger nach seiner Vermögenslage richtete. Wer kein Pferd hatte, konnte nicht zum Reiterdienst befohlen werden.

daß die nobiles adolescentes Gefolgsmannen gewesen seien, geht von der falschen Lesart tueare aus, die erst durch eine falsche Konjektur jüngerer Handschriften in den Text gekommen ist (Zangemeisten). Für junge Edelinge hatte der Dienst im Gefolge in der Regel nur die Bedeutung einer Schule, sie schieden aus, sobald sie reif genug waren, um an die Spitze eines eigenen Gefolges zu treten. Daß auch Beurlaubungen zu Sonderzwecken stattfinden konnten, zeigt Beovulfs Fahrt zu König Hrodgar, an der noch andere Mannen des Königs Hygelac teilnehmen. Vgl. auch Beov. v. 1827 ff.

¹ Vgl. § 4 n. 2. Sickel Freistaat 127 n.

² Vgl. § 6 n. 33. § 9 n. 7. Das spätere Mittelalter kannte die Wehrhaftmachung ("Schwertleite") nur noch im Ritterstande.

Die Einberufung des Heeres geschah auf Beschluß der Landesgemeinde, in dringenden Fällen der Landesverteidigung wurde durch Landgeschrei oder Feuerzeichen unmittelbar zu den Waffen gerufen³. Zum Zusammentritt des Heeres wählte man, wie beim Ding (S. 24), womöglich die Zeit des Voll- oder Neumondes, die für alle kriegerischen Unternehmungen als die günstigste betrachtet wurde. Das versammelte Heer wurde nicht selten vor Beginn des Kampfes feierlich durch vápnatah oder Eid auf die Waffen verpflichtet⁴.

Zahl und Zusammensetzung des Heeres wurde wohl vom Landesding nach Maßgabe des Bedürfnisses für den einzelnen Fall festgestellt. Nur bei den Chatten und den Sueben Cäsars war das Heerwesen fest geordnet ⁵.

Das Heer war nach Gauen (Tausendschaften), Hundertschaften, Geschlechtern, Sippschaften gegliedert⁶. Den eigentlichen Heereskörper bildete das Fußvolk. Der Aufstellung der Kolonnen in Form eines abgestumpften Keils entsprach ihre Bezeichnung als *cuneus* oder Schweinskopf⁷. Außer dem Fußvolk stellte jeder Gau für das Vortreffen eine

³ Caesar Bell. Gall. 4 c. 19 von den Sueben: more suo concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvis deponerent atque omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent - -; hic Romanorum adventum exspectare atque ibi decertare constituisse. Heerfolgepflichtigen Völkern wurde das Aufgebot durch den führenden Staat mitgeteilt, vgl. Bell. Gall. 6 c. 10. Die regelmäßige Verkündigung des Heerbefehls erfolgte im Norden durch Umhersenden des Heerpfeils oder eines an der Spitze angebrannten Stabes, bei den Südgermanen durch Aufpflanzen einer Fahne oder eines sonstigen Feldzeichens. Vgl. Grimm RA. 151. 161 ff. Weinhold a. a. O. 545 ff. Reiche Zusammenstellungen über das Land- und Zetergeschrei (Gerüfte, Gerücht), das auch in anderen Fällen gemeiner Not und bei der Verfolgung von Verbrechern als Hilferuf verwendet wurde, bei Petersen FDG. 6, 223-342. Der landschaftlich sehr verschieden lautende Ruf war in erster Reihe auf Erzeugung eines weithin schallenden Tones berechnet, daher besonders Verbindungen mit io (wie feindio, dibio, fürio, mordio, wapenio); andere Rufe waren: heil, heil al, wâpen, wâfen (romanisch al arma, daher Alarm, Lärm). Das bekannte tiodûte (später entstellt in iodûte), afrs. tietuta, bedeutet "ziehet heraus", wie zeter = "ziehet her", entsprechend dem normannischen haro. Vgl. Brunner RG. 2, 481 f. Reinecke Ältestes Stadtbuch Lüneburgs S. 272: theodhute (1273). GRIMM RA. 876 ff. RICHTногем Altfr. WB. 1083. His Strafrecht der Friesen 182 ff. Diez WB. d. rom. Sprachen I. s. v. allarme. II o s. v. haro. Glasson Etude historique sur le clameur de haro, N. Revue 6, 397ff. 517ff. Stosch Z. f. Wortforschung 3, 361. Kluge ebd. 2, 47f. E. MAYER ZRG. 39, 268ff.

⁴ Vgl. S. 25. Amm. Marc. 31 c. 7 § 10 von den Goten: signo ad arma capienda ex utraque parte per lituos dato, barbari, postquam inter eos ex more iuratum est, tumulosos locos adpetere temptaverunt. Über vapnatak vor der Schlacht bei den französischen Normannen vgl. Maurer i. d. Germania 16, 323.

⁵ Bell. Gall. 4 c. 1. Tacitus Germ. c. 31. Vgl. Hist. Z. 46, 128f. Nur bei den Chatten gab es auch außerhalb der Gefolgschaften berufsmäßige Krieger, die den Ackerbau verschmähten.

⁶ Vgl. S. 17. 19f.

⁷ Vgl. Germ. c. 6. Waitz 1, 409. v. Peucker 2, 206 ff. Scherer Berl. SB. 25, 571 f. Siehe auch oben S. 17 n. 2. S. 24 n. 10.

auserlesene Schar, die sogenannten "Hundert", die sich aus einer gewissen Zahl von Rotten zu je einem Reiter und einem ihm zugeteilten, besonders gewandten Fußsoldaten zusammensetzte⁸.

Die Führung des Heeres war Sache des Königs oder des von ihm ernannten Anführers, in Freistaaten Sache des von der Landesgemeinde erwählten Herzogs (S. 31). Jede Tausendschaft stand unter ihrem Tausendführer (S. 20), dementsprechend jedes einzelne Gauvolk unter seinem Gaufürsten. Die Hundertschaften wurden von ihren Zentenaren befehligt 10, die Geschlechter wohl von den Geschlechts- und Gemeindeältesten 11. Straffe militärische Unterordnung war aber, abgesehen von den Gefolgsmannen, ursprünglich nur bei den Chatten bekannt, die übrigen Germanen lernten sie erst allmählich von den Römern 12. Das versammelte Heer stand gleich der Volksversammlung in dem Frieden des Gottes Ziu (S. 24), dessen heilige Zeichen, fahnenartig an Speerstangen befestigt, das Heer begleiteten und die persönliche Anwesenheit des Gottes andeuteten 13. Auf diese symbolische Bedeutung der Fahnen bezog sich ihre Bezeichnung als bandva (signum), woraus durch Vermittlung der

³ Bell. Gall. 1 c. 48. Germ. c. 6. Nachdem die Tausendschaft zum Gau geworden war, konnte auch bei dem Vortreffen keine bestimmte Zahl festgehalten werden (quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est), doch ist kaum zu vermuten, daß es damit überhaupt je strenge genommen wurde (die "Hundert" zu 60 Rotten), da der Bestand an Pferden doch bei den verschiedenen Völkerschaften überaus verschieden war (Germ. c. 6. 30. 32). Man hat daher "Hundert" hier wohl in allgemeinerem Sinn nur für "Menge" zu nehmen (Amba² 72). Der von manchen angenommene Zusammenhang dieser "Hundert" mit der Hundertschaft ist entschieden zurückzuweisen.

Vgl. S. 30. Über die Führerschaft der Fürsten vgl. Tacitus Ann. 1 c. 55; ferner Hist. 4 c. 12 von den Hilfstruppen der Bataver: quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant.

¹⁰ Vgl. § 4 n. 16. Daß auch die Zentenare vom Volke gewählt wurden, ist aus den späteren Verhältnissen zu entnehmen.

¹¹ Im Westgotenrecht wird die unterste Heeresabteilung als "Zehntschaft" unter einem decanus bezeichnet. Vgl. auch § 6 n. 18. WAITZ 1, 483 ff.

¹² Germ. c. 7: Et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. c. 30 von den Chatten: Multum, ut inter Germanos, rationis ac sollertiae: praeponere electos, audire praepositos, nosse ordines, — — quodque rarissimum nec nisi Romanae disciplinae concessum, plus reponere in duce quam in exercitu. Vgl. Ann. 2 c. 45.

¹³ Germ. c. 7 (n. 15). Hist. 4 c. 22: depromptae silvis lucisque ferarum imagines, ut cuique genti inire proelium mos est. Vgl. Waitz 1, 412 n. 2. Weinhold a. a. O. 556. Müllenhoff 4, 200 f. Über die Gestalt dieser Zeichen vgl. Lindenschmit HB. d. deutsch. Altertumsk. 1, 275 ff. Von dem an der Stange befestigten Tuchstück wurde das Zeichen "Fahne" (fano, gundfano) genannt. Vgl. Grimm DWB 3, 1241. Meyer v. Knonau Anm. 488 zu Ekkehards Casus St. Galli c. 38 (1877). Eine andere Bezeichnung war as. kumbel (ags. cumbol, herecumbol), daher ahd. chumbarra für Heerschar (tribus). Vgl. Müllenhoff 4, 201. Über die spätere symbolische Personifikation des Königs durch Fahnen und andere Zeichen vgl. § 17 n. 18 ff.

romanischen Sprachen unser "Banner" abgeleitet ist¹⁴. Darum war es Sache des Priesters, wie im Ding so auch im Heere, den Gottesfrieden zu überwachen 16: nur wo der König oder Herzog zugleich Oberpriester war, lag die Wahrung des Friedens und die Strafgewalt über das Heer in seiner Hand 16. Als Strafen im Heere werden Todesstrafe, Fesselung und körperliche Züchtigung erwähnt. Wer ohne ausreichende Entschuldigung dem Aufgebot zum Heere keine Folge leistete oder aus dem Heere entwich, wurde je nach Lage der Sache entweder wegen Feigheit zur Strafe des Lebendigbegrabens oder wegen Landesverrats zum Strange verurteilt; dem letzteren verfiel auch, wer zum Feinde überging 17. Spione wurden mit dem Feuertode bestraft 18. Rechtlos wurde, wer ohne seinen Schild aus dem Kampfe zurückkehrte oder als Gefolgsmann seinem Herrn die Treue brach. Auch bei den Abenteurerzügen der Heerkönige. die an sich den Staat nichts angingen und die allgemeine Wehrpflicht der Bevölkerung nicht berührten, verfielen alle, die mit Vollbort der Landesgemeinde dem Rufe des Führers gefolgt waren, ihn dann aber im Stich gelassen hatten, der öffentlichen Rechtlosigkeit 19.

Das germanische Befestigungswesen kannte, in auffallendem Gegensatz zu dem der antiken Welt, keine befestigten Wohnplätze, sondern

¹⁴ Vgl. Geimm DWB. 1, 1115 ff. Kluge u. d. W. Diez WB. der rom. Sprachen I s. v. bando. Du Cange I s. v. bandum. Nach einer Bemerkung Müllenhoffs (Scherer Berl. SB. 25, 581 n. 1) ist an vé (Heiligtum, Fahne) ebenfalls auf die als Feldzeichen verwendeten Symbole der Götter zu beziehen. Vgl. § 8 n. 10.

¹⁶ Germ. c. 7: Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis iussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt. Vgl. Müllenhoff 4, 199.

¹⁶ Vgl. Bell. Gall. 6 c. 23 (§ 6 n. 12).

¹⁷ Vgl. § 12. Hohes Alter und körperliche Schwäche befreiten vom Heerdienst, vgl. Germ. c. 15. Das Entweichen aus dem Heere hieß ahd. herislix, wie mnd. dinkslete das eigenmächtige Verlassen des Dinges. Die gerichtliche Hegeformel des Mittelalters verbot dingslete unde unlust (Ssp. I, 59 § 2). Vgl. § 5 n. 9.

¹⁸ Bell. Gall. 1 c. 53 von dem durch Cäsars Sieg befreiten Procillus, den Ariovist als Spion in Ketten hatte werfen lassen: Is se praesente de se ter sortibus consultum dicebat, utrum igni statim necaretur an in aliud tempus reservaretur, sortium beneficio se esse incolumem.

¹⁹ Bell. Gall. 6, c. 23: Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cuiusque civitatis fiunt — —. atque ubi quis ex principibus in concilio dixit, se ducem fore, qui sequi velint profiteantur, consurgunt ii qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur atque ab multitudine collaudantur. qui ex his secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur omniumque his rerum postea fides derogatur. Daß derartige Fahrten, von denen besonders die Wikingerfahrten der nordischen Seekönige bekannt sind, auch als reine Privatunternehmungen vorkommen konnten, ist zweifellos, der einseitige Rücktritt von solchen hat aber schwerlich die gleiche infamierende Wirkung gehabt. Die ältere Forschung hat diese Abenteurerzüge ungehörigerweise mit dem Gefolgewesen vermengt, auch die Entstehung germanischer Reiche in der Völkerwanderung hierauf zurückgeführt. Noch im 12 Jahrhundert unternahm ein gewisser Etheler in Holstein einen ähnlichen Zug. Jeder, der sich ihm anschloß, empfing aus seiner Hand Roß und Rüstung. Helmoldi chron. Slav. 1 c. 67.

außer den als Landwehr gegen feindliche Einbrüche verwendeten Grenzwüstungen 20 nur befestigte Rückzugsplätze (Ringwälle), die teils als befestigte Lager und Ausfallplätze der militärischen Verteidigung dienten. teils als bloße Bauernburgen eine Zuflucht für die wehrlose Bevölkerung und ihre Habe bildeten 21. Wenn einzelne Ortschaften häufig als "Zaun" (tun) oder "Burg" bezeichnet wurden (S. 18), so bezog sich dies auf Dorfetter und Dorfgraben, die zunächst nur den Schutz gegen wilde Tiere bezweckten und das Entlaufen des Dorfviehes verhindern sollten.

§ 8. Die Gerichtsverfassung.

Waitz 1⁸, 219. 356 ff. Beunner RG. 1, § 20. Amira ² 152 ff. Sybel 113 ff. Sickel Freistaat 147 ff.; Zur german. VG. 32 ff. Sohm R.- u. GV. 5 ff. Grimm RA. 745ff. Thudichum Altdeutscher Staat 32f. 37f. 48ff. Müllenhoff DA. 4, 250ff. Bethmann-Hollweg Germanen vor der Völkerwanderung 46 ff.; Zivilprozeß 1, 102 ff. BAUMSTARK Staatsaltertümer 477ff. 514ff. K. LEHMANN Königsfriede der Nordgermanen 11f. 109f. 169. DAHN DG. 1, 200ff.; Könige 1, 75. LAMPRECHT DG. 1, 147f. Beaudoum Participation des hommes libres au jugement dans le droit franc, 1888, S. 5-16 (N. Revue 14, 454ff.). Fustel de Coulanges Recherches sur quelques problèmes de l'histoire 1885 S. 361-71. Hertzberg Grundtrækkene i den ældste proces, udgivet ved Brandt 1874 S. 111-86. Burchard Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter 1893.

Die vornehmste Aufgabe der von der Landesgemeinde zu wählenden Fürsten war nach den übereinstimmenden Berichten von Cäsar und Tacitus die Handhabung der Rechtspflege in ihrem Gau¹. In welcher Art sie dieser Aufgabe gerecht wurden, läßt sich aus den Worten des Tacitus erschließen: Eliguntur in iisdem conciliis et principes qui iura per pagos vicosque reddunt, centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas assunt². Hiernach hielt der Fürst das Gericht nicht an einer einzigen, für den ganzen Gau gemeinsamen Dingstätte ab, sondern an den für die verschiedenen Gerichtsgemeinden bestimmten Dingstätten inner-

²⁰ Vgl. § 10 n. 13. Bell. Gall. 4 c. 3. 6 c. 10, 23. Velleius Paterc. 2 c. 120.

v. Peucker 2, 348 f. 354 ff. 371 ff. Waitz 1, 414. Brunner 1, 115.

21 Vgl. Müllenhoff 4, 280 f., wo auch einige ausnahmsweise vorkommende Beispiele wirklicher Festungen angeführt sind. Einen förmlichen Festungsgürtel von der Ems bis zur Ocker, der auf die Sachsen zurückzuführen sein dürfte, hat v. Oppermann, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen (1887-88), nachgewiesen. Vgl. Krause, GGA. 1890 S. 193ff.

¹ Bell Gall. 6 c. 23: principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt. Mit Unrecht hat man dabei an verschiedene Fürsten mit verschiedenen Wirkungskreisen (pr. regionum und pr. pagorum) gedacht, während nur ein durch die Unsicherheit des Sprachgebrauches begründetes εν δια δυοίν vorliegt. Vgl. § 4 n. 21. Außer der eigentlichen Rechtsprechung lag dem Fürsten nach Cäsar auch das Schlichten von Rechtshändeln (die Sühne) ob. Vgl. § 13 n. 9.

² Germ. c. 12. Zum vollen Verständnis dieser vielumstrittenen Stelle ist die Wissenschaft erst durch Brunner gelangt.

halb seines Gaues, die er, wie später der Graf, der Reihe nach zu Zwecken der Rechtspflege bereiste. Die Gerichtsgemeinden fielen mit den militärischen Hundertschaften zusammen (S. 19, 38), sie waren also rein persönliche Verbände und noch nicht räumlich festgelegt, wenn es ihnen auch an einem örtlichen Mittelpunkt für die Zwecke ihrer Versammlungen nicht gefehlt haben kann. Denn Gericht hielten die Germanen immer nur unter freiem Himmel an uralt heiliger Stätte, die Opferplatz und echte Dingstatt zugleich war³.

Die germanischen Bezeichnungen für "Gericht" waren dieselben wie für "Volksversammlung" (S. 23), also vor allem thing und mahal (d. h. Sprache)⁴; davon in der Lex Salica gamallus für den Gerichtsgenossen⁵ und malloberg für die Dingstatt, für die ahd. mahalstat, ags. medelstede begegnet⁶.

Das Gericht bestand nach Tacitus aus der unter dem Vorsitz des Gaufürsten versammelten Hundertschaft (S. 19), es war demnach ein Vollgericht, zu dem jeder Hundertschaftsmann dingpflichtig war. Damit war zugleich gegeben, daß jeder Dingmann in Waffen erschien und die Versammlung ihre Zustimmung (Folge, Vollbort) in derselben Weise wie die Landesgemeinde durch Zusammenschlagen der Waffen (gairethinx, vápnatak) zum Ausdruck brachte. Da alle germanischen Gerichtsverhand-

³ Vgl. Grimm RA. 793 ff. Besonders Baum und Brunnen pflegten zur Dingstatt zu gehören, wie schon die Götter und Nornen unter dem Weltenbaum am Urdarbrunnen zu Gericht saßen. Vgl. Grimm RA. 797 f.; Mythologie 4 337. 664; Weistümer 7, 275. Richtboffen Unters. z. fries. RG. 2, 459 ff. Joseph, Konrads von Würzburg Klage der Kunst 2, 76.

⁴ So ahd. und as., daneben mâl und madal, got. mapl, ags. medel, mædel, an. mâl, in der fränkischen Rechtssprache mlat. mallus. Der sprachliche Zusammenhang dieser Ausdrücke ist bestritten, jedenfalls aber gehen alle auf got. maplyan, an. mæla, ahd. mahaljan (loqui) zurück. Vgl. Frensdorff Recht und Rede (s. § 3 n. 15) S. 443 ff. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 289. Grimm RA. 746. Brunner 1, 128. 144. Kluge u. d. W. Diefenbach WB. d. got. Sprache 2, 6 ff. Wackernagel bei Binding Gesch. d. burg. rom. Königreichs 350 ff. Für "gehegtes Ding" begegnet niederdeutsch und mitteldeutsch hegemal, hemal, heimael. Vgl. Frensdorff a. a. O. 446. Brunner 1, 129 n. 2. Mit mahal gleichbedeutend ahd. sprächa.

⁵ Vgl. Müllenhoff a. a. O. 283. Sohm 66f. van Helten Zu den malb. Glossen § 178. Die Lex Ribuaria 33, 1 verwendet in demselben Sinne amallus; die mittelalterliche Rechtssprache kennt Malmänner, Malleute, Malgenossen. Vgl. Frensdorff a. a. O. 445. Grimm Weistümer 7, 314.

⁶ Vgl. noch Haltaus Glossarium 1301. Grimm Weistümer 7, 314. Förstemann Namenbuch 2², 1043. Eine andere Bezeichnung für den Gerichtsort, die aber nicht mit dem Namen des Gottes Ziu (S. 24) zusammengestellt werden darf, war ahd. zich, mnd. tie, digge. Vgl. Steinmeyer u. Sievers Glossen 2, 501. Grimm RA. 748. Schiller u. Lübben Mnd. WB. 4, 541.

⁷ Tacitus bezeichnet die zum Gericht versammelte Hundertschaft als centeni comites, fügt aber, um sie von der aristokratischen Gefolgschaft zu unterscheiden, die Worte ex plebe hinzu. Vor Brunner gehörten diese centeni comites zu den dunkelsten und bestrittensten Erscheinungen der deutschen Rechtsgeschichte.

⁸ Vgl. S. 25. Brunner 1, 155 f. Amira 2 156. Lehmann ZRG. 18, 93 ff. 101.

lungen öffentlich waren, so konnten sich auch nichtdingpflichtige Volksgenossen als Zuhörer einfinden. Unfreien und Fremden war der Zutritt wohl immer verboten.

Eröffnet wurde das Gericht in denselben Formen feierlicher Hegung wie die Landesgemeinde (S. 24). Uralt waren die drei Hegungsfragen: ob es die rechte Dingzeit und der rechte Ort sei, ob das Gericht dem Rechte gemäß besetzt oder gehegt sei, und ob man dem Ding Frieden gebieten möge⁹. Die Hegung erfolgte durch tatsächliche Einfriedigung des Dingplatzes mit Pfählen, die man durch Schnüre verband 10. Wurden die Hegungsfragen in der Landesgemeinde wahrscheinlich an den Priester gerichtet 11, so darf man vermuten, daß im Gericht der Hundertschaft der Zentenar (Hunne) die Stelle des Priesters einnahm 12. Lauteten sie bejahend, so wurde mit derselben Formel wie in der Landesgemeinde (S. 24) der Dingfriede verkündigt, und zwar im Namen des Dinggottes (Ziu Thingso), velut deo imperante, indem gleichzeitig das Wahrzeichen (bandva) des Gottes aufgerichtet wurde 13. Vielleicht stammen eben daher die gemeingermanischen Bezeichnungen für die Verkündigung des Dingfriedens, "bannen" und "Bann" (im Mittelalter gewöhnlich "Bann und Frieden") 14. Ausdrücke die später in erweiterter Bedeutung auf alle unter Strafandrohung erlassenen obrigkeitlichen Befehle ("Gebot und Verbot", ..Zwing und Bann") angewendet wurden.

Auf dänische Einflüsse ist es zurückzuführen, wenn die angelsächsische Hundred auch wæpengetæc oder wæpentac genannt wurde. Vgl. Schmid Gesetze der Angels. 672. Grimm RA. 771. Maure i. d. Germania 16, 322f. Amira 272.

⁹ Wohl mit Recht hat man die drei Hegungsfragen schon in dem tres causas denandare der Lex Salica Tit. 44, 1 u. 46, 1 angedeutet gefunden. Vgl. Zöpfl Altertümer 1, 293 ff. Brunner 1, 146. Grimm RA. 853. Planck Gerichtsverfahren 1, 130 ff. Homeyeb Richtsteig Landrechts 88 f. 383. 399. 434 ff. Anderer Meinung Waitz Das alte Recht 145. R. Schmidt Affatomie 26 ff. Burchard a. a. O. 10 f.

¹⁰ Ebendaher das "Spannen" oder "Hegen" des Dinges. Die Schnüre hießen an. vébönd ("heilige Bänder"), vgl. § 7 n. 14. Als Pfähle wurden mit Vorliebe Haselstecken verwendet, daher wohl Lex Ribuaria 67, 5 (69, 5) in circulo et hasla für: in iudicio. Vgl. Brunner 1, 145. Amira 2 156 f. Grimm RA. 809 ff. Weinhold Berl. SB. 29, 552 ff.

¹¹ Nach Brunners ansprechender Vermutung haben die Priester wohl die Antwort durch das Gottesurteil des Loses oder durch Opfer ermittelt und dann das Friedegebot selbst verkündigt.

¹² Vgl. S. 32. Im Mittelalter wurden die Hegungsfragen vielfach an den Unterrichter (Schultheißen, Zentenar) oder den Fronboten gerichtet. Gegen die Bezeichnung der Antworten als "Fronurteile" (Brunner 1, 146) vgl. Burchard a. a. O. 7 n.

¹³ Vgl. § 7 n. 14. § 17 n. 22. Aufrichtung einer Fahne, Aufhängen eines Schildes, Aufstecken eines Schwertes als Wahrzeichen des Dingfriedens muß schon in der germanischen Zeit allgemeiner Brauch gewesen sein. Vgl. Schröder bei Beringuier Rolande Deutschlands 32 ff. Grimm RA. 851 ff. Amira ² 185. Sohm R.- u. GV. 371. Über den Stab in der Hand des Richters Grimm RA. 134 f. 761 f. Amira ² 138.

¹⁴ Kluge u. d. W., Müllenhoff 4, 287 und Brunner 1, 147 gelangen, indem sie "Bann" (vorgerm. Wurzel bha-) mit φάσκω, φημί, φωνή, lat. fari, fanum zu-

In der Landesgemeinde hat der Bann wohl dem Landespriester zugestanden, im Gericht dagegen muß er Sache des Gaufürsten, als des vorsitzenden Richters, gewesen sein, da diesem allein das iura reddere (Tacitus) oder ius dicere (Casar) oblag. Damit ist zugleich die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß ihm ebenso bei den prozessualischen Verhandlungen die Ausgabe des Urteils, also das Rechtsgebot, wodurch das Urteil erst vollstreckbar wurde, zustand 15. Aber auch bei der eigentlichen Urteilfindung, d. h. der Feststellung des Urteilinhaltes, muß der "rechtsprechende" Richter der germanischen Zeit beteiligt gewesen sein, und zwar neben dem Dingvolk, dem nur die Erteilung von consilium und auctoritas anheimfiel. Das Urteil (ahd. tuom, as. ags. dom, got. doms, an. domr) 16 bedurfte zu seiner endgültigen Feststellung der von der Gerichtsversammlung erteilten "auctoritas". d. h. ihrer Zustimmung (collaudatio) oder "Folge" (mhd. mnd. volge, auch volbort, vulbort)17. Aber der Urteilsvorschlag war Sache des Fürsten, und zwar, wie Brunner richtig bemerkt hat, unter Beirat der Dingleute, von denen er einzelne oder mehrere um ihr Urteil fragen mochte. Hier hat die spätere Rechtsentwicklung in verschiedener Weise eingesetzt. Bei den Langobarden

sammenstellen, zu der Grundbedeutung "nachdrückliche feierliche Rede", was durch die in den fränkischen Volksrechten vorkommende Verwendung von sermo und verbum für bannus und furban (mhd. fürbann, vorbann) unterstützt wird. Aber das germanische Wort ist schon früh in das Mittellateinische und von da in die romanischen Sprachen übergegangen, wo sich neben bannum (bannus) und bannire gleichwertig bandus und bandire (vgl. ital. bandito) findet, wie dan. band (neben ban) und bande, und in den Weistümern (GRIMM 2, 95. 211. 234. 407. 4, 77. 5, 708. 6, 457) band, banden, benden, verbanden. Daraus folgt Gleichstellung von got. *banvjan (Ulfilas Ev. Luc. 20, 37: banvida) und bandvjan, die Grundbedeutung war demnach wohl "ein Zeichen geben", "bezeichnen". Vgl. Diez WB. d. rom. Sprachen I s. vv. banda, bando. DIEFENBACH WB. d. got. Sprache 1, 298f. GRIMM DWB. 1, 1115. SCHMOLLER Bayer. WB. 12, 243. Da im germanischen Recht alle Willenserklärungen "mit Hand und Mund" erfolgten, d. h. mit einer die Rede begleitenden Handlung verbunden waren, so konnte sich die abgeleitete Bedeutung "feierliche Rede" mit Leichtigkeit bilden. Jedenfalls ist germanisch "Bann" und "bannen" von der Verkündigung des Dingfriedens, die unter Aufrichtung der bandva des Dinggottes erfolgte, ausgegangen. Durch den Bann wurde die Versammlung unter den Schutz des Gottes gestellt und darum "geheiligt". Vgl. MULLENHOFF 5, 5. 86.

¹⁶ Vgl. A. S. Schultze Privatrecht und Prozeß 97. 106. 111ff. Brunner 1, 149. Planck Gerichtsverfahren 1, 90. Homeyer Richtsteig Landrechts 417.

¹⁶ Vgl. DIEFENBACH a. a. O. 2, 648 f. Kluge u. d. W. Amea 2 7. Die Grundbedeutung ist "Satzung". Dem Deutschen ist der "Tum" nur noch in Gestalt eines Suffixes bekannt (vgl. König-tum, Fürsten-tum), während engl. doom, dän. schwed. dom die alte Bedeutung behalten hat. Unser "Urteil" (ahd. urteili, urteil, urteilda, as. urdéli), d. h. das "Erteilte", scheint ursprünglich nur das Gottesurteil bezeichnet zu haben, wenigstens hatte das wahrscheinlich aus dem Deutschen entlehnte ags. ordál ausschließlich diese Bedeutung. Vgl. Schmid Gesetze der Angelsachsen 689. Eine gotische Bezeichnung für Urteil und Urteiler war staua.

¹⁷ Vgl. S. 42. Grimm RA. 770. 864; DWB. 3, 1871. Haltaus Glossarium 471. Plance Gerichtsverfahren 1, 262 ff. Homeyer Richtsteig Landrechts 507.

ist die Gemeinde ganz in den Hintergrund getreten, sie hat dem Gericht beizuwohnen, aber ihr bloßes Stillschweigen genügt; das Urteil wird ausschließlich von dem Richter oder einem Kollegium mehrerer Richter gefällt ¹⁸. Dieselbe Entwicklung hat sich im späteren Mittelalter bei den Schweden vollzogen ¹⁹. Umgekehrt verlor der Richter bei den Franken das Recht des Urteilsvorschlages an einen Ausschuß von sieben "Ratsbürgen" (rachineburgü, raginburgü), die aber, wie es scheint, von ihm, und zwar in jeder Tagung besonders, aus der Reihe der Dingleute berufen wurden ²⁰.

Bei verschiedenen Stämmen ging dem Richter jeder maßgebende Einfluß auf die materielle Urteilfindung verloren, indem die Gemeinde den Urteilvorschlag von einem eigenen, regelmäßig durch Volkswahl berufenen Beamten empfing, der im Norden zugleich als Gesetzsprecher (Gesetzesmann, Gesetzsprachmann) tätig war²¹. Bei den Dänen ist es zur Ausbildung eines Gesetzsprecheramtes nicht gekommen, vielmehr hatte die gesamte Gerichtsgemeinde das Urteil zu finden; erst seit dem 13. Jahrhundert gelangte der königliche Vogt zu einer Mitwirkung bei

¹⁸ Über die langobardische und die durchaus römisch gestaltete Gerichtsverfassung der Ost- und Westgoten und Burgunder vgl. Baunner 1, 153. Amira² 157. Sohm ZRG. 14, 23f. Ficker Forschungen 3, 181ff. Dahn Könige 4, 141ff. 6, 228f. Bethmann-Hollweg a. a. O. 1, 162f. 195. 221f. 282. 356 ff. Sybel 372 ff. Sickel, Westd. Z. 9, 230. 233. 237f.

¹⁹ Im Gericht der Landschaft (landsping) hatte der Gesetzsprecher oder Lagmann (laghmaper) außer der richterlichen Amtswaltung und dem regelmäßigen Rechtsvortrage (laghsaga) zunächst nur den Urteilsvorschlag, welcher der Folge der Gerichtsversammlung bedurfte; erst im späteren Mittelalter wurde er zum Einzelurteiler. Amira Nordgerm. Obligationenr. 1, 5. 16f. 278; GGA 1883 S. 1065. Maurer Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen (Festgabe für Arnots) S. 8—21 und die daselbst angeführte Literatur. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 10ff.; ZRG. 19, 198.

²⁰ Über den Namen vgl. Amira² 156. Grimm RA. 293 f. 774 f. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 291. Kögel, Z. f. deutsch. Alt. 33, 18. van Helten Malberg. Glosse § 174. Über die angelsächsischen witan vgl. Brunner 1, 152.

²¹ Bezeugt ist der Rechtsprecher bei Isländern (lögsögumaår), Norwegern (lögmaår), Friesen (âsega, iudex, sapiens, legislator), Alamannen und Baiern (êsago, êsagare, êteilo, iudex), wenigstens angedeutet bei Sachsen (êosago) und Angelsachsen. Vgl. Maurer Alter des Gesetzsprecheramtes 1875; Island 211 bis 220; Kr. VJSchr. 10, 374—81. 12, 75—89. Hertzberg a. a. O. 156—77. Richthofen Unters. über fries. RG. 2, 456—94; Altfries. WB. 609 ff. Heck Altfries. GV. 47 ff. Schröder Gesetzsprecheramt und Priestertum bei den Germanen, ZRG. 17, 215 ff. Lehmann Zur Frage nach dem Ursprunge des Gesetzsprecheramtes, ebd. 19, 193 ff. Merkel Der ludex im bairischen Volksrecht, ebd. 1, 131 ff. Beseler Der Iudex im bairischen Volksrecht, ebd. 1, 131 ff. Beseler Der Ludex im bairischen Volksrecht, ebd. 1, 150—54. Amira 155; Kr. VJSchr. NF. 18, 169 ff.; GGA. 1883 S. 1063 ff. Waitz 1, 359 f. 2, 2, S. 148—58. Sickel, Mitteil. d. öst. Inst. 4, 121. Weinhold, Z. f. deutsch. Phil. 20, 7 ff. — In Island und Norwegen bildete der regelmäßige Rechtsvortrag im Ding (lögsaga) die Hauptaufgabe der Gesetzsprecher; ob sie auch mit konkreten Urteilsvorschlägen befaßt wurden, ist wenigstens für die älteste Zeit bestritten. Über Schweden vgl. n. 19.

der Urteilfindung, die sich später zu einem ausschließlichen Urteilerrecht erweiterte 26.

Gerichtsverhandlungen fanden immer nur bei Tage statt²³, mit Sonnenuntergang wurde der (regelmäßig feierliche) Schluß (an. pinglausn) verkündigt²⁴. Nur Tage, auf die ein Vollmond oder Neumond fiel, erschienen als Dingzeit geeignet²⁵. Ob es neben den ein- für allemal feststehenden "echten Dingen" schon in unserer Periode auch nach Bedürfnis angesetzte "gebotene Dinge" gegeben hat, muß dahingestellt bleiben²⁶. Daß "Notgerichte" vorkommen konnten, wenn es sich darum handelte, einen auf handhafter Tat ergriffenen Verbrecher sofort abzuurteilen, wird sich nicht in Abrede stellen lassen. Die Ladung erfolgte in diesem Fall durch Landgeschrei²⁷, während die Dingpflichtigen zu den ordentlichen Gerichtsversammlungen durch Entsendung eines Stabes (an. bodkeft), dessen Weiterbeförderung von Haus zu Haus eine öffentliche Pflicht jedes Empfängers war, entboten wurden²⁸.

Neben dem Hundertschaftsgericht hatte auch die Landesgemeinde gerichtliche Aufgaben zu erfüllen. Tacitus berichtet darüber (Germania c. 12): licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Man darf annehmen, daß alle todeswürdigen Verbrechen freier Leute, abgesehen von Fällen der handhaften Tat, zur ausschließlichen Zuständigkeit der Landesgemeinde gehörten ²⁹. Als Träger der Gerichtshoheit muß das versammelte Volk aber berechtigt gewesen sein, sich auch mit geringeren Sachen, für die an sich das Hundertschaftsgericht zuständig war, zu befassen, sobald von dem Verletzten mit Umgehung des ordentlichen Gerichts die Klage vor der Landesgemeinde erhoben wurde ³⁰.

²⁸ Daher ahd. tagadine (mhd. teidine, as. dagathingi, dagthingi), ferner mhd. tagedingen, teidingen (mnd. dagedingen) und teidinger (d. h. Sachwalter, gerichtlicher Verteidiger). Vgl. Geimm DWB. 11, 233 ff. Kluge s. v. verteidigen. Amer. 154.

²² Vgl. Lehmann Königsfriede 107ff.

²⁴ Gegenüber dem ausgebliebenen Prozeßgegner bestand der Ungehorsamsprotest der im Gericht erschienenen Partei in der rechtsförmlichen Feststellung des Sonnenunterganges (solis collocatio, solsatire, solsadium, an. solsetr). Vgl. § 3 n. 10. Grimm RA. 813 ff. 846 f. Waitz Das alte Recht 159 f. van Helten a. a. O. § 179. Unrichtig H. O. Lehmann Rechtsschutz 32 ff.

²⁵ Vgl. S. 24. 38. Der Dienstag war zwar der heilige Tag des Dinggottes und trug nach ihm den Namen (§ 5 n. 10), daß er aber mit Vorliebe als Gerichtstag gewählt worden sei, findet in den Quellen keine Bestätigung. Im Mittelalter wird der geschworene montag häufig als Dingtag erwähnt.

²⁶ Gegen die frühere Annahme, daß die beiden Alaisiagae (Beda und Fimmilena), die auf Votivsteinen (§ 5 n. 10) als Hilfsgöttinnen neben Ziu Thingso erscheinen, Personifikationen des echten Dinges und des später mit diesem verbundenen Nachdinges seien, vgl. Siebs und Heck, Z. f. deutsch. Phil. 24, 434 ff.

⁹⁷ Vgl. S. 38. In dem ersten salischen Capitulare c. 9 (Behebnd, Lex Salica² S. 135) begegnet Blasen des Heerhorns. Vgl. Weinhold, Berl. SB. 29, 545.

²⁸ Vgl. Weinhold a. a. O. 548f. Grimm RA. 840.

²⁰ Vgl. § 12. Waitz 1, 357. Brunner 1, 130. Amira² 153. Mullenhoff 4, 240 f.

³⁰ Vgl. Sohm 4f., der aber dem Landesding nur diese konkurrierende Ge-

§ 9. Die Stände.

Waitz 1³, 149—200. Brunner RG. 1, § 14. Amira² 79 ff. 136 f. Grimm RA. 265—402. Sickel Freistaat 12 ff. Gierke Genossenschaftst. 1, 35 ff. Müllenhoff DA. 4, 192 ff. 353—62. Kötzschke Gliederung der Gesellschaft b. d. alten Deutschen, Z. f. GW. 8, 269 ff. Göhrum Ebenbürtigkeit 1, 3 ff. Hüllmann G. d. Urspr. der Stände in Deutschland 1830. Gaupp Ansiedlungen 96 ff. 115 ff. 162 ff. 498. Roth Feudalität 280 ff. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 328. Dahn Könige 1, 18 ff. 57 ff. Arnold DG. 1, 330. 349 ff. Baumstark Staatsaltertümer 204 ff. 286 ff. 731 ff. Maurer, Kr. Übersch. 1, 405 ff. 2, 30 ff. Leo Rectitudines singularum personarum 151 ff. Munch Nord-germ. Völker 141 ff. Dahlmann Geschichte von Dänemark 1, 161 ff. Koldbeup-Rosenvinge (Homeyer) Grundriß der dän. RG. §§ 14—16. Weinhold Altnordisches Leben 432—41. K. Lehmann Die Rigspula, i. d. Rost. Festschrift v. Amsberg, 1904. Boden Die isländischen Häuptlinge, ZRG. 37, 148 ff. Fustel de Coulanges Recherches sur quelques problèmes d'histoire 206 ff. Weitere Literaturangaben bei den Angeführten.

Das germanische Recht kannte drei Geburtsstände: Adeliche, Freie und Unfreie; nur bei den Westgermanen schob sich zwischen Freien und Unfreien die Klasse der Hörigen oder Halbfreien ein. Der Unfreie (servus, got. pius, skalks, ags. peóv, scealc, ahd. deo, scálc, manahoubit, an. bræl)1 stand wie eine Sache im Eigentum des Herrn, der beliebig, nur durch die Sitte beschränkt, über ihn schalten konnte. Tötung oder Verletzung eines Unfreien galt dem Herrn gegenüber als Sachvernichtung, Sachbeschädigung; für Verschuldung desselben haftete der Herr in gleicher Weise wie für sein Vieh: unter dem allgemeinen Rechtsschutz stand der Unfreie nicht. Begründet wurde die Unfreiheit durch die Geburt von einer unfreien Mutter, ferner durch Kriegsgefangenschaft, Verknechtung Fremder, die ohne Geleit ins Land kamen, freiwillige Ergebung, Verheiratung mit einer unfreien Person2. Die Unfreien dienten zum Teil als Hausgesinde³. Andere waren Landsiedler mit eigener Wirtschaft, indem sie vom Herrn gegen bestimmte Abgaben und Herrendienste (Fronden) mit einem Grundstück ausgestattet wurden 4; was sie erübrigten.

richtsbarkeit zugesteht und alle ordentliche Gerichtsbarkeit dem Hundertschaftsgericht zuweist. Da die Todesstrafe als ein von Staats wegen dargebrachtes Opfer und der todeswürdige Verbrecher als ein Feind des gesamten Volkes behandelt wurde, so muß die Angabe des Tacitus, daß Kriminalsachen vor das "concilium" gehörten, auf richtiger Beobachtung beruht haben.

¹ Das Wort Knecht war ursprünglich gleichbedeutend mit "Knabe" und ist erst im Mittelalter auch zu einer Bezeichnung für Unfreie geworden.

² Unbekannt war dem germanischen Recht die exekutive Schuldknechtschaft, nur bei Wergeldschulden konnte der Kläger den ihm vom Gericht wegen Zahlungsunfähigkeit übergebenen Totschläger, statt Rache an ihm zu nehmen, auch als Knecht behalten. Vgl. § 12 n. 48. Amra GGA. 1888 S. 57. Über Notverkäufe in Knechtschaft vgl. § 11 n. 41, über Ergebung wegen Verspielens der Freiheit Germ. c. 24. Auch die Geiselschaft konnte zur Verknechtung führen. Über Verknechtung eines von der Todesstrafe Begnadigten § 12 n. 17.

³ Vgl. Müllenhoff DA. 4, 315 f. 357 f.

⁴ Tacitus Germ. c. 25.

blieb ihnen überlassen, konnte aber von ihnen nur innerhalb der Hofgenossenschaft veräußert werden und kehrte nach ihrem Tode an den Herrn zurück. Ehen unfreier Leute bedurften der Genehmigung des Herrn und konnten von ihm jederzeit wieder getrennt werden. Gehörten die Eltern verschiedenen Herren, so folgten die Kinder, mangels einer Vereinbarung, nach der Mutter. Den angesiedelten Eigenleuten gegenüber standen die neuerworbenen, für die der Herr keinen Grundbesitz zur Verfügung hatte; sie wurden entweder weiter veräußert⁵ oder zu Gesindediensten auf dem Herrnhof verwendet. Die Zahl der Unfreien war im Verhältnis zu den Freien nicht bedeutend, da die Ausbildung großer Sklavenwirtschaften nach römischer Art durch die germanische Agrarverfassung von selbst ausgeschlossen war⁶. Nur Könige und Fürsten besaßen ausreichenden Grund und Boden, um eine größere Zahl unfreier Familien ansiedeln zu können, und nur ihnen war es möglich, sich eine größere Hausdienerschaft und für Jagd und Fehde ein bewaffnetes Gesinde zu halten. Dem Staat gegenüber galt der Unfreie als waffenunfähig, weil er nur mit Genehmigung seines Herrn bewaffnet erscheinen durfte; an Heer und Ding hatte er keinen Teil.

Diese Waffenunfähigkeit konnte nur durch Vermittlung der Landesgemeinde gehoben werden; es gab eine Freilassung öffentlichen Rechts, die im Landesding vor sich ging und sich wohl in den Formen der Wehrhaftmachung bewegte? Sie machte den Freigelassenen zum volkfreien Heermann und löste das zwischen ihm und seinem Herrn

⁵ Germ. c 24: Servos condicionis huius per commercia tradunt. Althochdeutsche Glossen unterscheiden den coufschale von dem ingeburo, incneht (vernaculus).

[•] Vgl. Germ. c. 15: delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia. c. 31 (von den Berufskriegern der Chatten, also im Gegensatz zu der Lebensweise der übrigen Freien): nulli domus aut ager aut aliqua cura. Neuerdings haben zwei hervortragende Forscher auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte (Wirthoh Grundherrschaft in Niedersachsen, Anlagen S. 108 ff.; Hist. Z. 77, 45 ff.; Die Frage der Freibauern, ZRG. 35, 245 ff. G. F. Knapp Grundherrschaft u. Rittergut 79) behauptet, die vollberechtigten Germanen hätten nicht, wie man bisher annahm, ein freies Bauernvolk, sondern eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Grundherren gebildet, die über zahlreiche Hörige und Sklaven geboten und sich von diesen ernähren ließen. Gegen diese durchaus quellenwidrige Auffassung Brunner ZRG. 32, 104 ff. Stutz ebd. 33, 325 f. Schröder ebd. 37, 347—379. Heck Gemeinfreie 10 ff. Rachfahl JBB. f. Nat.-Ök. 74, 14 ff. M. Weber ebd. 83, 433—70. Die von Hildebrand Recht u. Sitte I 1896, über die Stände- und Agrarverhältnisse der Germanen vorgetragenen Hypothesen (vgl. Rachfahl a. a. O. 23 ff. 183) bedürfen keiner Widerlegung.

⁷ Dies ist zu vermuten, da der Freigelassene sofort zum Heermann wurde. Im übrigen hat Goldmann Beitr. z. G. d. germ. Freilassung durch Wehrhaftmachung 1904 (Gierke Unters. 70) nachgewiesen, daß die quellenmäßige Bezeugung der Freilassung durch Wehrhaftmachung sich auf das anglonormannische Recht beschränkt, da die langobardische Freilassung durch Pfeilwurf und der in den Sachsenspiegelbildern bekundete Ritus anders erklärt werden muß. Über Freilassung in der Landesgemeinde nach dem alamannischen Recht vgl. § 4 n. 3. Sohm R.- u. GV. 46 ff.

bestehende Band vollständig, nur ein gewisses familien- und erbrechtliches Verhältnis blieb bestehen. Bei den Nordgermanen erlangten Unfreie die Freiheit, wenn sie bei einem allgemeinen Landesaufgebot durch den Heerpfeil zu den Waffen berufen wurden und einen Feind erlegten⁸. Freilassung im Ding, verbunden mit ausdrücklicher Aufnahme in die Genossenschaft der freien Leute oder in ein einzelnes freies Geschlecht ("Geschlechtsleite") war im Norden auch später noch gebräuchlich⁹.

Immerhin kam die Vollfreilassung nur in Ausnahmefällen vor, wo die Not oder hervorragendes Verdienst den Anlaß gab. Tacitus gedenkt nur der privaten Freilassung 10, die ein Ausscheiden aus der Klasse der Unfreien nicht bewirkte und selbst dem Freilasser gegenüber nur ein widerrufliches Recht begründete. Den Nordgermanen war sie neben der Vollfreilassung geläufig, Spuren davon zeigt auch das burgundische Volksrecht 11, während bei den Westgermanen später die Freigelassenen der geringeren Ordnung die Stellung von Halbfreien (Hörigen) erhielten.

Das gemeingermanische Recht hat noch keine Hörigen gekannt ¹². Dem Rechte der Ostgermanen sind sie überhaupt fremd geblieben ¹³. Die Hörigkeit kann daher nicht im Zusammenhang mit der germanischen Freilassung entstanden sein, sondern höchstens auf diese zurückgewirkt haben, indem sie die unsichere Stellung der Freigelassenen hob und festigte ¹⁴. Da das Hörigkeitsverhältnis sich nur bei den Westgermanen findet, so wird seine Entstehung in den völkerrechtlichen Beziehungen zu Kelten und Römern zu suchen sein, ein Erzeugnis des abendländischen Kriegsrechts, das insofern wohl auf römische Wurzel, den Gegensatz der deditio bei freiwilliger Unterwerfung der Besiegten und der Sklaverei bei

⁸ MAURER Die Freigelassenen n. altnorw. Recht, Münch. SB. 1878 S. 24.

⁹ Vgl. Pappenheim Launegild und Garethinx 40 ff. Amea² 79 f.; Nordgerm. Obligationenr. 1, 264 f. 268. 314. 541. 2, 675 f. In Norwegen bedurfte es keiner gerichtlichen Freilassung, die Aufnahme in die freie Genossenschaft erfolgte durch Haltung des Freilassungsbieres. Vgl. Maurer a. a. O. 21—87; Island 144 ff.

¹⁰ Germ. c. 25: Liberti non multum supra servos sunt, raro atiquod momentum in domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur: ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt; apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt. Von einer Freilassung durch die Hand des Königs, wie das spätere Recht sie kannte, weiß Tacitus noch nichts, nur von der höheren sozialen Stellung, die Freigelassenen wie Unfreien durch königliche Begünstigung zuteil werden konnte, hatte er gehört.

¹¹ Lex Burg. Tit. 40.

¹² Der Ausdruck "Hörigkeit" für die Mittelstufe zwischen Freiheit und Unfreiheit ist in der Wissenschaft so eingebürgert, daß sich, obwohl er nicht ganz zutreffend ist, seine Beibehaltung empfiehlt.

¹³ Auch die Lex Burgundionum kennt sie nicht. Der litus der Lex Romana Burgundionum Tit. 46 ist ein römischer Läte. Vgl. Beunner, ZRG. 18, 81 n.

¹⁴ Mit Unrecht werden die *libertini* des Tacitus (n. 10) von vielen den späteren Hörigen gleichgestellt, was schon sprachlich unzulässig ist, da *libertus* und *libertinus* bei Tacitus dasselbe bedeuten. Vgl. MÜLLENHOFF 4, 361 f. Sohm, ZRG. 34, 20 ff. sieht in ihnen die Vorgänger der pueri regis und der späteren Ministerialen.

gewaltsamer Unterwerfung (occupatio bellica), zurückgeführt werden muß15. Vieles scheint für die Vermutung Brunners zu sprechen, daß die Entstehung des römischen Kolonates und des Lätenverhältnisses aus der Ausnutzung der Römersiege über germanische Völker zu erklären sei, indem die in das römische Staatsgebiet verpflanzten Zwangskolonien besiegter Germanen nach dem Vorbild des germanischen Landsiedlerwesens angelegt wurden 16. Daraus würde sich die Bezeichnung solcher Kolonisten als laeti und ihres Grundbesitzes als agri laetici am ungezwungensten erklären, da bei Franken, Friesen, Sachsen und Angelsachsen, vielleicht auch den Alamannen, die Hörigen und im Hörigkeitsverhältnis stehende Freigelassene später allgemein leti, liti, lati, lazzi genannt wurden 17, ein Wort das, wohl mit mansionarius gleichbedeutend, den auf fremdem Grund und Boden Angesiedelten bezeichnete und ursprünglich eine Benennung der unfreien Landsiedler gewesen sein mochte 18. Die langobardische, vereinzelt auch in baierischen Urkunden begegnende Bezeichnung des Hörigen war aldio, aldius 19; daneben begegnet baierisch barscalk, parscalk und alamannisch das sonst nur den freien Mann bezeichnende baro 20. Was die deutschen Lassen mit den Läten der Römer gemein hatten, war die Gebundenheit an die Scholle, also der Mangel der Freizügigkeit, und die Verpflichtung zu gewissen Leistungen als Entgeld für den ihnen geliehenen Grund und Boden. Daß auch die Lassen der Germanen auf kriegerische Unterwerfung zurückgeführt werden müssen. zeigen außer den dediticii des Ariovist die thüringischen Laten unter den Sachsen 21 und wohl nicht minder die auffallend zahlreichen Laten am Niederrhein, die vielleicht der Unterwerfung der Ubier durch die ribuarischen Franken ihre Entstehung verdankten. Wo der siegreiche Staat sich nicht mit einem Bundesverhältnis oder einer beschränkten Landabtretung und einem der Gesamtheit der Besiegten auferlegten Tribut

¹⁶ Vgl. Karlowa Röm. RG. 1, 293 f. Lamprecett DG. 1, 166 f. Man vergleiche die bezeichnenden Worte des Ariovist, Bell. Gall. 1 c. 36, c. 44.

¹⁶ Vgl. Brunner RG. 1, 33 ff. Letzterer behandelt a. a. O. 35 f. auch die Gentilen, die eine ähnliche Stellung wie die Läten einnahmen. Zu vergleichen ist Fustel de Coulanges Recherches 1—186. Karlowa 1, 928. Waitz 1, 159 f. Roth Benefizialwesen 48 ff. ZRG. 15, 9 f. Hist. Z. 43, 32 f.

¹⁷ Das thüringische Volksrecht erwähnt nur Freigelassene, keine Hörigen, doch kommen Liten später auch in Thüringen urkundlich vor. Vgl. ZRG. 20, 21.

¹⁸ Vgl. Grimm RA. 305 ff. Waitz 1, 154. 2, 1 S. 227. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 288. Du Cange Glossarium s. v. mansionarii. Amira 86. van Helten Malberg. Glossen § 124. Mit ahd. frilax oder handlax, ags. friôléta, für libertus, hat laxxus und letus sprachlich nichts gemein.

¹⁹ Vgl. Grimm RA. 309. Waitz 1, 154. 2, 1 S. 239. Grundbedeutung "Mensch". Vgl. BBUCKNER bei PAUL u. BRAUNE Beiträge 17, 573.

²⁰ Vgl. WAITZ 2, 1 S. 239f. Vgl. n. 29.

¹¹ Vgl. Widukindi res gestae Saxonicae I. c. 14: reliquias pulsae gentis tributis condempnaverunt; unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur. Ssp. III 44 § 3. Bei den Angelsachsen nahm der Wäle (wealh) zum Teil die Stellung des Leten ein. Vgl. Schmid Gesetze der Angels. 673. Maurer, Kr. Überschau 1, 419 ff. v. Amira² 87.

begnügte ²², sondern Abtretung des ganzen Landes verlangte, war die Hörigkeit der im Besitz belassenen Bevölkerung von selbst gegeben. Herr der Hörigen war dann zunächst die Gesamtheit des siegreichen Volkes, also der Staat, später der König. An den Staat entrichteten sie ihre Abgaben ²³, und der Staat ließ sie ebenso wie die Freien, wenn auch zu einem geringeren Verhältnis, an den Ackerverlosungen teilnehmen. Erst im Laufe der Zeit und jenseit der Grenzen dieser Periode, mit der Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden und der Hineinziehung der Freigelassenen minderen Rechts in das Hörigkeitsverhältnis, kann die Absplitterung eingetreten sein, die zahlreiche Hörige in die Abhängigkeit von einzelnen Grundherren brachte, während bei den nur dem Staat Verpflichteten der ursprüngliche Makel ihrer Stellung in Vergessenheit geriet und die völlige Gleichberechtigung mit den Freien angebahnt wurde ²⁴.

Über die rechtliche Stellung der Hörigen in der Urzeit läßt sich wenig sagen. An Heer und Ding hatten auch sie keinen Teil, waren aber des vollen Rechtsschutzes teilhaftig Seit der Einführung gesetzlicher Buß- und Wergeldtaxen für Verletzungen und Totschläge wurden sie regelmäßig zu der halben Taxe der Freien angesetzt, während Unfreie nach wie vor nach ihrem individuellen Sachwert geschätzt wurden. Nach demselben Verhältnis wurden die Hörigen wohl auch bei den regelmäßigen Ackerverlosungen berücksichtigt 25. Der Gegensatz zwischen Hörigen- und Freienbesitz beruhte also nicht auf dem Gegensatz von Leiherecht und Eigentum, sondern auf der geringeren Größe und der Zinspflicht des Hörigenbesitzes. Ehen zwischen Hörigen und Freien galten wohl schon in alter Zeit ebenso wie die zwischen Unfreien und Hörigen als Mißheiraten, bei denen die Kinder dem Stande der Mutter folgten.

Der Freie (ingenuus, as. afrs. frîling) oder "Freihals"²⁶ wurde, der Übereinstimmung von Volk und Heer entsprechend, bald als Volkfreier, bald als Heermann bezeichnet²⁷; auch die Benennung "Kerl" (ahd. charal,

³² Vgl. Bell. Gall. 4 c. 3. 6, c. 10.

²⁸ Daraus erklären sich wohl manche spätere Abgaben, wie der Schweinezins der Thüringer und gewisse bei Baiern und Alamannen vorkommende Grundzinsen. Vgl. Wartz 2, 2 S. 253. 256 f.

²⁴ So wurden die in der vorigen Anmerkung erwähnten Abgaben im fränkischen Reiche nicht mehr als eine Beeinträchtigung der Freiheit angesehen. Die Sachsen traten als gleichberechtigte Genossen in den Verband des fränkischen Reiches ein, obwohl Einhard zum Jahre 776 von ihnen berichtet: Reddiderunt patriam per vadium omnes manibus eorum, et spoponderunt se esse christianos, et sub ditione domini Caroli regis et Francorum subdiderunt.

²⁵ Vgl. § 10 n. 16.

²⁶ Das in allen germanischen Sprachen nachweisbare Wort bezeichnete ebensowohl den Freien wie den im Norden auch "Mannheiligkeit" genannten Zustand der Freiheit. Vgl. Amba Handgebärden 249.

²⁷ Lang. fulcfree, ags. folcfreô, folcfrŷ. Durch Verbindung mit frihals lang. fulcfreals (fulfreals, fulfreal), asw. folkfræls. Über Heermann § 4 n. 2.

an. karl, ags. ceorl) scheint gemeingermanisch gewesen zu sein ²⁸, während baro sich nur bei einigen westgermanischen Stämmen (Franken, Alamannen, Langobarden) findet ²⁹. Die Freien bildeten die große Masse des Volkes, Recht und Gesetz beruhten in erster Reihe auf ihnen: bei der Ackerverlosung galt das Freienlos als die Einheit, ebenso das Freienwergeld und die Freienbuße bei Tötung und Körperverletzung und der Mundschatz der freien Jungfrau bei der Vermählung.

Über den Freien stand der Adel³⁰. Seine Entstehung ist in Dunkel gehüllt, doch läßt sich nicht bezweifeln, daß Königtum und Fürstenamt die Grundlage abgegeben haben. Die Geschlechter der Könige und Fürsten bildeten eben den Inbegriff des Adels, und wenn einerseits das Emporkommen neufürstlicher, also neuer Adelsgeschlechter durch die Berufung Gemeinfreier zum Fürstenamt vielleicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen war, so fehlte doch die Hauptsache, die historische Überlieferung, welche die alten Adelsgeschlechter als den Göttern entsprossen betrachtete. Eben um dieser Überlieferung willen war es die Regel, Könige und Fürsten nur aus den Reihen des Adels zu wählen 31. Die römischen Schriftsteller bezeichnen den germanischen Edeling als nobilis; die altnordische Benennung war jarl (as. erl, ags. eorl), die westgermanische etheling (ahd. adaling), von adal, adal, das Geschlecht, die Herkunft, und auf derselben sprachlichen Wurzel wie an. ôdal, ags. êdel, afrs. êthel, d. i. Erbgut, beruhend 32. Der Adel war demnach ein Geschlechtsadel, ein Geburtsstand. An Buße und Wergeld hatte der Adel mindestens den doppelten Ansatz der Freien und in demselben Verhältnis wohl auch bei der jährlichen Ackerverlosung, soweit er daran teilnahm, ein Mehrfaches zu beanspruchen. Innerhalb des Adels gab es Abstufungen. Die Angehörigen der vornehmsten Adelsgeschlechter galten als Fürstengenossen, doch konnten auch geringere Geschlechter durch hervorragende Taten, wenn sie sich durch mehrere Geschlechtsreihen fortsetzten, zu ihrem Range emporsteigen 33.

²⁸ Vgl. GRIMM DWB. 5, 570 f. KLUGE u. d. W.

²⁸ Vgl. Diez WB. d. roman. Sprachen I s. v. barone. Kluge u. d. W. Du Gange s. v. baro. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 279. Grimm RA. 282f. 310. Bürk bei Heck Der Sachsenspiegel u. die Stände der Freien S. 846ff. Das romanische Wort baro scheint aus einer anderen sprachlichen Wurzel hervorgegangen und nur zufällig in der Bedeutung mit dem deutschen zusammengefallen zu sein.

³⁰ Außer der bereits angegebenen Literatur Müllenhoff 4, 192 ff. 250 ff. Sybel 125 ff. Savieny Beitrag zur RG. des Adels (Abh. d. Berl. Ak. 1836, auch Klein. Schriften IV) S. 2—6. Brandes Erster Bericht über die germanist. Gesellsch. 21 ff. Maurer Wesen des ältesten Adels der deutsch. Stämme 4 ff. 198 ff. Thudichum Altdeutsch. Staat 76 ff. Gierke Genossenschaftst. 1, 36 f. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilprozeß 1, 85 ff. Sickel, GGA. 1880 S. 171 ff Erhardt ebd. 1882 S. 1246 ff. Heyck, N. Heidelb. JBB. 5, 131 ff.

³¹ Vgl. Amera ² 80f.; GGA. 1888, 1, 49f. Tacitus Hist. 4, 12 von den batavischen Cohorten: quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant.

³² Vgl. ZRG. 20, 20. MAURER a. a. O. 199. Kluge u. d. W. Grimm DWB. 1, 176f. 3, 25. 28.

⁸⁹ Siehe & 6 n. 33.

Das höchste Adelsgeschlecht war das königliche; auch in den Freistaaten pflegte man das erste Geschlecht als das königliche zu bezeichnen. Besondere Vorrechte außer den angegebenen besaß der Adel nicht, dagegen gewährte er seinen Angehörigen große Vorzüge in sozialer und großen Einfluß in politischer Beziehung³⁴. Im allgemeinen war die Zahl der Edelgeschlechter nur gering und wurde durch die dem Stande eigene Vorliebe für den kriegerischen Beruf stetig vermindert. Nur bei Sachsen und Friesen hat sich ein mit hervorragenden Rechten ausgestatteter Adel in größerer Zahl erhalten.

Durchaus rechtlos war der Fremde (got. frambs), den man auch als "Gast" (got. gasts = lat. hostis) oder Ausländer (ahd. alilanti, mhd. ellende) bezeichnete. Nur die Gastfreundschaft, die besonders durch den Handelsverkehr hervorgerufen und gefördert wurde, und der internationale politische Verkehr führte dahin, auch dem Fremden unter gewissen Voraussetzungen einen Rechtsschutz zu gewähren 35.

§ 10. Das Grundeigentum.

Amira² 119 ff. Baumstark Staatsaltertümer 714 ff. 840 ff. 953 ff. Brunner RG. 1, 56ff. Hanssen Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit (Agrarhistor. Abh. 1, 1-76); Wechsel der Wohnsitze u. Feldmarken in germ. Urzeit (ebd. 77-98). HENNINGS Agrar. Verf. d. alten Deutschen 1869. v. Inama WG. 1, 6ff.; Unters. über d. Hofsystem 22ff.; JBB. f. Nat. Ök. 58, 751. MAURER Einl. z. G. d. Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadtverfassung 1854; G. d. Markenverfassung 1856; G. d. Dorf-verfassung, 2 Bde 1865-66. Meitzen Siedelung u. Agrarwesen 1, 46ff. 131ff. 151 ff. (vgl. Henning, Anzeiger der ZDA. 25, 225 ff). Stutz, GGA. 1897 S. 515. G. F. KNAPP Grundherrschaft u. Rittergut 101 ff.); Der Boden u. d. landw. Verh. des preuß. Staates 1, 343ff.; JBB. f. Nat.-Ök. 36, 31ff. L. MEYER, Z. f. deutsch. Phil. 5, 251ff. MUCH, ZDA. 36, 97ff. MULLENHOFF DA. 4, 363ff. RACHFAHL Zur G. d. Grundeigentums, JBB. f. Nat.-Ök. 74, 1ff. 161ff. Roschen i. d. Ber. d. Sächs. Ges. d. W. 1858 (auch: Ansichten der Volkswirtschaft 1861). SICKEL Freistaat 18ff.; Zur germ. VG. (S. 11) 40ff. v. Sybel Königtum² 1-35. Thudichum Altd. Staat 91 ff.; Gau- u. Markverfassung in Deutschland 1860. WAITZ 13 97-148. M. Weber JBB. f. Nat.-Ök. 83, 448ff. 461ff. Wiedemann, FDG. 4, 191ff. Zacher bei Ersch u. Gruber Encyklopädie 1, 61 S. 358 ff. - Achenbach Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes 1863. Arnold Ansiedlungen u. Wanderungen d. deutsch. Stämme 1875. v. Below i. d. Beilage z. Allg. Zeitung 1903 Nr. 11 u. 12. Bernhardt Gesch. d. Waldeigentums 1872-75; Haubergswirtschaft im Kreise Siegen 1867. BETHMANN-HOLLWEG Rom. germ. Zivilprozeß 1, 78 ff. Blondel Note sur les origines de la propriété, Ann. de l'Université Lyon, Mélanges Appleton 1903. Brandt Tingsretten 1876. Crome Hof u. Hufe, Gött. Diss. 1901. DAHLMANN Gesch. v. Dänemark 1, 133ff. DAHN DG. 1, 162ff. DELBRUCK G. d. Kriegskunst 2, 38. ERHARDT GGA. 1882 S. 1220 ff.; Hist. Z. 79, 292 ff. Fustel de Coulanges Recherches 189 ff. 248-356. GAUDENZI Proprietà in Italia 28 ff. GAUPP Germ. Ansiedelungen 50 f.

Vgl. Tacitus Germ. c. 8. 11. 13. 18; Ann. 1 c. 55; Hist. 4 c. 12. c. 28. c. 79.
 Vgl. Tacitus Germ. c. 21; Agricola c. 28. Plinius Nat. hist. 2, 170.
 Amira² 92. Goldschmidt Universal-G. des Handelsrechts 24f. 34. Schrader Sprachvergleichung u. Urgeschichte² 505f.; Forsch. z. Handelsgeschichte 1, 9ff. Jhering, Deutsche Rundschau 51, 357ff. Müllenhoff 4, 328ff.

GIERKE Genossensch.-R. 1, 53ff. 202ff. 609ff. 675ff. 2, 134ff. 222ff.; Erbrecht u. Vizinenrecht, ZRG. 12, 430. Del Giudice Studi di storia e diritto 1889 S. 215 ff. HAXTHAUSEN Agrarverfassung in Norddeutschland 1829. Heusler Inst. d. deutsch. Privatr. 1 § 56. HILDEBRAND Recht u. Sitte I 1896. Hoops Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altert. S. 483 ff. Kolderup-Rosenvinge (Homeyer) Grundr. d. dän. RG. 74ff. Kötzschke Gliederung der Gesellschaft (S. 47). Kowalewsky Ökon. Entwickl. Europas I 1901 (vgl. J. GIERKE ZRG. 36, 338). LAMPRECHT DG. 1, 136 ff.; Z. d. Berg. G.-Ver. 16. LANDAU Territorien 64ff. LAVELEYE De la propriété et de ses formes primitives 1895 (deutsch: Das Ureigentum, übers. u. vervollständigt VON BUCHER 1879). H. LEO Rectitudines singular. pers. 105 ff. MAINE Village Communities3 1876; Lectures on the early history of institutions 1875. Miaskowski Verf. d. Land-, Alpen- u. Forstwirtsch. der Schweiz 1878; Die schweiz. Allmend 1879. MICHELSEN, ZDR. 7, 89ff. Nasse Mittelalterl. Feldgemeinschaft in England 1869 (vgl. MAURER, Kr. VJSchr. 12, 98ff). Nitzsch G. d. deutsch. Volkes 12, 84ff. OLUFSEN Bidrag til oplysning om Danmarks indvortes forfatning i de ældre tider 1821 (vgl. Hanssen a. a. O. 1, 1ff.). Pollock Recht des Grundbesitzes in England, übers. v. Schuster 1889 S. 26ff. 253ff. Denman W. Ross The early history of landholding among the Germans 1883 (vgl. Dargun ZRG, 19, 203 ff.). Schröder Franken, ZRG. 15, 49 ff.; Ausbreit. d. sal. Franken, FDG. 19, 144 ff. Seebohm The english village community 1883 (deutsch: Die engl. Dorfgemeinde, übers. v. Bunsen 1885). DE SLOET Overzicht van den landbouw in Duitschland (Van al's 1871 S. 340 ff.). Viollet Caractère collectif des premières propriétés immobilières, Bibl. de l'école des chartes 33, 455 ff.; Précis de l'hist. du droit français 2, 471 ff. WITTICH Hist. Z. 79, 45 ff.; ZRG. 35, 257 ff. ZIMMEBLE Stammgutssystem 1 ff.

Unsere Kenntnis von dem Wirtschaftssystem der germanischen Urzeit schöpfen wir in erster Reihe aus den Schilderungen von Cäsar und Tacitus, aber noch die fränkische Zeit und zum Teil selbst das Mittelalter bietet eine Reihe von Erscheinungen, die nur als stehen gebliebene Reste uralter Feldgemeinschaft oder, soweit sie auf Neubildung beruhen, als Rückschläge früherer Einrichtungen verstanden werden können¹. Bei den Germanen gab es in der Urzeit kein Privateigentum an Grund und Boden, sondern alles Land gehörte dem Staat, es war Volkland und wurde dem einzelnen nur von der Gesamtheit zur Nutzung überlassen. Über die Art, wie dies geschah, liefert Cäsar zwei Berichte, den einen von den Sueben, den andern von den Germanen im allgemeinen. Die damals auf der Wanderung befindlichen Sueben besaßen noch keine dauernden Ansiedlungen, sondern verlegten ihre Wohnsitze von Jahr zu Jahr, je nach der Lage des gerade in Anbau genommenen Landes². Die

¹ Die Gehöferschaften an der Mosel sowie die Haubergsgenossenschaften im Siegerlande sind Neubildungen der mittelalterlichen Agrarwirtschaft und erst bei der Darstellung der letzteren zu behandeln. Über die Haubergsgenossenschaften vgl. Ришири Siegener Urk.-В. I pg. 18f.

² Bell. Gall. 4 c. 1: Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur, sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Über germanische Wanderungen, bei denen die abgebrochenen Häuser auf Karren mitgeführt wurden, vgl. Warz 1, 106.

Bestellung und Nutzung war Angelegenheit des Geschlechts oder der Gemeinde, die als solche auch für den Unterhalt ihrer zum Heer aufgebotenen Mitglieder zu sorgen hatte. Abgesehen von diesem mit der suebischen Heerverfassung zusammenhängenden Kommunismus³ war die Agrarverfassung der übrigen germanischen Völker, von denen Cäsar Kunde besaß, durchaus ebenso geordnet: Agriculturae non student, maiorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit. neque quisquam agri modum certum aut fines hubet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt (Bell. Gall. 6 c. 22). Der jährliche Wechsel der Wohnsitze und der gänzliche Mangel des privaten Grundeigentums wird hier bestätigt, aber die den Fürsten als Gauvorstehern obliegenden jährlichen Ackerüberweisungen erfolgten nach Geschlechtern und Sippschaften (gentibus cognationibusque hominum), eine Privatwirtschaft der einzelnen Höfe muß also schon bestanden haben. So aufgefaßt war der Unterschied zwischen den Zuständen. wie Cäsar sie bei den ihm bekannt gewordenen germanischen Völkern vorfand, und denen zur Zeit des Tacitus nur gerade so weit verschieden, wie der dazwischen liegende Abstand von 150 Jahren infolge der eingetretenen politischen Veränderungen naturgemäß mit sich brachte. Seit Augustus und Tiberius trennten feste, seitdem nur noch wenig veränderte Grenzen das römische Reich von den Gebieten der freien Germanen. Ein dauernder Grenzfriede hatte die Stetigkeit der Beziehungen zu Grund und Boden gefördert, der unstete Wandertrieb, dem Cäsar begegnete, hatte aufgehört. Die Dorfanlagen waren nicht mehr, wie bei den Sueben Cäsars, gleich Zeltlagern, die man abbricht und an anderer Stelle wieder aufbaut, sondern durchweg auf eine seßhafte Einwohnerschaft berechnet; ieder hatte seine eigene Hofreite (gards, tûn, haga, tóft), das Haus mit dazu gehörigem Hofe, einem Keller (tung) neben dem Hause zur Aufnahme der Früchte, bei Winterkälte auch den Bewohnern als Aufenthaltsort dienend; die Häuser meistens einfach aus Flechtwerk und Lehm. hin und wieder aber schon mit einem gewissen Luxus gebaut, alles Zustände die notwendig auf festen Besitz, auf ein Eigentum des einzelnen an Haus und Hof gedeutet werden 4.

Von dem Ackerbau berichtet Tacitus: "Die Ackerfluren werden periodenweise in einem der Zahl der Bebauer entsprechenden Umfang von

³ Ein Rest eines solchen Kommunismus war auch der von Tacitus Germ. c. 31 erwähnte Anspruch der chattischen Berufskrieger auf freies Naturalquartier bei jedem ihrer Landsleute. Die Worte nulli domus aut ager aut aliqua eura ergeben für alle übrigen Volksgenossen Privatwirtschaft.

⁴ Vgl. Germania c. 16. c. 46. Plinius Nat. hist. 19, 2. Waitz 1, 42. 107f. Mit Weber und Hoors muß man anerkennen, daß die mehr im Inneren des Landes seßhaften Germanen, mit denen Cäsar nicht in Berührung gekommen war, schon zu seiner Zeit feste Ansiedlungen besessen und in ihrer Flurordnung wohl im wesentlichen schon der Schilderung des Tacitus entsprochen haben.

der Bauerschaft in Kultur genommen; sodann verteilen sie diese unter sich nach Verhältnis ihrer Würdigkeit. Erleichtert wird die Teilung durch die Ausdehnung der Felder. Das Pflugland tauschen sie jährlich, und ein Teil der Flur bleibt unbestellt. Denn sie ringen auch nicht in harter Arbeit mit der Fruchtbarkeit und Größe von Grund und Boden, so daß sie Obstpflanzungen anlegten und Wiesen ausschieden und Gärten bewässerten: nur die Saat wird vom Boden verlangt. Und daher teilen sie auch das Jahr selbst nicht in so viel Jahreszeiten ein wie wir: Winter, Frühling und Sommer sind ihnen bekannt und haben ihre Benennung, vom Herbst kennen sie weder seinen Namen noch seinen Segen"⁵.

Die Wirtschaft war hiernach noch ganz extensiv, Obstkultur, Gartenund Wiesenbau noch unbekannt, der Körnerbau auf die Sommersaat beschränkt, das Ackerfeld noch nicht dauernd von Wald- und Weideland
geschieden, aber gegenüber der wilden Waldwechselwirtschaft der Germanen Cäsars machte sich doch ein bedeutender Kulturfortschritt geltend.
Während jene Jahr für Jahr ein neues Stück Wildland in Anbau nahmen,
dessen Größe nach dem Nahrungsbedürfnis der Gemeinde bemessen wurde,
vollzog sich der jährliche Wechsel jetzt nicht mehr zwischen Pflugland
und Wildnis, sondern zwischen Pflugland und Dreschland, also eine Art
geregelter Feldgras- und Egartenwirtschaft, wie sie in den Gebirgsländern
zum Teil noch heute betrieben wird. Um von diesem System zur Dreifelderwirtschaft zu gelangen, bedurfte es nur noch der Einführung der Wintersaaten, ein Übergang der zum Teil noch in der germanischen Periode erfolgt ist, jedenfalls aber geraume Zeit vor Karl d. Gr., dem man früher
vielfach die Einführung der Dreifelderwirtschaft zugeschrieben hat.

Allerdings fand außer dem jährlichen Wechsel innerhalb der einzelnen Ackerfluren auch jetzt noch in alter Weise ein Wechsel der Ackerfluren selbst statt (agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur)⁷.

⁵ Germania c. 26: Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. facilitatem partiendi camporum spatia praebent: arva per annos mutant, et superest ager. nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent; sola terrae seges imperatur. unde annum quoque ipsum non in totidem digerunt species: hiems et ver et aestas intellectum ac vocabula habent, autumni perinde nomen ac bona ignorantur. Die Übersetzung schließt sich im wesentlichen an die von Hennings a. a. O. an. Die Erklärung dieser Stelle von Wittich, ZRG. 35, 258 ff., tut den Worten des Tacitus Gewalt an, um aus ihnen eine Stütze für die grundherrliche Theorie zu gewinnen.

Ogl. besonders Hanssen Agrarhistor. Abh. 1, 123ff. 152ff. Waitz 1, 121. Die ältere Schule glaubte die Dreifelderwirtschaft schon bei Tacitus zu finden. Rachfahl a. a. O. 181. 184f., der den größten Geschichtschreiber Germaniens für einen oberflächlichen und kritiklosen Kompilator erklärt, hält das Wort in vices für eine sinnlose Entlehnung aus Bell. Gall. 4 c. 1 und secundum dignationem für eine Umschreibung der Worte quantum et quo loco visum est in Bell. Gall. 6 c. 22 (oben S. 55). Eine derartige Kritik ist noch verwerflicher, als das von demselben Schriftsteller mit Recht getadelte Verfahren, welches das gut beglaubigte in vices einfach streichen oder durch vicis ersetzen will.

und zwar ein Wechsel zwischen Ackerfeld und Wildnis wie ihn Cäsar schildert, aber nicht mehr von Jahr zu Jahr und auf Bedürfnis nur eines Jahres berechnet, sondern in unbestimmten Perioden, deren Dauer Tacitus nicht angibt, weil sie nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden war. Je größer die Ackerflur im Verhältnis zu der Einwohnerzahl genommen wurde, oder je fruchtbarer der Boden war, desto länger kam man damit aus. Hätte man die Kunst der Düngung besessen, so hätte es eines Wechsels der Felder überhaupt nicht bedurft, man wäre eben mit dem Wechsel in der Bestellung ausgekommen. Allein der wenig bearbeitete Boden (nec labore contendunt) vermochte eine oft wiederholte ausreichende Ernte nur selten zu tragen, selbst wenn ihm einige Ruhejahre vergönnt wurden 8. Mit dem Boden zu geizen hatte man bei der geringen Bevölkerungszahl keinen Anlaß; die Wechselwirtschaft brachte das nötige Holz zur Feuerung, zu Bau- und Flechtwerk, Zaunanlagen u. dgl. m., das Abbrennen der Baumstümpfe und sonstigen Waldreste hob die Fruchtbarkeit des jungfräulichen Bodens, genug, es lagen ausreichende Gründe vor. um die Wirtschaftsart der Väter in verbesserter Gestalt bis zu einem gewissen Grade beizubehalten.

In unregelmäßigen Perioden wurden also neue Ackerfluren abgegrenzt und von den Gemeinden verteilt, um unter den Pflug genommen zu werden, während die alte Flur in die Wildnis zurückkehrte und erst nach Jahren, vielleicht aber auch nie wieder urbar gemacht wurde?. Manche haben diesen Wechsel der Felder bestritten, indem sie die Worte des Tacitus von einer erstmaligen Besitzergreifung bei der Niederlassung in fremdem Lande verstehen. Aber diese Auslegung müßte, selbst wenn sie den Worten des Tacitus keine Gewalt antäte und sprachlich überhaupt zu rechtfertigen wäre, zurückgewiesen werden, weil Tacitus nicht die wechselnde Geschichte wandernder Völker, sondern die geordneten Zustände einer fest angesiedelten Nation schildern wollte und ohne eine Ungereimtheit zu begehen nicht plötzlich von der Gründung neuer germanischer Ansiedlungen reden konnte 10. Ob die jedesmalige Landnahme

⁸ Hoors a. a. O. 530 bemerkt, daß nach Plinius Nat. hist. 17, 45 bei den Ubiern bereits eine gewisse Tiefkultur betrieben wurde, indem man durch Umgraben des Bodens eine bis zu zehn Jahren vorhaltende Ertragsfähigkeit erzielte.

Os erklären sich zum Teil die sogenannten Hochäcker in den Gebirgen (besonders schön in der Rhön), die weit über die Grenzen des heutigen Kulturlandes hinaus in ihrer Bodengestaltung die Spuren ehemaliger Ackerbestellung bewahrt haben, nicht selten noch ganze Gewannlagen mit ihren parallel liegenden Ackerbeeten erkennen lassen. Auch in Wäldern begegnet man häufig Spuren ehemaligen Ackerbaues, die aber von sehr viel jüngeren Einöden, namentlich aus der Zeit des 30 jährigen Krieges, herrühren.

¹⁰ Daß occupare nur die einmalige dauernde Besitznahme bedeuten könne, ist eine durch nichts gerechtfertigte Behauptung. Eine althochdeutsche Glosse (Steinmeyer u. Sievers 1, 286) übersetzt "occupaverunt" mit pifeangun, das Wort bifanc (occupatio) bedeutet aber auch die durch die Pflugarbeit entstandenen Ackerbeete. Vgl. Schmeller Bayer. WB.² 1, 729.

durch die Gesamtheit der Bauern schlechthin Sache der Dorfgemeinde als Markgenossenschaft war, oder eine Überweisung seitens der Gaugemeinde vorausgehen mußte, wird von Tacitus nicht angegeben ¹¹. Cäsars Berichte lassen darüber keinen Zweifel, daß zu seiner Zeit die Gaugemeinde das Subjekt des Wirtschaftsbetriebes, die von ihrem Fürsten als Obermärker geleitete Markgenossenschaft war ¹².

Was nicht den einzelnen Gemeinden zu zeitweiliger Ackernutzung überwiesen wurde, diente, soweit es nicht als Tempelgut, Malstatt, Grenzschutz, Ringwall oder sonstwie zu öffentlichen Zwecken vorbehalten werden mußte ¹³, als gemeine Mark oder Allmende dem gemeinen Nutzen ¹⁴.

Die Art der Verteilung der den Gemeinden überwiesenen und von diesen in Besitz genommenen Ackerfluren läßt sich aus den späteren Zuständen mit ziemlicher Sicherheit feststellen, wenn man auch annehmen darf, daß die Urzeit bei ihrer geringer entwickelten Technik und dem Überfluß an nutzbarem Boden erheblich summarischer vorgegangen sein wird. Man teilte später die ganze Feldmark nach Maßgabe der Bodenverschiedenheit in eine größere oder geringere Zahl von Verlosungsbezirken (Gewannen) in der Form von Parallelogrammen, die nach der Zahl der Berechtigten durch Parallellinien in Teilstrecken zerlegt wurden. Die

¹¹ Die Landnahme erfolgte wohl von jeher durch feierliche Grenzbegehung, an die in den jährlichen Bannfahrten des Mittelalters die Erinnerung fortgelebt zu haben scheint. Vgl. STUTZ, ZRG. 83, 327.

¹² Bell. Gall. 4 c. 1 handelt von der Kriegs- und Agrarverfassung der centum pagi, 6 c. 22 hebt die agrarischen Aufgaben der Gaufürsten hervor. Ob dabei Staats- oder Gaueigentum am Volkland anzunehmen, kann dahingestellt bleiben, da man an derartige Probleme nicht dachte. Daß aber das Volk nicht einseitig über die Mark eines Gaues verfügen durfte, ergibt sich aus einem bekannten Vorgang bei den Vandalen, der sagenhaft erscheint, aber der damaligen Rechtsauffassung jedenfalls entsprochen hat. Vgl. Prokop Bell. Vandal. 1, 22. Dahn Könige 1, 224.

Könige 1, 224.

18 Über Tempel und Tempelgüter vgl. Grimm Myth. 1, 53—71. 3, 32 ff.

Maurer Bekehrung des norweg. Stammes 2, 205 ff. 214 ff. Richtofen Unters. über freies RG. 2, 423 ff. 436 f. 439 ff. Mogk a. a. O. (§ 6 n. 15) 1128 ff. Müllenhoff 4, 221. Über Grenzschutz und Befestigungen vgl. S. 41. Wo die Landesgrenzen, ohne durch eine Ödung oder Landwehr geschieden zu sein, aneinanderstießen, verwendete man auch wohl besondere Grenzzeichen, wie terminales lapides Alamannorum et Burgundiorum confinia distinguebant (Amm. Marc. 18, 2 c. 15). Ein Grenzstein inter Toutones wurde bei Miltenberg im Odenwald aufgefunden. Bezeichnung für derartige Grenzzeichen, dann aber auch für Grenze, Grenzland, abgegrenztes Gebiet war marka, vgl. Amba 77f. Grimm RA. 496; DWB. 6, 1633. Reiches Material über das System der Abgrenzungen in dem fleißigen, aber an kritiklosen Phantasien überreichen Werke von Rübel, Die Franken 1904 (vgl. Stutz, ZRG. 39, 351. 362).

¹⁴ Über Allmende (an. almenningr) vgl. Amira² 120. RA. 497 f. Schmeller Bayer. WB.² 1, 1613. Die von Meitzen 1, 262 ff. versuchte Unterscheidung zwischen süddeutschen Allmenden, die immer nur einzelnen Gemeinden zugestanden haben sollen, und den gemeinen Marken Norddeutschlands, die stets Eigentum größerer Verbände gewesen seien, findet in den Quellen keinen Anhalt. Vgl. Below VJSchr. f. Soz.-G. 1, 120.

Verlosung der Teilstücke erfolgte für sämtliche Gewanne zugleich, so daß jeder Losende in jedem einzelnen Gewann seinen Anteil, und zwar in derselben Reihenfolge wie in allen übrigen Gewannen, erhielt. Sein Los (sors, got. hlauts, ahd. hluz, lôz) bestand also aus einer der Zahl der Gewanne entsprechenden Zahl von Ackerbreiten, die je nach Lage der Gewanne über die ganze Feldmark zerstreut waren und sich mit den Äckern der übrigen Gemeindeglieder (Nachbarn) in Gemenglage befanden 15. Alle unterlagen der von der Gemeinde angeordneten Bewirtschaftungsart (Feldgraswirtschaft) und dem entsprechenden Wechsel des Pfluglandes. Neben der das Ganze beherrschenden Feldgemeinschaft galt Flurzwang hinsichtlich der Benutzungs-Die Verlosung der Teilstücke geschah nach dem Stande der Beteiligten (secundum dignationem), indem das Freienlos die Einheit bildete, während Hörige wohl nur ein halbes Los. Edelinge je nach der Wertschätzung ihres Standes eine Mehrheit von Losen, gewöhnlich wohl ein doppeltes Los, erhielten 16. Unfreie nahmen an der Verlosung nicht teil: was sie an Grund und Boden erhalten sollten, mußte ihnen von ihren Herren und aus deren Mitteln überwiesen werden. Im übrigen bezog sich die Ackerverlosung nicht auf die Personen, sondern auf die Haushaltungen 17. Söhne, die noch auf der Hofwere des Vaters lebten, blieben unberücksichtigt, auch wenn sie längst in Ding und Heer als Volksgenossen aufgenommen waren; als Markgenossen galten sie erst, wenn sie einen eigenen Hof besaßen18. Die Errichtung neuer Höfe konnte nur mit Genehmigung der Markgenossenschaft erfolgen, war aber bei dem Überfluß an Boden wohl immer leicht zu erreichen 19; konnten die erwachsenen

¹⁵ Über "Nachbarn" (vicini) als technische Bezeichnung der einer Gemeinde angehörigen Bauern vgl. Schröder Franken 53. Gierke Erbrecht und Vizinenrecht 436.

¹⁶ Vgl. S. 51 f. Waitz 1, 127. 198. 2, 278 ff. Dem Kloster Herford wurden im Jahre 858 von Ludwig dem Deutschen zwei westfälische Fronhöfe geschenkt, nec non et mansos 30 pertinentes ad loca praenominata — cum familiis 60, quae lingua eorum laxi dicuntur. Wilmans Königsurkunden I. Also 60 Latenfamilien auf 30 Hufen, d. h. jede auf einer halben Hufe. Daß dies Verhältnis in der Karolingerzeit allgemeiner bestanden hätte, läßt sich freilich nicht nachweisen.

¹⁷ Dadurch ist wahrscheinlich der Gebrauch der Hausmarken (auch Handgemal, an. bólmærke, bómærke) aufgekommen. Vgl. § 3 n. 13. Homeyer Über die Heimat nach altdeutschem Recht (Abh. d. Berl. Ak. 1852) 85 ff. In manchen Gehöferschaften hat sich die Verlosung nach Höfen in durchaus altertümlicher Form erhalten. Von den später üblichen Bezeichnungen für das Einheitsmaß des Grundbesitzes sind von dem Begriff "Wohnung" abgeleitet mansus (von manere, wohnen, vgl. mansio, franz. maison) und an. ból (mit bú, schwed. dän. bo, Wohnung, zusammenhängend). Die Erklärung des westgermanischen Wortes Hufe (huoba, hôva) ist unsicher; mit Hof hängt es nicht zusammen.

¹⁸ Die Ansicht, daß nur Grundbesitzer politische Rechte ausgeübt und im Heere einen besonderen Körper gebildet hätten, ist durch nichts beglaubigt, durch Germ. c. 13 positiv widerlegt.

¹⁹ Nicht selten sind auf diese Weise neue Tochterdörfer entstanden.

Söhne in der Heimat keinen Hof erwerben, so blieb ihnen nur die Auswanderung übrig²⁰.

Daß die Könige und Gaufürsten an den Ackerverlosungen teilgenommen haben sollten, ist nicht wahrscheinlich. Für diese wird es von jeher geschlossene Edelgüter gegeben haben, die vielleicht zunächst als Ausstattung des Amtes galten, allmählich aber den Charakter erblichen Geschlechtsbesitzes annahmen²¹. Sie gewannen dadurch die Möglichkeit, ihre unfreien Leute auf eigenen Höfen anzusiedeln.

Wo Bodenverhältnisse oder Ansiedlungsmethode der Vorbesitzer die Niederlassung in Dorfschaften verhinderten, muß mit dem Einzelhofsystem schon früh das Privateigentum am Ackerlande zur Anerkennung gelangt sein. Im einzelnen entzieht sieh die Entwicklung, die hier stattgefunden hat, jeder genaueren Einsicht; daß sich aber auch hier erst ein gewisser Übergang vom Gesamteigentum zum Privateigentum vollzogen hat, zeigt sich am Wald- und Weideland, das in den Bauerschaftsgemeinden mit Einzelhöfen ebenso wie anderwärts als gemeine Mark behandelt wurde.

§ II. Das Privatrecht.

Heusler Institutionen (S. 4). Amira 105—40 (nebst Literaturangaben); Nordgerm. Obl.-R. (S. 5); Handgebärden (S. 10). Brunner RG. 1, §§ 12, 13; Grundz. 9f. 167ff. Keyser Norges Stats- og Retsforfatning (S. 5) 289—403. Grimk RA. 403—621. Waitz 1, 47ff. 57ff. 63ff. Arnold Urzeit 371ff. Dahn DG. 1, 252—68. Wackernagel Familienrecht und Familienleben der Germanen (Kl. Schriften 1, 1—34). Young The anglosaxon family law (Essays in Anglosaxon Law 1876). R. Baetsch Rechtstellung der Frau als Gattin und Mutter 1903 S. 58ff. Baumstark Staatsaltertümer 537ff. 728f. 900ff. Fustel de Coulanges Recherches 219—47. Ficker Untersuchungen zur Erbenfolge (S. 3). Cohn Symbolik im germ. Familienrecht (Schweizerische Rundschau 1892). Punyschaft Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter 1896. v. Zallinger Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht 1898.

Eine vollständige Übersicht über das Privatrecht der germanischen Urzeit läßt sich bei der Lückenhaftigkeit der gleichzeitigen Quellen nur durch mehr oder weniger gewagte Rückschlüsse aus den Verhältnissen der folgenden Periode gewinnen. An dieser Stelle ist daher, um Wiederholungen zu vermeiden, im allgemeinen auf § 35 zu verweisen.

²⁰ Aus dem durch Übervölkerung entstandenen Mangel an dem erforderlichen Grund und Boden erklären sich nicht bloß die Unternehmungen einzelner Heerkönige, sondern ganze Völkerzüge, zum Teil die Völkerwanderung selbst. Vgl. Dann Die Landnot der Germanen (S. 11).

²¹ Vielleicht erklärt sich der angelsächische êdel und das altnordische odal auf diese Weise. Über den sprachlichen Zusammenhang vgl. S. 52. Möglich ist aber auch, daß alle diese Herrengüter wie die fränkischen Salgüter erst der späteren königlichen Gewalt ihre Entstehung verdanken. Der Bataverfürst Civilis besaß eigene agros villasque (Tacitus Hist. 5 c. 23).

Im Gegensatz zu der arischen Zeit unterschieden die Germanen zwischen der sachenrechtlichen Herrschaft über Sklaven und körperliche Gegenstände und der familienrechtlichen Schutzgewalt (munt, mlat. mundium) über freie Hausgenossen¹. Für den Hausherrn verwendete man, auch seinen Sklaven gegenüber, die allgemeine Bezeichnung fro (got. frauja), erst in jüngerer Zeit auch ahd. hêrro². Für den Sacheigentümer fehlte es an einer substantivischen Bezeichnung. Der Mundträger hieß mundboro (später momper), mundwalt (mlat. mundoaldus), foramunto³.

Alle Willenserklärungen erfolgten "mit Hand und Mund" (mit "Worten und Werken", mit "Finger und Zunge"), indem die erforderliche symbolische Handbewegung durch den sie begleitenden Ausspruch formelhafter Worte den beabsichtigten Rechtsinhalt empfing⁴. Neben der in erster Reihe zu solchen "Handlungen" berufenen rechten Hand hatte die linke nicht selten noch ihre besondere Aufgabe, z. B. Berühren des Bartes, Ergreifen des Rockschoßes u. dgl. m.⁵. Der die Willenserklärung Em-

¹ Vgl. Brugmann Indogerm. Forsch. 16, 501. Diefenbach Got. WB. 2, 86. Kluge 5 263. Amira ² 107. Grimm RA. 447f. Brunner RG. 1, 71. Heusler 1, 95f. 103ff. Kraut Vormundschaft 1, 1ff. Waitz Bedeutung des Mundium (Abh. 369ff. Berl. SB. 1886). Die früher fast allgemein angenommene Erklärung von f. munt = manus veranlaßte Heusler zu seiner von Waitz aus sachlichen Gründen zurückgewiesenen Auffassung als eines reinen Gewaltverhältnisses. Dagegen wäre nach Ostboff von dem Begriff "sehen", "schützen", "schirmen" (ahd. munton, got. as. mundön) auszugehen, woraus sich ahd. m. mund (wie tutela von tueri) erklären würde; erst durch Volksetymologie sei später die Anlehnung an f. munt (ags. an. mund) aufgekommen. Aber wie dem auch sei, die mlat. Bezeichnung manuburnia (afrz. mainburnia) für Vormundschaft läßt darüber keinen Zweifel, daß man im Mittelalter die auch in der Rechtssymbolik deutlich hervortretende schützende "Hand" des Vormundes als den eigentlichen Kern des Rechtsverhältnisses betrachtete. Vgl. Amira Handgebärden 227. 245.

² Vgl. Ehrismann, Z. f. Wortforschung 7, 173ff. Grimm RA. 491; DWB. 4, 1a Sp. 230. 4, 2 Sp. 1125.

³ Vgl. Grimm RA. 465 f. Amira² 107. Kraut 1, 2f. Haltaus Glossar. 664. 1373 ff. Der Ausdruck gêrhabe sollte den Vormund wohl nicht, wie wir früher angenommen haben, als Gerträger bezeichnen, sondern als den der das Kind in seinen Geren (d. h. im Schoße) hielt. Vgl. Grimm DWB. 4, 1 b Sp. 2552. Schmeller WB.² 1, 930.

⁴ Als solche Handgebärden reichen insbesondere bis in das hohe Altertum zurück: die erhobene flache Hand, die entweder nach außen oder gegen den Sprechenden gerichtete hohle Hand mit aufgerichtetem Zeigefinger, der Handschlag (bloßes Zusammenschlagen der Hände), die besonders bei Kommendation in den Schutz eines anderen gebräuchliche Handreichung (Umschließen der gefalteten Hände des Schützlings durch die Hände des Schutzherrn). Die Auflassung von Grundstücken erfolgte bei den Sachsen durch eine Handbewegung mit gekrümmten Fingern (curvatis digitis), die wohl ein Wegschnellen andeuten sollten. Vgl. Amba Handgebärden; Grundriß² 138.

⁵ Über Anfassen des Rockschoßes vgl. meine Ausführungen über das Relief an der Markussäule (Anm. 6) und Amba a. a. O. 237f., der die Beweiskraft der ersteren freilich nicht gelten lassen will (a. a. O. 216. 239). Aber die korrespondierenden Bewegungen des Kaisers sind auf dem Relief so unverkennbar, daß sie auch über die der beiden Germanen trotz der Beschädigung des Bildes keinen

pfangende hatte den Akt in der Regel mit derselben oder einer ihr entsprechenden Handgebärde zu begleiten 6, oder die Gegenseitigkeit wurde durch die Überreichung oder das Zuwerfen einer Waffe, zumal des Gers, oder eines sonstigen Gegenstandes (wadia, wadium) zum Ausdruck gebracht. Am längsten hat sich die Gerreichung, sei es zum Zweck der Übergabe an oder der bloßen Berührung durch den Vertragsgegner bei den Langobarden erhalten 7, im übrigen wurde der Ger überall durch einen Stab (festuca, fustis) oder einen kräftigen, in Knoten geschossenen Rohr- oder Strohhalm (festuca nodata, stipula) ersetzt 8, so daß Stabreichung und Halmwurf (festucatio, stipulatio, werpitio) als gleichwertige Formalakte dem älteren Gairethinx zur Seite traten 9. Bei den Nordgermanen geschah das "Staben" (stafa) teils ebenfalls durch Zuwerfen, teils wurde der von der einen Seite entgegengestreckte Ger oder Stab von der Gegenseite nur mit dem Ger oder der Hand berührt, eine manu firmatio ("Handfeste") wie bei den Urkundungsakten der späteren Zeit 10. Vielfach be-

Zweifel lassen. Daß die Gebärde der rechten Hand mit den im Mittelalter bezeugten Formen nicht übereinstimmt, kann nicht ins Gewicht fallen. Zu vergleichen auch ein Relief des Trajansbogens in Benevent, vgl. v. Domaszewsei, Jahreshefte des öst. arch. Inst. 2, 187f.

⁶ Vgl. Amira a. a. O. 219. Puntschaft Schuldvertrag 359. Schröder Germ. Rechtssymbolik auf der Markussäule, N. Heidelb. JBB. 8, 3ff. Daß die Römer bei völkerrechtlichen Verträgen mit Barbaren sich den Gebräuchen der letzteren anpaßten, ergibt sich aus Amm. Marc. 17, 1 § 13.

⁷ Sie bezeichneten sie mit demselben Worte gairethinx, das sie auch für das Zusammenschlagen der Gere im Ding (S. 25, 42) verwendeten. Vgl. Schröder Gairethinx, ZRG. 20, 53 ff. Man sprach von per gairthinx confirmare, gairethinx facere und gairethinx suscipere (Roth 167. 171. 174), indem man gairethinx oder thinx als gleichbedeutend mit donatio und thingare = donare verwendete (Roth 171f. 176. 224. 867. 375. Liutpr. 54. 65. 73). Nur diese Bedeutung ("rechtsgültige Schenkung") wird dem Worte zugestanden von van Helten, Beitr. z. G. d. deutsch. Spr. 27, 148 ff. 404 ff.

⁸ Vgl. Тне́venin Contributions à l'histoire du droit germanique 43 ff. (Abdr. a. d. N. Revue 3 und 4), der nur darin fehlt, daß er in jedem bei Rechtshandlungen vorkommenden Stabe die Abwandlung einer Waffe sieht. Vgl. auch Енбенберо, ZRG. 16, 231. Концев, Z. f. vergl. RW. 5, 429 f. Über ähnliche Erscheinungen bei Römern, Kelten und Indern Grimm RA. 128 ff., Kohler a. a. O. 6, 200. — Неизцев 1, 76 ff. und Z. f. HR. 25, 418 ff. sieht in der festuca ursprünglich ein Runenstäbchen (festuca notata), also die älteste Form der Geschäftsurkunde, ebenso vermutet Kostanecki, Der wirtschaftliche Wert (1900) S. 168 ff., daß die festuca in ihrer ältesten Gestalt ein Kerbholz gewesen sei. Vgl. dagegen Homeyer Haus- und Hofmarken 233 ff.

⁹ Vgl. Grimm RA. 121—30. 133. Noordewier Nederd. Regtsoudheden 30 ff. Du Cange Gloss. s. v. calamus, festuca, guerpire. Haltaus 782 f. 1712 ff. 1884 f. Esmein Etudes sur les contrats dans le très ancien droit français (Abdr. aus der Nouv. Revue 1880—83) 69 ff. Eine ahd. Glosse übersetzt stipulatio mit halmwurj (Steinmeyer u. Sievers 2, 142). Da die festuca dem Gegner vielfach in die Rockfalten oder den Schoß (laisus) geworfen wurde, so sprach man von laesowerpire. Vgl. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 287. Von dem "Schießen" des Halms mhd. nerschiezen ("aufgeben", "verzichten").

¹⁰ Vgl. Amira Obl.-R. 1, 273f. 514f. 520 n. 5. 2, 319ff. Siehe auch die sg.

gnügte man sich im Norden wie im Süden auch mit dem einfachen Handschlag (handsal), der somit nicht als eine Abschwächung des eidlichen Versprechens anzusehen ist¹¹. Die Bekräftigung eines Rechtsgeschäftes durch Eid hatte die Bedeutung einer Selbstverwünschung für den Fall des Vertragsbruches, war also ein Zaubermittel ¹².

Landübertragungen wurden, einem gemeinsamen Brauche der indogermanischen Völker entsprechend, auf dem Grundstück selbst unter Übergabe einer Handvoll Erde oder einer ganzen Erdscholle (herba, chrenecruda, Rasen und Zweig, mit torf unde twige) vollzogen 13. Dies geschah in der Regel so, daß die Erde, und zwar bei den Westgermanen unter gleichzeitiger Übergabe eines Handschuhes als Wahrzeichen der Herrschaft und des Übertragungswillens, dem Erwerber in den Schoß geworfen wurde 14. Daher bezeichnete man diesen Akt als Schoßwurf (mlat. scotatio. mnd. schotinge, vorschotinge, an. skeyting, schwed. skætning). Es folgte die gemeinsame Begehung der Grenzen (an. umfærb) 15 und feierliche Besitzraumung (exitus) seitens des Veraußerers 16. Solange es noch kein Privateigentum an Grund und Boden gab, konnten derartige Übertragungen nur bei Landabtretungen von Staats wegen vorkommen; mindestens aber seit der taciteischen Zeit waren auch Veräußerungen von Haus und Hof möglich. Sie galten als Familienangelegenheit, da Haus und Hof im Gesamteigentum der Hausgenossenschaft standen und nur mit

Leges Edwardi Conf. c. 30 (Liebermann 653). Über Geben und Nehmen beweglicher Sachen mit der Schwert- oder Speerspitze Grimm Kl. Schr. 2, 199ff.

¹¹ Vgl. Amira Obl.-R. 1, 290 ff. 2, 299. 305 ff. Sunesons Lex Scaniae c. 39, 140.
¹² Vgl. Amira Obl.-R. 1, 690. 2, 304. 311. Heusler 1, 78. Kohler Shakespeare 61. 64. Löning Vertragsbruch 558 f. Bluhme, JB. d. gem. deutsch. Rechts 3, 220 f. Brunner RG. d. Urk. 1, 157 f.; Über das Alter der Lex Alamanorum, Berl. SB. 1885 S. 220 f. v. Liliencron u. Müllenhoff Zur Runenlehre 22. 62 f. Tacitus Hist. 4 c. 15: barbaro ritu et patriis exsecrationibus universos adigit. Vgl. aucl § 5 n. 12. § 13 n. 12.

¹⁸ Plinius Nat. hist. 22, 4: Summum apud antiquos signum victoriae erat, herbam prrigere victos, hoc est terra et altrice ipsa humo et humatione etiam cedere, quem movem etiam nunc durare apud Germanos scio.

¹⁴ Vgl. Grimm RA. 110—17. 120. 152 f. 555 f. Heusler 1, 72. 96 ff. 2, 67 f. Sohm Zur G. d. Auflassung (Straßb. Festgabe f. Thöl 1878) 86 ff. 104 n. Amira² 138; Obl-R. 1, 513. Brunner RG. d. Urk. 264 f. 274. 276. K. Lehmann, ZRG. 18, 93 ff. Bewer Sala traditio investitura (1880) 40 f. ZRG. 20, 59 n. Du Cange s. v. chiroteca, investitura. Widukindi res gestae Saxonicae 1, 5 (sagenhafter Bericht). Der Handschuh war wohl das Symbol der manus vestita des Veräußerers. Vgl. Heuller Inst. 1, 96. Statt des Handschuhes (wanto) diente auch der noch nicht enträtselte andelang oder wandelang. Vgl. Michelsen Über die festuca notata (1856) 27 f. Grimm RA. 196 ff. 558; DWB. 1, 304. Du Cange Glossar s. v. andelangus. Ehrismann i. d. Germania 37, 106. — Das Wort für "Besitzer" ergibt sich aus ien auf -varii auslautenden Völkernamen. Vgl. § 4 n. 1.

¹⁵ HEUSLER 2, 68; Gewere 8. Stobbe Auflassung 159. Amiba Obl.-R. 1, 514. Lehmann a. a. O. 108. 113.

¹⁶ Vgl. Brunner a. a. O. 274. Der Stab des besitzräumenden Totschlägers (L. Sal. 58) ist nicht mit Thévenin (a. a. O. 48f.) als Ersatz des Gers, sondern mit Grimm (RA. 134) als Wahrzeichen der Landflüchtigkeit aufzufassen.

gesamter Hand veräußert werden konnten. Übertragungen an Ausmärker, die nicht derselben Gemeinde angehörten, unterlagen dem Widerspruch jedes einzelnen Markgenossen.

Das obligatorische Veräußerungsgeschäft und der dingliche Übertragungsakt bildeten einen einheitlichen Rechtsakt, die sala ¹⁷, da die Germanen nur Barverträge, aber noch keine eine persönliche Haftung begründenden Schuldverträge kannten ¹⁸. Der Rechtsschutz beschränkte sich auf die Wahrung des Bestehenden. Leistung und Gegenleistung mußten Zug um Zug erfolgen, so daß ein sofortiger gegenseitiger Austausch von Werten stattfand. Es gab keine Klage auf Erfüllung, keinen Ersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung ¹⁹. Ein zweiter, ebenfalls allen Naturvölkern geläufiger Grundgedanke des germanischen Vertragsrechts war die Entgeltlichkeit, es gab keine Freigebigkeiten. Verträge über unentgeltliche Leistungen waren ungültig; jede Leistung erforderte zu ihrer Rechtsbeständigkeit eine Gegenleistung, durch die sie erkauft wurde ²⁰. Der Normalvertrag des germanischen Rechts, in dessen Rahmen mehr oder weniger alle anderen Verträge zusammengefaßt wurden, war demgemäß der Kauf oder der ihm gleichwertige Tausch ²¹.

Die gemeingermanische Bezeichnung der Verwandtschaft in ihrer Gesamtheit war "Sippe"²². Soweit es sich lediglich um die Beziehungen der Blutsverwandtschaft handelte, konnte der einzelne gleichzeitig den verschiedensten Sippen angehören, die Sippe trug einen relativen, rein individuellen Charakter; dagegen konnte man nur Mitglied einer einzigen Sippschaft sein, soweit diese für den Geschlechtsverband (genealogia, mægð, fara) in Betracht kam ²³. Die vergleichende Rechtswissenschaft hat be-

¹⁷ Vgl. got. saljan, an. selja, ags. sellan, d. i. tradere. Über die sprachliche Ableitung Osthoff bei Paul u. Braune Beitr. 13, 457 f.

¹⁸ Wenigstens nicht im Gebiete des Privatrechts. Dagegen kannte man auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, zumal im Strafrecht und Prozeß sowie im internationalen Verkehr, bereits bindende Gelübde (Handtreue, fidem facere Bell. Gall. 4, 11, dare trewas Hist. Patr. Monum. 13, 1752 Nr. 996 v. J. 858), deren Bruch als schwerer Treubruch bestraft wurde. Daß derartige Treugelübde, unter Verpfändung der eigenen Person, auch schon beim Spiel vorkamen, ist vielleicht aus Germ. 24 (ipsi fidem vocant) zu entnehmen.

¹⁹ Vgl. Heusler 2, 230. Franken Franz. Pfandrecht 213. Ehrenberg Kommendation u. Huldigung 91. Der Spielvertrag (vgl. Germ. c. 24. Amra Obl.-R. 1, 231 ff. 2, 249 ff.) ist ebenso wie die Wette noch heute reiner Barvertrag.

²⁰ Vgl. § 13 n. 10. Jhering Zweck im Recht 1, 276 ff. Auch die Schenkung erforderte zu ihrer Rechtsbeständigkeit eine Gegengabe (lôngeld). Vgl. Germ. c. 21 (et poscendi invicem eadem facilitas) und c. 18 (atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert). Siehe auch n. 63. Müllenhoff DA. 4, 330 f.

²¹ Althochdeutsche Glossen (Steinmeyer u. Sievers 2, 130. 192. 280) übersetzen negotium, merces, foenus gleichmäßig mit *chouf*, mercede mit *mid themo copa* (ebd. 588), gratis mit *ungichouftaz* (ebd. 273). Vgl. Grimm RA. 601; DWB. 5, 315. 317. 325 f. 328 ff. Amira Obl.-R. 1, 541 f. 2, 283 ff. 677.

Got. sibja, an. sif, sift, and. sippa, sibba. Vgl. Müllenhoff DA. 4, 322.
 Die Bedeutung "Frieden" scheint erst eine abgeleitete gewesen zu sein.
 Vgl. S. 17. Ficker Unters. 1, 235 ff. Brunner Grundz.² 9 ff.

hauptet, alle Völker seien vom Standpunkt des Mutterrechts ausgegangen, das auf Gemeinschaft der Weiber beruhte und darum nur durch Weiber vermittelte Verwandtschaft kannte 24. Aber die Rechtsgeschichte hat nicht mit anthropologischen Hypothesen, sondern nur mit quellenmäßig bezeugten Tatsachen zu rechnen, und diese ergeben für die Indogermanen die völlige Unbekanntschaft mit dem Mutterrecht 25. Der Aufbau der Sippschaft war rein agnatisch, die Blutsfreunde von mütterlicher Seite wurden nicht als Verwandte, sondern nur als Freunde angesehen 26, die hausherrliche Gewalt stand dem Haupte der väterlichen Familie (Großvater. Vater. Vaterbruder) zu 27, während Vater und Bruder der Mutter, überhaupt die mütterliche Familie, nur ein gewisses Schutzrecht ausübten 28. Erst nach ihrer Trennung haben die einzelnen indogermanischen Nationen auch der mütterlichen Sippe eine größere Berücksichtigung zuteil werden lassen. und zwar zum Teil so, daß sie gewissen Gliedern derselben, zumal dem Mutterbruder, sogar eine gewisse gemütliche Bevorzugung einräumten 29. Daß insbesondere die Germanen in erster Reihe die väterliche Sippe als maßgebend betrachteten, ergibt sich schon aus ihrer Ethnogonie, welche die drei Stämme der Ingväonen, Istväonen und Herminonen (S. 12) auf Mannus und seine drei Söhne zurückführte 30.

²⁴ Vgl. Bachofen Mutterrecht 1861. Dargun Mutterrecht und Raubehe 1883 (Gierke Unters. 16); Mutterrecht und Vaterrecht 1892. Lamprecht DG. 1, 79-121. Kohler Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 223f.; Das Recht als Kulturerscheinung 7-17; Z. f. vergl. RW. 3, 393ff. 5, 407ff.

²⁵ Vgl. Delbetck Indogerm. Verwandtschaftsnamen, Abh. d. sächs. Ges. d. W. 11, 381 ff. (1889); Mutterrecht bei den Indogermanen, Preuß. JBB. 79, 14 ff. Schrader Sprachvergleichung und Urgeschichte (1880) 535. 542—50. 571 f. 576. v. Bradke GGA. 1890, S. 908 ff. Gierke ZRG. 24, 237 f. Brunner RG. 1, 80. 82. Baetsch a. s. O. 10. Boden Mutterrecht u. Ehe im altnord. R. 1904. Brentano Z. f. Soz. u. W.-G. 1, 105 ff. v. Below Hist. Z. 71, 490 f. Post, Globus 65, 163. Zimmer, ZRG. rom. 28, 209 ff. Stutz, ZRG. 28, 175 ff. Maurer Kr. VJSchr. 31, 197. Leist Altarisches ius gentium 587 ff. Rosin Begriff der Schwertmagen 50 f. Bernhöft Zur G. des europäischen Familienrechts. Z. f. vgl. RW. 8, 10 f. 9, 22. 35. Kohler ebd. 7, 201; Deutsche Lit.-Zeitung 1904 Sp. 1386. Spuren des Mutterrechts im germanischen Recht werden angenommen von Amira (106. 115. Ficker a. a. O. 1, 76. 135. 237 ff. Heusler 2, 272 ff. Dargun Mutterrecht und Vaterrecht 92. 94 ff.

²⁶ Vgl. Delbeuck 534 ff. Scheader 542 ff. Alle das Schwägerschaftsverhältnis bezeichnenden Ausdrücke, wie *svékuro (socer, got. svaihra, ahd. swehur), *svekrú (socrus, got. svaihro, ahd. swigar) und *snusa (nurus, ahd. snura) bezogen sich ursprünglich nur auf das Verhältnis der Frau zu den Verwandten des Mahnes, weil sie in seine Familie, nicht er in ihre eintrat.

²⁷ Vgl. Delbrück 473 ff. 483.

²⁸ Der Vater der Mutter hieß *avo-s (lat. avus, germ. *avan), d. h. Gönner, Schützer, davon abgeleitet die Bezeichnung für den Mutterbruder (avunculus, lit. avynas, altslaw. uji. ahd. ôheim). Vgl. Delbrück 477 ff. 482 f. 488. 490. 492 f. 495 ff. 500 ff. Schrader 539. 547. Osthoff a. a. O. 13, 447 ff. Müllenhoff 4, 320.

²⁹ Vgl. Schrader 549 f. Brunner RG. 1, 82. Wattz 1, 67 ff. Über Bevorzugung des Mutterbruders vgl. Tacitus Germ. c. 20. Amira² 106. Brunner RG. 1, 82. Delbrück 586 ff. Schrader 571. Müllenhoff 4, 318 ff. 324.

³⁰ Germ. c. 2. Der Name "Mann" für den Stammvater der Menschheit ist

Den einzelnen Verwandten bezeichnete bei den Germanen der mit "Gatte" zusammenhängende Ausdruck "Gattling" (got. gadiliggs, ahd. gatuling)31. Ausschließlich westgermanisch war "Mage" (ahd. måg, ags. mæg)32. Die mannlichen Verwandten aus dem Mannsstamm hießen Geroder Schwertmagen, die weiblichen Verwandten und die männlichen Verwandten von der Weiberseite Spindel-, Spill- oder Kunkelmagen 38. Die Sippe zerfiel in den engeren Kreis der Hausgenossen (Eltern, Kinder, Geschwister) und den weiteren Kreis der Magschaft 34. Indem man sich die Verwandtschaftsgliederung nach dem Bilde des menschlichen Körners vorstellte, wies man der Hausgenossenschaft ihren ungeteilten Platz im Rumpfe an und bezeichnete sie als "Schoß" oder "Busen" (fadem. ags. fädm) 35, während sich für die Magschaft die Abstufung nach "Knien" oder "Gliedern" ergab. Man rechnete dabei ursprünglich, soweit es sich nicht um Verwandte der geraden Linie handelte, wohl nur nach Doppelknien in den von dem gemeinsamen Stammhause absteigenden Linien. so daß Geschwisterkinder zum ersten, Nachgeschwisterkinder zum zweiten. deren Kinder zum dritten Knie gezählt wurden 36. So gelangte man zu

nicht entscheidend, da dies Wort ursprünglich den Menschen ohne Rücksicht auf das Geschlecht bezeichnet (Klugz⁵ 247), aber Ingvaz, Istvaz und Herminaz, die Häupter der drei Stämme, sind männlich gedacht. Über das Vaterrecht in den Adelsgeschlechtern vgl. u. a. Tacitus ann. 1 c. 58, 60, 71. 2 c. 10. 11 c. 16, 17.

⁸¹ Vgl. § 6 n. 32. Grimm DWB. 4, 1a Sp. 1493f.

³³ Dagegen bezog, sich got. mêgs und an. mágr. auf das Schwägerschaftsverhältnis. Vgl. MULLENHOFF 4, 332. Gemeingermanisch war got. kuni, ahd. ounné.

³⁸ Vgl. ZRG. 17, 1ff. Rosin Begriff der Schwertmagen 1877. Geimm RA. 163. 171. Weinhold Deutsche Frauen 1, 177. Amira Erbenfolge 78. Wackernagel Kl. Schriften 1, 22. Die Ausdrücke "Spindel" (fusus) und "Ger" (lancea) wurden ebensowohl zur Bezeichnung der Spindel- oder Germagen als Gesamtheit wie zur Bezeichnung einzelner aus diesen Gruppen verwendet.

^{**} Vgl. Ficker Unters. 1, 277—531. Amera 2 105 ff.; Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung 1874; GGA. 1892, S. 249 ff. Brunner RG. 1, 81 ff.; Sippe und Wergeld, ZRG. 16, 1—87. Gierke Genossenschaftsr. 1, 14 ff. Grimm RA. 467 ff. Heusler 2, 271 ff. 528 ff. Königswarter Histoire de l'organisation de la famille en France 1851 S. 117 ff. Maurer Berechnung der Verwandtschaft nach altnorweg. R., Münch. SB. 1877 S. 235 ff.; Island 322 ff. (hauptsächlich nach Finsen Fremstilling af den islandske Familieret, Annaler for Nordisk Oldkyndighed, 1849—1850). Lamprecht Wirtschaftsl. 1, 21 ff. v. Sybel Königtum 2 37 ff. Schuld Gesetze der Angelsachsen 626 ff. Young a. a. O. 123 ff. 127 ff. Schulder English presso in Longobardi, Arch. Giuridico I. 1868. Kayser ZRG. 8, 471 ff. Miller ebd. 13, 79 ff.

³⁶ Vgl. n. 3. 51. Grimm DWB. 3, 1230. 1233. Vgl. Ed. Grimow. 5: in sinu avi, falls hier nicht eine biblische Redewendung zugrunde liegt (Tamassia ZRG. 31. 154).

³⁶ Daher bleibt die noch im Ssp. I. 3 § 3 bezeugte (hier allerdings nicht vom Rumpf, sondern von Kopf und Hals ausgehende) Verwandtenzählung hinter der vom Stammvater ausgehenden kanonischen Zählung um ein Glied zurück. Wo diese zurückbleibende Zählung fest eingebürgert war, wurde sie selbst von der Kirche zugelassen. Vgl. C. 35 q. 5 c. 2 (Alexander II.). Ficker 1, 286 ff. 311 f. 400 f.

dem erst neuerdings in seiner Bedeutung erkannten System der Vetterschaften, das die Angehörigen der aufeinander folgenden Glieder als erste, zweite, dritte Vettern usw. unterschied ³⁷. Ob die später überall hervortretende Beschränkung der Magschaft auf eine begrenzte Anzahl von Geschlechtsfolgen schon dem urgermanischen Recht angehört, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Von der außerordentlichen Strenge, mit der die Gewalt des Hausherrn (*poti) in der indogermanischen Zeit ausgestattet gewesen sein muß. haben sich in den germanischen Rechten manche, zum Teil bis in das Mittelalter verfolgbare Spuren erhalten 38. Die Töchter unterlagen teilweise noch in der fränkischen Zeit dem unbedingten Heiratszwang des Vaters 39. In Fällen der Not konnte man Frau und Kinder in die Knechtschaft verkaufen 40. Beide waren der strengsten Zucht- und Strafgewalt des Hausherrn unterworfen, dem in den äußersten Fällen (z. B. bei grober Unzucht, Ehebruch der Frau, Lebensnachstellung) unter Mitwirkung der Sippe selbst das Recht der Verstoßung, Verknechtung, des Verkaufes, der Tötung zukam 41. Dagegen ist die Befugnis, neugeborene Kinder auszusetzen oder selbst zu töten, nicht als ein Ausfluß der väterlichen Gewalt zu betrachten, da diese Befugnis auch anderen Personen, namentlich der Mutter und Großmutter zustand 42. Sie endigte, sobald das Kind Namen und Wasserweihe empfangen oder die erste Nahrung zu sich genommen hatte, und beruhte daher ausschließlich auf der rohen Auffassung, daß der Neugeborene bis dahin ein Fremdling und demnach

³⁷ Vgl. Ficker 1, 303—86. 398 ff. Da nur auf der gleichen Querlinie gezählt wurde, so hatte das Vetterschaftssystem für die auf ungleichen Querlinien stehenden Verwandten keinen Platz: dem Neffen und dem Oheim stand man nicht näher wie den ersten Vettern, indem sich ihre Querlinie nicht nach der kürzeren, sondern nach der längeren absteigenden Linie bestimmte. Vgl. Ficker 1, 284 f. 332 ff. 345. 356. 358. Erst später räumte man ihnen (gewissermaßen in Vertretung ihres Vaters) den Vorrang vor den Vettern, und dem Neffen wieder den Vorrang vor dem Oheim ein. Wo man diese Behandlung auch auf den Sohn des Vetters als "zweiten Neffen" und den Vetter des Vaters als "zweiten Oheim" übertrug und die entfernteren Vetterschaften entsprechend differenzierte, gelangte man zu der Parentelenordnung. Vgl. Ficker 1, 364. 366—72. Ausgesprochene Parentelenordnung insbesondere auch in den Rechten, die nach den vier Großeltern vier Gruppen ("vierendeele") oder nach den acht Urgroßeltern acht Gruppen ("achtendeele") unterscheiden.

³⁸ Über das Folgende namentlich Brunner RG. 1, 75 f.

³⁹ Vgl. Schröder G. des ehel. Güterrechts 1, 7.

⁴⁰ Vgl. Tacitus ann. 4, 72. Grimm RA. 329. 461. Richthofen Zur Lex Saxonum 293 ff. (Note). Wackernagel a. a. O. 12. Dargun Mutterrecht und Raubehe 49. Kraut Vormundschaft 1, 297 f. Das Notverkaufsrecht war noch im Mittelalter anerkannt.

⁴¹ Vgl. Germ. c. 19. Brief des Bonifatius bei Jaffé Mon. Mogunt. 172. Waitz 1, 58. Kraut a. a. O. 1, 42. 293 ff. Brunner 1, 91 f. 2, 659 f. v. Zallinger a. a. O. 22 ff. Müllenhoff DA. 4, 309 ff.

⁴² Lex Frisionum Tit. 5 gestattet nur noch der Mutter die straflose Tötung des Neugeborenen. Vgl. Richthofen, MG. Leg. 3, 663, n. 68.

rechtlos sei; der Vater konnte dieser Rechtlosigkeit ein Ziel setzen, wenn er das Kind auf die Arme nahm und damit seine Aufnahme in den "Busen" aussprach ⁴³. Die Bedeutung des Mundrechtes war demnach nicht Gewaltherrschaft, sondern Schutz und Vertretung. In Fehde und Gericht war der Hausherr der Vertreter der Seinigen; wie er für sie einzustehen hatte, so machte er, wenn sie verletzt waren, die Bußforderungen in eigenem Namen geltend.

Die Wehrhaftmachung der Söhne (S. 23, 37) hat man mehrfach für einen die väterliche Gewalt aufhebenden Emanzipationsakt erklärt44. Aber indem Tacitus sie der Anlegung der toga virilis bei den Römern gleichstellte (bei den Germanen bestand die Ablegung der Kindertracht in dem Scheren der bis dahin unverkürzt getragenen Haare), gab er zu verstehen, daß er die Einfäumung der politischen Selbständigkeit und nicht die Entlassung aus der patria potestas im Auge hatte 45. Die väterliche Munt wurde nur aufgehoben, wenn der Sohn aus der Hausgenossenschaft des Vaters ausschied 46, mochte er seinen eigenen Herd gründen oder sein Heil in der Fremde versuchen (wozu er nach der Wehrhaftmachung jedenfalls auch ohne die Zustimmung des Vaters berechtigt war), oder mochte er seitens des Vaters einem Dritten in Adoption gegeben werden 47. Die Adoption vollzog sich durch Waffenreichung⁴⁸ und den an sich dem Vater vorbehaltenen Akt der capillaturiae, d. h. das erstmalige Scheren der Haare, das, soweit es nicht mit der Waffenreichung verbunden wurde, regelmäßig noch eine besondere Adoptionsgabe des Wahlvaters an den

⁴³ Vgl. Grimm RA. 455 ff. Heusler 2, 431 f. Amira 2 114. Dargun a. a. O. 49. Richthofen Unters. 2, 406 ff. Maurer Die Wasserweihe des germanischen Heidentums. Abh. d. Münch. Ak. 15 (1880). Müllenhoff DA. 4, 313 f. 632 ff.; Anzeiger f. deutsch. Alt. 7, 404 ff. Auf das bereits in die Familie aufgenommene Kind bezieht sich das Germ. c. 19 erwähnte Tötungsverbot. Dargun a. a. O. 49 sieht in der Aufnahme des Kindes durch den Vater eine Art vermögensrechtlicher Okkupation. Diese und nicht die Blutsverwandtschaft habe das Vaterschaftsverhältnis begründet. Er übersieht, daß es der Aufnahme überhaupt nicht mehr bedurfte, wenn das Kind bereits Nahrung genommen oder Namen und Wasserweihe empfangen hatte.

⁴⁴ Vgl. Sohm R.- u. GV. 343. 554 f. Young a. a. O. 115 f. 159 f. Ehrenberg Kommendation und Huldigung 54.

⁴⁵ Vgl. Müllenhoff DA. 4, 257 f., 316. Marquardt Privatleben der Römer² 1, 123—34. Germ. c. 13: haec apud illos toga, hic primus iuventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae.

⁴⁶ Vgl. Brunner RG. 1, 76 ff. Amira² 114. Heusler 2, 435 f. Stobbe Beiträge z. G. d. deutsch. Rechts 1865 S. 1 ff.

⁴⁷ Der Formen der Adoption bediente man sich auch, wenn es sich nicht um eine Annahme an Kindesstatt, sondern nur darum handelte, ein Treueverhältnis herzustellen, wie es zwischen Vater und Sohn bestand, z. B. bei der Aufnahme in die Gefolgschaft. Vgl. S. 34 f. Amira ² 117.

⁴⁸ Vgl. Cassiodori Variae 4, 2 (MG. Auct. antiqu. 12, 114). Paulus Diac. Hist. Lang. 1 c. 15. 23. 24. Grimm RA. 163. 166. 464 n. Sohm a. a. O. 546 n. 5. 551 n. ZRG. 20, 56f. Bei dem fränkischen adfatimus war die festuca an die Stelle des Geres getreten. Vgl. S. 62. Thévenin Contributions à l'hist. du droit germ. 49 ff. Kohler, Z. f. vergl. RW. 5, 429 f.

Adoptierten verlangte 49. Andere Formen, die besonders die Aufnahme in den engeren Kreis der Hausgenossenschaft (Schoß, Busen) zum Ausdruck brachten, waren, entsprechend der Aufnahme des neugeborenen Kindes durch den Vater, die Schoß- oder Kniesetzung 50 und das Umfangen mit den Armen (fränk. fathumjan, mlat. adfatimus) 51, auch diese wohl regelmäßig mit einer Adoptionsgabe verbunden. Eine Adoption konnte nur von kinderlosen Personen (oder mit Zustimmung aller Kinder) vorgenommen werden 52. Ihre Wirkungen beschränkten sich auf die Aufnahme in die Familie und die damit verbundenen Rechtsfolgen 53. Auch die Ehelichkeitserklärung unehelicher Kinder wurde durch Adoption bewirkt; die stillschweigende Legitimation durch nachfolgende Ehe war unbekannt 54.

Die Töchter schieden aus der väterlichen Munt aus, indem der Vater sie einem Manne zur Ehe gab 55. Freilich haben auch die Germanen. wie alle anderen Völker in ihren ersten Entwicklungszuständen, der durch Entführung begründeten sogenannten Raubehe nicht jede Anerkennung verweigert 56. Dem Ausland gegenüber war, wie der Raub überhaupt, so auch der Frauenraub erlaubt und zur Ehebegründung vollkommen ge-

⁴⁹ Vgl. n. 62. 63. STOBBE a. a. O. 6-11. WILDA, ZDR. 15, 258. 269. SOHM a. a. O. 344 f. 548 f. 551 n. EHRENBERG a. a. O. 40 n. 51 ff. Grimm RA. 146. 464. BRUNNER RG. 1, 77. MÜLLENHOFF DA. 4, 415. KOHLER a. a. O. 431 f. POTKANSKI Die Zeremonie der Haarschur bei den Slaven und Germanen, Anzeiger der Ak. d. W. in Krakau 1896. Paul. Diac. Hist. Lang. 4 c. 38. 3 c. 53. Auch bei der Namengebung war es üblich, dem Kinde ein Geschenk zu machen. Vgl. Müllen-HOFF 4, 635. Maurer Wasserweihe 8f. Paulus Diaconus 1 c. 8.

50 Vgl. Grimm RA. 160. 433. 464f. Amira Zweck und Mittel 52f.

⁵¹ Vgl. S. 66. Amiba 2 109; Handgebärden 246. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 277. Im Heliand begegnet wiederholt der Plural fadmôs für Arme

⁵² Vgl. Amira Zweck und Mittel 52f.

⁵³ Vgl. Sohm a. a. O. 546. Daher an. attleiding (Einleitung in das Geschlecht). Vgl. WERGELAND, Tidsskrift for Retsvidenskab 3, 257 ff. Brunner RG. 1, 93. Eine wichtige Rolle bei der ættleiðing fiel dem dabei veranstalteten Gastmahl zu. Vgl. n. 62. Grimm RA. 155. WILDA a. a. O. 257. Adoption durch Schatzgabe und Schmaus: Beovulf v. 2429ff. Es gab auch der Adoption nachgebildete künstliche Geschwisterverhältnisse, unter denen die altnordische föstbrædralag oder Bluts-brüderschaft (mit Eiden, Blutsvermischung und feierlichem Treten unter einen Rasenstreifen) die erste Stelle einnimmt. Vgl. Pappenheim Die altdänischen Schutzgilden 21-43; Z. f. deutsche Phil. 24, 157ff. Brunner RG. 1, 94. Kohler Z. f. vergl. RW. 5, 434 ff. Amira 2 109. 115 f. Maurer Z. f. Volkskunde 3, 103 ff. (zugleich Bericht über Gudsmundsson Fostbroedralag 1892). Über die angelobte Brüderschaft (affratatio) in westgermanischen Rechten Amira, GGA. 1888, 1, 49. GOLDSCHMIDT Univers. G. d. HR. 134; Z. f. HR. 35, 344ff.

⁵⁴ Vgl. Grimm RA, 463 f. Wilda a. a. O. 257 ff. 269 ff. 279. Amira 2 109.

⁵⁵ Daher "Brautgabe" (ahd. prûtigepa, ags. gifta, an. gift, gipt, gipta). Vgl. STEINMEYER u. SIEVERS 1, 292: sponsalia prutkeba prutkepa.

⁵⁶ Vgl. Brunner RG. 1, 72 f. Amira 2 111. Heusler 2, 279 f. Dargun Mutterrecht und Raubehe 78-140. Kohler Z. f. vergl. RW. 3, 342 ff. 5, 334 ff.; Recht als Kulturerscheinung 8 ff. Schbader a. a. O. 553 f. Leist Altarisches ius gentium 125ff.

eignet; aber die Entführung einer Volksgenossin hatte diese Wirkung nur dann, wenn die Entführte, zwischen ihre Familie und den Entführer gestellt, sich freiwillig dem letzteren zuwandte ⁵⁷. Unbegründet erscheint aber die Ansicht, daß die regelrechte Form der vertragsmäßigen Ehe erst aus den Sühneverträgen nach Entführungen entstanden und die Raubehe die Normalehe des Urrechts gewesen sei. Die Ehe zwischen Nachbarskindern, mit Wissen und Willen der Familie geschlossen (Germ. c. 22: de iungendis affinitatibus consultant), muß bei jedem nicht rein tierischen Volke den Ausgang gebildet haben. Daneben wurde die Entführungsehe mit Fremden anerkannt, mit Einheimischen geduldet ⁵⁸.

Die vertragsmäßige Ehe beruhte, wie bei allen jugendlichen Völkern, auf einem Brautkauf⁵⁹, dem die durch einen Fürsprecher des Freiers vorgenommene Brautwerbung voranging. Abgeschlossen wurde der Ehevertrag zwischen dem Bräutigam und dem Vater oder der gesamten Sippe der Braut, und zwar im Kreise (Ringe) der Blutsfreunde. Die Einwilligung der Braut wurde nicht gefordert, da sie nicht als vertragschließender Teil, sondern als der Gegenstand des Kaufes betrachtet wurde. Der Bräutigam zahlte an die Sippe der Braut den vereinbarten Kaufpreis (wittum, meta, muntschatz)⁶⁰, wogegen ihr Vater oder der sonstige Ver-

⁵⁷ Vgl. Ficker Unters. 1, 43. Soweit die Familie der Entführten nicht von ihrem Fehderecht Gebrauch machte, hatte sie nur ein Sühngeld zu beanspruchen (n. 60). In dieser Weise wird man sich auch das Verhältnis Armins zu Segest zu denken haben (vgl. Tacitus ann. 1 c. 55. 57. 58). Heyck N. Heidelb. JBB. 5, 145 ff., der eine Ehe zwischen Armin und Thusnelda überhaupt in Abrede stellt, geht von unrichtigen Voraussetzungen aus.

⁵⁸ Zum Teil bis auf den heutigen Tag erhaltene Hochzeitsspiele, die mehr oder weniger an die Vorstellung eines Frauenraubes anklingen, insbesondere der "Brautlauf", können eine Priorität der Raubehe nicht beweisen.

⁵⁹ Vgl. meine G. des ehel. Güterrechts 1, 26 ff. 43 ff. 47 ff. 49 ff. 71. 75. 76 ff. 2, 3, S. 389. KRAUT Vormundschaft 1, 299 ff. FRIEDBERG Ebeschließung 18 f. SOHM Eheschließung 22f. GRIMM RA. 420ff. GINOULHJAC Hist. du régime dotal en France 183 ff. Könieswarter Hist. de l'organisation de la famille en France 121ff.; Revue de législation 1849, 1, 145ff. LABOULAYE Recherches sur la condition civile et politique des femmes 112 ff. Weinhold Deutsche Frauen 2 1, 320 ff. OVERVOORDE Ontwikkeling van den rechtstoestand der vrouw (Leidener Inaug. Abh. 1891) 31. Finsen Fremstilling af den islandske familieret, Annaler for nordisk Oldkyndighed 1849 S. 225 ff. Beaucher Formation et dissolution du mariage dans le droit islandais, N. Revue 9, 65 ff. MAURER Zwei Rechtsfälle in der Eigla, Münch. SB. 1895 S. 65 ff. OLIVECRONA Om makars giftorätt i bo 5 (1882) 142 ff. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 288ff. Wackernagel Kl. Schriften 1, 6f. 54ff. Young a. a. O. 168 ff. Telting Schets van het oud-friesche privaatregt (Abdr. a. d. Themis 1869, 4. Stück) 24ff. Stobbe Privatrecht 43, 9ff. Heusler 2, 277ff. Brunner RG. 1, 74f. 90f. Amira 2111. Müllenhoff 4, 302ff. Schrader a. a. O. 550ff. DARGUN Mutterrecht und Raubehe 24ff. 96f. Kohler Recht als Kulturerscheinung 9f.; Z. f. vergl. RW. 3, 344f. 5, 347ff. 6, 167.

⁶⁰ Auch der an. mundr war eine Leistung des Bräutigams an den Vormund der Braut, ist also wohl ebenfalls aus dem Brautkauf zu erklären. Die später in den Gesetzen genannten festen Beträge des Muntschatzes waren wohl in erster Reihe auf die Sühne nach stattgehabter Entführung, also auf die Muntbrüche be-

treter der Sippe die Braut in feierlicher Form, unter Überreichung eines Speeres oder eines sonstigen Wahrzeichens des Muntrechts, zu übergeben, sie dem Bräutigam, wie ein jüngerer Sprachgebrauch es bezeichnete, zu "trauen" hatte. Die Trauung wurde, da der Brautkauf nicht die Bedeutung eines Sachenkaufes besaß, sondern ein familienrechtlicher Akt war ⁶¹, als eine Hingabe der Braut in Adoption aufgefaßt. Neben anderen Adoptionsgebräuchen ⁶² begegnet hier auch die Waffenreichung und ganz besonders die Adoptionsgabe ⁶³, aus der die später in allen germanischen Rechten bezeugte Morgengabe hervorgegangen sein dürfte ⁶⁴. Auf die Trauung folgte die feierliche "Heimführung" der Braut in das Haus des Bräutigams zur Vollziehung des ehelichen Beilagers, durch das die Ehe,

rechnet. Nur so viel ist den Vertretern der Lehre, daß der Brautkauf überhaupt aus der Sühne der Raubehen hervorgegangen sei, zuzugeben. Über die sprachliche Bedeutung des Wortes "Wittum" vgl. Schrader a. a. O. 552. 554. Kluge u. d. W.

⁶¹ Er war ein Kauf nur in dem S. 64 hervorgehobenen allgemeinen Sinne, wonach jede Gabe, also auch die "Brautgabe" (n. 55), ihre Gegengabe verlangte. Vgl. Амика² 111. Spätere Quellen lassen zum Teil an die Stelle des Brautkaufes den Muntkauf treten.

⁶² Insbesondere das dem Adoptionsgelage (n. 53) entsprechende Hochzeitsmahl, Handreichung wie bei der Kommendation (n. 4), Kniesetzung, Umfangen der Braut mit einem Mantel, Tritt des Bräutigams auf ihren Fuß, Einsteigen der Braut in einen Schuh u. dgl. m. Vgl. Brunner RG. 1, 75. Grimm RA. 155. 160. 428. 431 f. 443. Sohm a. a. O. 66. Friedberg a. a. O. 27 ff. Weinhold? 1, 372 f. 383. Amira Obl.-R. 1, 535. 537. 539; Handgebärden 244. Dem Scheren der Haare bei der Adoption entsprach hier das Aufbinden der Haare seitens der Neuvermählten (vgl. Weinhold? 1, 386 f. Grimm RA. 443), während sie der Ehebrecherin zur Strafe abgeschnitten wurden (vgl. Müllenhoff 4, 413. Tacitus Germ. c. 19).

⁶³ Vgl. Sohm R.- u. GV. 547f. 551 n. Die nach Tacitus vom Manne dargebrachte dos bestand aus Rindern und einer kriegerischen Ausrüstung, wie sie bei der Wehrhaftmachung gegeben wurde, also Waffenreichung und Adoptionsgabe in Verbindung. Wenn dann weiter auch von Waffen, welche die Braut ihrerseits dem Bräutigam überreicht habe, die Rede ist, so dürfte dies auf die bei Schenkungen übliche Gegengabe (n. 20) zu beziehen sein. Vgl. Germania c. 18: Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. intersunt parentes et propinqui ac munera probant, munera non ad delicias muliebres quaesita nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. in haec munera uxor accipitur, atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert. hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos coniugales deos arbitrantur. ne se mulier extra virtutum cogitationes extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque. hoc iuncti boves, hoc paratus equus, hoc data arma denuntiant. sic vivendum, sic pereundum; accipere se quae liberis inviolata ac digna reddat, quae nurus accipiant rursusque ad nepotes referantur.

⁶⁴ Die Morgengabe, namentlich bei den Westgoten, zeigt in ihrer Zusammensetzung eine auffallende Übereinstimmung mit der taciteischen dos, so daß an dem ursprünglichen Zusammenhang kaum zu zweifeln ist. Vgl. Ficker Unters. 1, 48f., und meine Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 106 ff. Über die nordgermanische Morgengabe Lенманн Verlobung u. Hochzeit 64 f. Olivecrona a. a. O. 143. 147 ff. Аміка ² 112; Obl.-R. 1, 518 ff. 2, 649. GRIMM RA. 431.

wie sich aus späteren Quellen und den Bestimmungen des kanonischen Rechts entnehmen läßt, erst zum rechtlichen Abschluß gelangte 65. Alle einzelnen zu der Eheschließung gehörigen Akte bildeten eine juristische Einheit, ein einziges, in sich abgeschlossenes Rechtsgeschäft, dessen Auflösung in zwei zeitlich getrennte Akte, Verlobung und Trauung, erst der folgenden Periode anheimfiel 66.

Die Ehemündigkeit begann bei dem männlichen Geschlecht mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr⁶⁷. Auf Standesgleichheit wurde gesehen, ein Ehehindernis bildete Standesverschiedenheit aber nur zwischen Freien und Unfreien. Ehen der letzteren unter einander waren nur Konkubinate und konnten von den Herren wieder getrennt werden; die Kinder aus Sklavenehen folgten nach der Mutter, was man irrtümlich als einen Rest germanischen Mutterrechts aufgefaßt hat. Die Ehe war im allgemeinen durchaus monogamisch; nur in den höchsten Lebenskreisen kannte man eine beschränkte Vielweiberei ⁶⁸. Die Wiederverheiratung von Witwen wurde nicht begünstigt, bei manchen Stämmen war sie verboten ⁶⁹.

Nach dem Tode des Mannes stand die Witwe nebst den Kindern unter der Gesamtvormundschaft seiner Sippe, gegen deren etwaige Übergriffe ihre eigene Sippe, in erster Reihe ihr Vater und Bruder (S. 65), ihr und den Kindern Schutz zu gewähren hatte. Die Umbildung der Gesamtvormundschaft zu einer Vormundschaft des nächsten Schwertmagen unter Obervormundschaft der Sippe gehört erst der folgenden Periode an 70. Die Altersvormundschaft über Knaben endigte bei den meisten Stämmen wohl mit dem vollendeten 12. Lebensjahr, bei anderen vielleicht erst mit der Wehrhaftmachung, die zwar von dem Eintritt der persönlichen Reife abhing, im allgemeinen aber nach vollendetem 15. Lebensjahr stattgefunden zu haben scheint 71. Die Töchter standen, solange

⁶⁵ SOHM Eheschl. 88f. 96ff. FRIEDBERG a. a. O. 22f. LEHMANN a. a. O. 81f. 85. 87f. Weinhold 1, 339ff. Amira Obl.-R. 1, 540. 2, 674.

Oas Gegenteil hat man aus Tacitus ann. 1 c. 55 gefolgert, aber Segest hatte die Hand seiner Tochter, bevor sie von Armin entführt wurde, dem von ihm erkorenen Schwiegersohn wohl nur erst zugesagt, während eine rechtsverbindliche Verlobung nicht stattgefunden hatte.

⁶⁷ Vgl. Caesar Bell. Gall. 6 c. 21. Germ. c. 20. Über die Ehemündigkeit der Mädchen Müllenhoff 4, 317.

⁶⁸ Germania c. 18. Über die Fortdauer der Vielweiberei im fränkischen Königshause vgl. Brunner Uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten, ZRG. 30, 1 ff. Müllenhoff 4, 302. Uneheliche, von ihrem Erzeuger anerkannte Kinder zählten ursprünglich wohl allgemein zur Familie des Vaters.

⁶⁹ Vgl. Germ. c. 19. Sohm Eheschl. 63f. Müllenhoff 4, 312f. Daegun a. a. O. 142f.

⁷⁰ Vgl. Brunner RG. 1, 89 f. Amira 2 107.

⁷¹ So möchte ich der von Ficker, Unters. 1, 45 aus den späteren Mündig-keitsterminen von 12 und 15 Jahren entnommenen Vermutung beitreten. Vgl. unten S. 114 und Brunner RG. 1, 77 n. 78 n. 2, 31.

sie ledig blieben, unter Geschlechtsvormundschaft, die man dem Rechte der Urzeit ohne Grund abgesprochen hat.

Da die Sippe die unbedingte Aufrechterhaltung des Friedens unter ihren Angehörigen verlangte 72, so war es, wenn Feindschaft unter ihnen ausbrach, gestattet, durch einen feierlichen Akt der Entsippung sich von allen Banden der Verwandtschaft zu lösen 73. Ebenso muß das in jüngeren Quellen bezeugte Recht der Sippe, sich von Mitgliedern, für die sie nicht einstehen wollte, loszusagen, schon in der Urzeit bestanden haben 74.

Das Erbrecht beschränkte sich, solange es kein Sondereigentum an Grund und Boden gab, auf die fahrende Habe. Innerhalb der Hausgenossenschaft bestand Gütergemeinschaft, so daß der Tod eines Mitgliedes nur ein unentziehbares Anwachsungsrecht zugunsten der übrigen, aber kein eigentliches Erbrecht begründete. Ein Teil des Nachlasses verblieb dem Verstorbenen als "Totenteil", der ihm, soweit er nicht zur Totenfeier verwendet wurde, in das Grab oder auf den Scheiterhaufen folgte 75. Als erbberechtigte Mitglieder der Magschaft nennt Tacitus nur Vater- und Mutterbruder, doch ist anzunehmen, daß die Abschichtung eines Hauskindes das gegenseitige Erbrecht zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln nicht vollständig aufhob. Jedenfalls gab es nur ein gesetzliches Erbrecht, letztwillige Verfügungen waren unbekannt 76.

⁷² Vgl. n. 22. Das Friedensband der Sippe verbot Fehde wie Rechtsgang unter den Sippegenossen. Für Streitigkeiten unter ihnen war das Sippegericht (n. 41, 74) bestimmt, das wohl ohne den Formalismus der staatlichen Gerichte nach Recht und Billigkeit entschied. Vgl. v. ZALLINGER a. a. O. 22 ff. 29 ff.

 ⁷³ Vgl. Beunner RG. 1, 92; ZRG. 16, 17. 42. Tacitus ann. 2 c 10.
 ⁷⁴ Vgl. § 13 n. 13. Beunner 1, 92f. Als Schutz- und Friedensverband hatte die Sippschaft wohl nicht bloß eine gewisse Strafgerichtsbarkeit über ihre Mitglieder (S. 67), sondern auch die Schlichtung ihrer Händel untereinander (n. 72), wobei dann als letztes Zwangsmittel gegen den Ungehorsamen die Ausstoßung dienen konnte.

⁷⁵ Er bestand später entweder in bestimmten Gegenständen (wie Pferd. Waffen, Kleider) oder in einem Bruchteil (häufig einem Drittel) der fahrenden Habe. Vgl. Brunner Der Totenteil in germanischen Rechten, ZRG. 32, 107ff.

⁷⁶ Wir sind ausschließlich auf Germania c. 20 angewiesen: heredes tamen successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum. si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres patrui avunculi. Daß die Muttermagen nicht ausgeschlossen waren, ergibt sich aus der Erwähnung des Oheims. Andererseits spricht die Stelle gegen ein Erbrecht der weiblichen Verwandten. Verfangenschaft der Morgengabe (dos) zugunsten der Kinder ist vielleicht c. 18 (n. 63) angedeutet. Wie die auf ein Vorrecht des ältesten Sohnes hinweisende Nachricht über die Tenkterer (Germ. c. 32: inter familiam et penates et iura successionum equi traduntur: excipit filius, non ut cetera maximus natu, sed prout ferox bello et melior) zu verstehen, ist unklar. Vg. Brunner 1, 80 f. Amira Erbenfolge 219.

§ 12. Das Strafrecht.

Brunner Grundz.2 18f.; RG. I, §§ 21. 22. II, §§ 124-46; Sippe und Wergeld, ZRG. 16, 1-87; Abspaltungen der Friedlosigkeit, ebd. 24, 62 ff. (Forsch. 444 ff.); Absichtslose Missetat im altdeutschen Strafrecht, Berl. SB. 1890, S. 815 ff. (Forsch. 487ff.). Amira² 141ff. (mit reichen Literaturangaben); Zweck und Mittel der germ. RG. 46ff. 50. 57ff.; Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren 1-168; Nordgerm. Oblig.-R. 1, §§ 18. 54-58. 92 f. 2, §§ 11. 12. 43-47. 86. 87; Tierstrafen und Tierprozesse, Mitt. d. öst. Inst. 12, 504ff. Wild Strafrecht der Germanen 1842. His Strafrecht der Friesen im Mittelalter 1901. Del Giudice Diritto penale germanico rispetto all' Italia 1905 S. 9ff.; Studi di storia e diritto 1889 S. 246-361. GRIMM RA. 622-744. MAURER Kr. Übersch. 3, 26-61; Kr. VJSchr. 16, 82ff. v. Bar, G. des deutsch. Strafrechts 51 ff. Köstlin, G. des deutsch. Strafrechts, her. von Gessler 1859, S. 58ff. (größtenteils schon ZDR. 12. 14). v. Woringen Beitr. z. G. des deutschen Strafrechts 1836. Geib Lehrbuch des deutsch. Strafrechts 1, 152 ff. (1861). Waitz 13, 70-78. 195 ff. 418-42. Müllenhoff DA. 4, 241-50. 325 ff. Sickel Freistaat 148-55; Zur germ. VG. 29 ff. Dahn Deutsche G. 1, 227-39. 250f.; Fehdegang und Rechtsgang (Bausteine 2, 76 ff.). Thonissen Organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la Loi Salique, 1882 S. 153-369. LÖEFLER Schuldformen des Strafrechts (1895) S. 32 ff. GÜNTHER Idee der Wiedervergeltung i. d. G. des deutsch. Strafrechts, I. 1889. v. Richt-HOFEN Zur Lex Saxonum 184 ff. 204-11. 218-30. Kolderuf-Rosenvinge Grundriß (Homeyer) §§ 24f. 65-70. Laughlin i. d. Essays in anglosaxon law 270ff. K. Leh-MANN Königsfriede der Nordgermanen 1886. Kohler Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 157-79, Nachwort 17ff. Frauenstädt Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter 1881. Königswarter La vengeance et les compositions, Revue de législation 2, 117ff. v. Wächter Beiträge z. deutsch. Geschichte 39 ff. 248 ff.; Beilagen zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht 77 ff. Allfeld Entwicklung d. Begr. Mord bis zur Karolina 1877. Siegel G. d. deutsch. Gerichtsverfahrens 8-35. BAUMSTARK Staatsaltertümer 421-477. Kulischer Unters. über das primitive Strafrecht, Z. f. vergl. RW. 16. 17. Brunner u. Roethe bei (Mommsen), Zum ältesten Strafrecht der Kullurvölker 1905.

Eine überaus zutreffende, durch neuere Forschungen in jeder Beziehung bestätigte Charakteristik des germanischen Strafrechts gibt Tacitus Germania c. 12: Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. distinctio poenarum ex delicto. proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames caeno ac palude, iniecta insuper crate mergunt. diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi. sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti mulctantur. pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis eius exolvitur.

Die Germanen faßten alle eigentlichen Missetaten (got. missadêds, im Gegensatz zu den nur einen privatrechtlichen Anspruch begründenden

¹ Daza c. 21: Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. nec implacabiles durant: luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus; utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae iuxta libertatem.

leichteren Rechtsverletzungen, unter dem Begriff des Friedensbruches (an. fridbrot, mhd. vridebruch) zusammen. Innerhalb dieses Begriffes aber unterschied man schwere Friedensbrüche (scelera, flagitia), die einer öffentlichen Strafe (supplicium, ahd. wizi) unterlagen und, wenigstens soweit eine Verletzung des gemeinen Wesens vorlag, von Amts wegen verfolgt wurden², und schlichte Friedensbrüche (leviora delicta), die zunächst Privatsache waren und die öffentliche Gewalt nur beschäftigten, wenn sie von dem Verletzten oder seiner Sippe mit Klage vor Gericht gebracht wurden.

Gemeingermanisch bezeichnete man die schweren Friedensbrüche mit firina (got. fairina, an. firn), firintät, firinwerk, d. h. das "Außerordentliche", "Ungeheure", wie noch mnd. ungehür in ähnlichem Sinne verwendet wird³. Ausschließlich nordisch war "Neidingswerk" (nidingsverk), dem bei den Deutschen, soweit es sich um heimliches Firinwerk handelte, meintät, meinwerk, mein und mort entsprach⁴. Man rechnete dahin teils solche Untaten die eine Beleidigung der Götter enthielten, wie Verletzung des Ding-, Heer-, Tempelfriedens oder eines besonderen Festfriedens⁵, Hausfriedensbruch und Gräberraub, teils gemeingefährliche Handlungen, wie Landesverrat, Heerung⁶, Brandstiftung (an Gebäuden), schädliche Zauberei, endlich alle von sittlicher Verkommenheit zeugenden "Meintaten", wie Bruch eines gelobten Friedens, widernatürliche Unzucht, Akte gemeiner Feigheit, namentlich Entweichen aus dem Heere (herisliz), ferner Mord, d. h. die nach vollbrachter Tat verdeckte oder verleugnete Tötung eines Menschen⁷, und größeren Diebstahl, beide im Gegensatz zu offenem

² Vgl. Wilda 214 ff. Sohm Prozeß der Lex Salica 129 n. Die germanische Bezeichnung für peinliche Strafe war wixe (ags. wite, an. viti), für "strafen" wixen, vgl. got. fraweitan (unser "verweisen"). Vgl. Roethe, Berl. SB. 1906 S. 122 ff. Brunner, bei (Моммен) a. a. O. 54. Jünger und nur westgermanisch ist harmschar, erst. mhd. begegnet sträfe. Vgl. Roethe, ebd. 64.

⁸ Vgl. Amira² 144. Schiller-Lübben Mnd. WB. 5, 45. His a. a. O. 31.

⁴ Vgl. Amera² 144. Brunner RG. 2, 537. Diefenbach WB. d. got. Spr. 2, 38 ff. Grimm RA. 7, 623; DWB. 4, 1 b, Sp. 3170. 3217. 6, 1912. 1922. Kluge u. d. W. Schmeller WB.² 1, 1611. Haltaus Glossar 1335 f. Heyne Heliand, Glossar s. v. mén etc. Steinmeyer-Sievers Glossen 2, 602: flagitia firintât meintât. Heliand v. 2702 f.: fat sie fruma fremidin, firina farlêtin, mên endi mordwerk. Vgl. unser "gemein" = nefarius.

⁵ Vgl. Brunner RG. 2, 580. Müllenhoff DA. 4, 472 f. Wilda 233. 249.

⁶ Vgl. ags. here, hereteâm, afrs. unriuchte here, lang. arischild, aritreib, ahd. heriraita (L. Baiuw. 4, § 23. L. Rib. 64), an. herskjöldr, hernaðr. Vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 5, 305 f. Osenbettegen Strafr. d. Lang. 40. 53. 141. Waitz 1³, 491 n. Schmid Gesetze der Angels. 27 n. Richthofen Altfr. WB. 816.

⁷ Vgl. WILDA 706 ff. GRIMM RA. 625. RICHTHOFEN Zur Lex Saxonum 220. Allfeld a. a. O. 52 ff. 58 ff. His 262. Die Feigheit des Mörders lag in dem Bestreben, sich der Fehde zu entziehen. Über "mord" in allgemeinerem Sinne vgl. n. 4 und GRIMM DWB. 6, 2530. 2534. Tötung eines zugeborenen Kindes Germ. c. 19 (§ 11 n. 43).

Totschlag (ahd. slahta, manslahta, wîc, an. vig) und offenem Raube, die nur als schlichte Friedensbrüche galten 8.

Die rechtliche Reaktion gegen jeden Friedensbruch war die Fehde, d. h. Feindschaft⁹. Der Friedensbrecher wurde zum Feinde (faidosus), und zwar bei schlichten Friedensbrüchen zum Feinde des Verletzten und seiner Sippe (so daß sie ihn ungestraft angreifen, schädigen, unter Umständen töten konnten), bei schweren Friedensbrüchen aber zum Feinde des Volkes, der Götter, des Königs, der unbedingt getötet werden sollte 10. Darum belegte man ihn mit dem Namen des Wolfes (got. wargs, an. vargr, ahd. warg, mlat. wargus) 11, denn gleich diesem war er friedlos und

⁹ Ed. Roth. 45: faida hoc est inimicitia, ahd. féhida, mlat. faida. Das Wort war allen Westgermanen bekannt. Für faidosus ahd. gifêh, afrs. fâch, fâth, fay; ags. fâh, fâ, gefâ, fâhman, adän. fegh. Langob. fegang fagang war wohl Fehdegänger. Vgl. Brunner RG. 1, 172 n. Müllenhoff 4, 325 f.

⁸ Vgl. Grimm RA. 634. Wilda 907 ff. Pomponius Mela, Chorographia III, c. 3, § 28. Raub im Ausland als rühmliche Tat: Bell. Gall. 6 c. 23, Helmoldi chron. Slav. 1 c. 47. Das Ehrenrührige des Diebstahls fand man in der Heimlichkeit: got. piubjo (clam) hängt mit piubs (fur) und piubi (an. pyfi, ahd. diuba), d. i. furtum, res furtiva, zusammen. Vgl. Grimm RA. 635 ff.; DWB. 2, 1085. WILDA 860ff. DIEFENBACH a. a. O. 2, 705. Kluge u. d. W. Noch das Mittelalter strafte nächtlichen Diebstahl höher, als den bei Tage verübten. Vgl. Ssp. II. 28 § 3. 39 § 1. Unerlaubtes Holzfällen mit der lärmenden Axt war kein Diebstahl, denn "Die Axt ist ein Melder und kein Dieb", im Gegensatz zu der heimlich arbeitenden Säge. Vgl. Grimm RA. 47. Graf u. Dietherr Rechtssprichw. 363. 366. In den fränkischen Volksrechten und dem alamannischen Pactus wird Diebstahl und Diebstahlsbuße mit taxaca, texaga (vgl. theo taxaca) bezeichnet. Vgl. Grimm in Merkels Lex Salica p. 8. Kern in Hessels Lex Salica, Noten § 21. ZRG. 20, 18. Brunner 1, 689. Schreuer Verbrechenskonkurrenz 29 n. van Helten Malberg. Glossen §§ 20. 51. Das ahd. stelan (mhd. steln) geht vielleicht auf ein *steran (vgl. στερέειν) zurück, das infolge häufiger Zusammenstellung mit helan (celare) das l statt r und zugleich den Nebensinn des Heimlichen annehmen konnte. Vgl. Osthoff bei Paul u. Braune Beiträge 13, 460. Die Grundbedeutung von "rauben" (got. biraubôn, mlat. raubare) war rapere, diripere, davon ahd. roub (as. rôf, ags. reâf) die Beute, namentlich die dem Gegner entrissene Kleidung, dann Kleider schlechthin (frz. robe, it. roba), überhaupt bewegliches Gut (mlat. rauba). Daneben schon früh die heutige Bedeutung (rapina, depraedatio), besonders in ahd. walaroupa (ags. wælreaf), hrêoroup (mhd. rêroup) Leichenberaubung, as. nodrôf gewaltsamer Raub. Vgl. Brunner 2, 647; Berl. SB. 1906 S. 121; bei (Mommsen) a. a. O. 57. Grimm DWB. 8, 210 f. 218. Diefenbach 2, 164 f. Uhlen-BECK WB. 25. 117. Kluge u. d. W. Du CANGE s. v. raub. Diez WB. d. rom. Spr. I. s. v. roba. ZRG. 20, 20. Andere Bezeichnungen für "Raub" ahd. nâma (an. nám), die Nehmung, ferner scáh (mhd. schách, afrs. skák, frz. échec) und an. rán (auch in den Gesetzen Wilhelms des Eroberers c. 12, Liebermann 1, 491), vgl. ahd. rahan und das rauba birahanen des Hildebrandsliedes. Über ein mutmaßliches falcôn van Helten 325 f.

¹⁰ Vgl. n. 27. Brunner RG. 1, 166; Abspaltungen 63. His a. a. O. 165 f. 175 ff. Mauree Kr. Überschau 3, 38. Recht von Staveren (Wartz Urkunden Nr. 17 [9]): inimicus regis. Verhandel. d. genootschap pro excol. iure patrio 7, 2, Supplement Nr. 571: des gemeinen landes vijant.

¹¹ Vgl. Grimm RA. 733. Diefenbach a. a. O. 1, 231 f. Brunner RG. 1, 167 f.; Abspaltungen 63. Amira Nordg. Obl.-R. 2, 116. Puntschaft ZRG. (rom. Abt.) 37, 252 ff. In England begegnet auch wulfes hêafod (qui caput lupinum gerit).

dem Tode geweiht 12. Ulfilas übersetzte "zum Tode verurteilen" mit gawarajan dauhau, "Urteil" und "Verurteilung" mit warajha13. Das germanische Strafrecht kannte demnach keine andere Verurteilung, als die zur Strafe des "Wolfes", die Friedlosigkeit muß gleichbedeutend mit der Todesstrafe gewesen sein 14. Dabei wurde aber ein Unterschied gemacht, jenachdem man des Missetäters gewaltig war oder nicht. Der in der Hand der Richters befindliche überführte Verbrecher war mit seinem Leben den Göttern verfallen und dem Opfertode durch Priesterhand oder durch Preisgabe an die Naturgewalten bestimmt 15, nur durfte die Vollstreckung nicht erfolgen, bevor die um ihren Willen befragte Gottheit erklärt hatte, daß ihr das Opfer genehm sei 16. Lehnte sie es ab. so hatte der Verurteilte nur die sonstigen Folgen der Friedlosigkeit zu tragen, die Tötung von Amts wegen unterblieb 17. Die rechtliche Natur des auf das Opfer bezüglichen Gottesurteils ist bestritten. Nimmt man an, daß sich das Gerichtsurteil auf die Verhängung der Friedlosigkeit beschränkte, so hatte erst das Gottesurteil die Bedeutung der Straffestsetzung 18. Aber soweit sich die Quellen bestimmter aussprechen, scheint sich das Gottesurteil nur auf die Vollziehung bezogen zu haben, so daß man es als die älteste Form des Begnadigungsrechts betrachten mag 19. Das Strafensystem selbst verfügte über eine Reihe verschiedener Todes-

¹² Daher die Formeln fay ende ferdloes, fåth and frethelas (Richthofen Altfr. WB. 724, 729), fêgh oc frithloes (Valdemars Sælandske Lov. c. 87, Ausg. Thorsen S. 61). Vgl. His 175.

Vgl. Brunner RG. 1, 172. 174. Amera Zweck u. Mittel 47. Man vergleiche
 as. wargida (n. 50), giwaragean (peinigen), waragtreo (Verbrecherbaum, Galgen).
 Dies ist durch die neueren Untersuchungen Brunners erwiesen.

¹⁵ Vgl. n. 16. Amira ² 147; Zweck und Mittel 57f. Brunner RG. 1, 175 Maurer Kr. VJSchr. 16, 86. Grimm Mythologie ⁴ 1, 35 ff. 3, 25 f. Richthofen Zur Lex Saxonum 204 ff.; Unters. 2, 375 f. Über Menschenopfer im Kriege Weinhold, Berl. SB. 29, 557 ff. 564 ff.

¹⁶ Vgl. n. 21. Alkuins vita Willibr. 1 c. 11 (Jaffé, Bibl. rer. Germ. 6, 48) von dem Friesenkönig Radbodo: in sacerdotem Dei vivi suorum iniurias deorum ulcisci cogitabat, et per tres dies semper tribus vicibus sortes suo more mittebat, et numquam damnatorum sors — super servum Dei vel aliquem ex suis cadere potuit; nisi unus tantum ex sociis sorte monstratus et martyrio coronatus est. Bei der Preisgabe an die Naturgewalten (z. B. Aussetzen in einem lecken Schiff) lag das Gottesurteil schon in der Strafe selbst. Vgl. Brunner bei (Mommsen) a. a. O. 59f.

¹⁷ BRUNNER RG. 1, 177. 2, 593f., nimmt wohl mit Recht an, daß der Verbrecher in diesem Fall dem Tempel des Gottes, dem er sonst geopfert worden wäre, verknechtet wurde, oder daß man ihn in die Knechtschaft verkaufte oder als friedlosen Mann landflüchtig werden ließ.

¹⁸ So Brunner RG. 1, 175 f.; Abspaltungen 72 ff. Er beruft sich auf die Unbestimmtheit der meisten den Tod androhenden Satzungen, bei denen die Festsetzung einer bestimmten Todesart dem König oder Richter oder einer sonstigen Gerichtsperson überlassen worden sei, was sich aber auch aus der Abneigung der christlichen Zeit gegen die sakralen Todesstrafen erklären läßt.

¹⁹ Die spätere Strafumwandlung im Wege der Gnade erscheint als ein Nachspiel dessen, was in der Urzeit mit dem von der Gottheit abgelehnten Verbrecher zu geschehen pflegte (n. 17).

strafen sakralen Charakters, die den verschiedenen Arten der Verbrechen und der Persönlichkeit des Täters angepaßt waren 20 und darum wohl schon in ältester Zeit, vorbehaltlich der göttlichen Bestätigung, durch Gerichtsurteil festgesetzt wurden 21. Demnach war die Todesstrafe die normale Strafe der Firintaten und nicht eine bloße Abspaltung der Friedlosigkeit, wenn auch die Todesurteile regelmäßig mit ausdrücklicher Friedloslegung verbunden gewesen sein mögen 22 und hinsichtlich ihrer Rückwirkungen auf das Vermögen des Verurteilten jedenfalls der Friedlosigkeit gleichstanden 23.

War das Gericht des Missetäters nicht habhaft, so erging statt des Todesurteils ein allgemeiner, an die Gesamtheit der Volksgenossen gerichteter Tötungsbefehl: der Täter verfiel in die Friedlosigkeit, bei den Westgermanen auch Acht (d. h. Verfolgung), bei den Nordgermanen útlegd genannt²⁴. Der Friedlose oder Ächter (ahd. âhtære) wurde aus der allgemeinen Friedens- und Rechtsgenossenschaft ausgestoßen, daher exlex (mhd. êlős, echtelős, rehtelős, an. útlagr, ags. útlagh, mnd. uutlag). Er war unheilig (an. úheilagr), weil ihm der Rechtsschutz der Person, die Mannheiligkeit, abging. Ihn zu verwunden oder zu töten stand jedem frei, wenn es nur offen geschah und alsbald zur Anzeige gebracht wurde.

²⁰ So bei Tempelschändung die Strafe des Ertränkens (L. Fris. add. 11. Adami Brem. historia Hammaburg. 2 с. 60), bei Zauberei und Spionage der Scheiterhaufen (n. 21 Cap. de part. Saxoniae с. 6), bei Landesverrat und Diebstahl der Weidenstrang (für Männer), unter Umständen auch Steinigung (Richthofen Zur Lex Saxonum 223), bei Mord Rückenbrechen (im Norden und bei den Friesen), bei Feigheit und schwerer Unzucht Lebendigbegraben oder Versenken in einen Sumpf, wobei der Körper gepfählt oder mit Pfählen befestigt wurde. Über Funde derartiger Moorleichen vgl. Berichte des Mus. vaterl. Altert. 42 (Kiel 1900). Müllenhoff 4, 245. Über das später als selbständige Todesstrafe ausgebildete Pfählen Brunner, ZRG. 39, 258 ff. Über Todesstrafen, durch welche, wie bei dem Pfählen, die Rückkehr und Rache der abgeschiedenen Geister verhindert werden sollte, vgl. Brunner, bei (Mommsen) a. a. O. 60. Pappenheim, ZRG. 35, 76 f.

Vgl. Amira GGA. 1888 1, 52f. 1896 S. 210. Valerius Procillus, von Ariovist wegen Verdachtes der Spionage in Ketten geworfen (Bell. Gall. 1, 47), sagte nach seiner Befreiung aus: se praesente de se ter sortibus consultum, utrum igni statim necaretur, an in aliud tempus reservaretur; sortium beneficio se esse incolumem (ebd. 1, 53). Er war bereits zum Feuertod verurteilt und das Losurteil bezog sich nur auf die Vollstreckung. Die von Brunner angezogene L. Franc. Cham. c. 48 besagt nach der richtigen Erklärung von Amira (a. a. O. 54) nur, daß der zum siebenten Male rückfällige Dieb, dessen Schuld durch Gottesurteil (Kesselfang) erwiesen ist, unbedingt hingerichtet, bei einem für ihn günstigen Ausfall aber auf den bloßen Verdacht hin zum Tode unter Verstattung der Halslösung verurteilt wird. Vgl. Schreuer Verbrechenskonkurrenz 130.

²² Eine Erinnerung daran Ssp. III. 54 § 4, vgl. Brunner RG. 1, 174 n. 2, 590.

²³ Vgl. n. 30, 31. His a. a. O. 166.

²⁴ Ahd. âhta, mhd. æhte. Vgl. Grimm DWB. 1, 166. Kluge unter "Acht". Vgl. ags. æht, geæhtla, êhtan (persecutio, persecutor, persequi). Die Friedlosigkeit war eine sühnbare, wenn der Geächtete berechtigt war, sich den Frieden wieder zu erkaufen; eine unsühnbare, wenn ihm dies Recht entzogen war. Vgl. Brunner, bei (Mommsen) a. a. O. 61.

Die einzige Zuflucht des Geächteten war die Wildnis, er wurde zum Waldgänger (ags. wealdgenga)²⁵. Niemand durfte ihn unterstützen, bei sich hausen oder hofen oder ihm Nahrung reichen 26. Wer dem zuwiderhandelte, verfiel in Strafe, unter Umständen selbst in die Acht. Der Voraussetzung, daß jeder, der des friedlosen Mannes mächtig würde, das Urteil selbst an ihm vollstrecken oder ihn zur Vollstreckung an das Gericht ausliefern werde, entsprach noch im Mittelalter die allgemeine Pflicht. dem Gerüft zu folgen 27. Das allgemeine Rechtsbewußtsein ließ es als selbstverständlich erscheinen, daß jeder den Feind des Volkes auch als seinen persönlichen Feind behandelte. Erst später wurde es notwendig. wenigstens den Beamten die Verfolgung und den Gerichtsinsassen die Unterstützung der Beamten zur ausdrücklichen Pflicht zu machen oder einen Preis auf den Kopf des Verfolgten zu setzen 28. Das Band der Sippe, die sich der Staatsgewalt unterordnen mußte, wurde durch die Friedlosigkeit völlig zerschnitten, das Weib des Ächters wurde zur Witwe, seine Kinder wurden zu Waisen. Auch sein Vermögen war friedlos 29. Was er hatte, wurde teils von Amts wegen der Zerstörung ("Wüstung") preisgegeben 30, teils eingezogen oder dem Verletzten als Entschädigung überwiesen 31. Fernerer Vermögenserwerb war dem Friedlosen versagt, er war ebenso vermögens- wie prozeßunfähig.

²⁵ In salfränkischen Gesetzen homo qui per silvas vadit. Daher an. skóggangr Waldgang) für Acht. Vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 16, 85. Amira Zweck und Mittel 48; Nordg. Obl.-R. 2, 115 f. Brunner RG. 1, 167.

²⁶ Daher ahd. mexiban, mnd. meteban, d. h. Speisebann. Vgl. Amira ² 146-Brunner Abspaltungen 71.

²⁷ Vgl. Brunner Abspaltungen 67. Gegen eine Tötungspflicht der Gesamt. heit (vgl. Brunner bei Mommsen a. a. O. 56 f. 59) Amira, GGA. 1888 S. 53, 1896 S. 210, Kulischer a. a. O. 16, 48 ff. Selbstverständlich konnte von jener Pflicht nur die Rede sein, wenn die Ächtung durch Urteil erfolgt, nicht aber, wenn der Missetäter durch Notorietät oder handhafte Tat friedlos geworden war. Vgl. Roethe, bei (Mommsen) a. a. O. 65.

³⁸ Vgl. Brunner RG. 1, 166; Abspaltungen 63—68. WILDA 282f. MAURER Kr. Übersch. 3, 38. Loebsch u. Schröder Urk. Nr. 295 (268).

²⁹ Vgl. Amera ² 146. Brunner RG. 1, 169. So auch bei den Kelten. Eine Volksversammlung der Trevirer ächtete den Cingetorix: hostem iudicat bonaque eius publicat (Bell. Gall. 5 c. 56).

³⁰ Niederbrennen des Hauses bei Sachsen, Friesen, Franken und Nordgermanen zum Teil noch im Mittelalter gebräuchlich. Vgl. Richthofen Zur Lex Saxonum 221. 306; MG. Leg. 5, 91, Note 43. Wilda 293. Grimm RA. 729f. Warnkönig Flandr. RG. I., Urk. Nr. 12 §§ 1. 2, Nr. 13 § 8; II. 2 S. 169; Urk. Nr. 160 § 34, Nr. 252. 253; III. 322 ff. Brunner RG. 1, 169 f.; Abspaltungen 68 f. Amira Tierstrafen 557. Bennecke Zur G. d. deutsch. Strafprozesses 45 f. Du Cange Glossarium s. v. condemnare. Über den gleichen Gebrauch bei den Slawen Helmoldi chron. Slav. 1 c. 82. Niederbrennen in Verbindung mit der Todesstrafe bezeugt das Recht von Staveren v. 1108 (Waitz Urkunden Nr. 17).

³¹ Vgl. Wilda 288 ff. Brunner RG. 1, 168 f.; Abspaltungen 69. Amira Obl.-R. 1, 142; 2, 124. 129; Vollstreckungsverfahren 106 ff. Über Einziehung (Fronung) des Vermögens auf Grund eines Todesurteils Brunner RG. 1, 174; 2, 598 f. Wilda 29 1. 520 f.

Grundsätzlich trat die Friedlosigkeit schon durch die Tat selbst ein; durchgeführt wurde dies aber nur in gemeinkundigen Fällen, namentlich bei handhafter Tat, bei der über die tatsächlichen Voraussetzungen kein Streit obwaltete und nötigenfalls durch die auf das Gerüft herbeigeeilten "Schreimannen" für den Beweis gesorgt werden konnte. Der auf der Tat ergriffene Verbrecher durfte, ohne daß hier zwischen schweren und schlichten Friedensbrüchen unterschieden worden wäre, als friedloser Mann ohne weiteres getötet werden 32. Bei übernächtiger Tat bedurfte es gerichtlicher Feststellung der Voraussetzungen und eben deshalb ausdrücklicher Verhängung der Friedlosigkeit durch Gerichtsurteil 33. Die Ächtung wurde, wie alle Rechtshandlungen (S. 61), mit Hand und Mund vollzogen, daher die von ahd, zala (as. ags. tal) und got. spill (as. ags. spel), d. h. Rede, Sprache, abgeleiteten Ausdrücke ahd. obarzala (mnd. overtal) für proscriptio und firzellan (as. fartellian) für proscribere, sowie altfränkisch aspellis (expellis) für proscriptus. Ausdrücke die sämtlich in der Bedeutung "verreden", "verrufen", "übersagen" zusammentreffen 34. Die symbolische Handlung, von der das Verreden begleitet wurde, mag bei einigen Stämmen schon in der Urzeit in dem Brechen und Wegwerfen eines Stabes bestanden haben 35.

Die gesetzliche Folge aller schlichten Friedensbrüche, abgesehen von den Fällen handhafter Tat, war die Fehde des Verletzten und seiner Sippe gegen den Täter, ohne daß es einer Aufsagung des Friedens bedurfte 36. Im Gegensatz zu der Volksfeindschaft trug diese Fehde nur einen privaten Charakter, die Friedlosigkeit des Täters war bloß eine relative (gegenüber dem Verletzten und seiner Sippe), auch verlor der faidosus weder sein Vermögen, noch wurden seine Familienbande gelöst. Niemand war behindert, ihn gegen seine Verfolger zu unterstützen, seine Verwandten wurden sogar unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen, indem die Fehde sich von vornherein auch gegen sie richtete 37. So hatte die

³² Vgl. Grimm RA. 742f. Maurer, Kr. VJSchr. 16, 90. Brunner RG. 1, 158. 169. 173f.; Abspaltungen 76. His 165. 182ff. L. Fris add. 11 bezieht sich auf einen Fall handhafter Tat. Die Straflosigkeit der Tötung in Notwehr ergab sich aus der Friedlosigkeit des Angreifers. Vgl. Brunner, bei (Mommsen) a. a. O. 57.

⁸⁸ Vgl. Brunner RG. 1, 169. 2, 590.

³⁴ Vgl. Schiller-Lübben Mnd. WB. 3, 280. Frensdorff Recht und Rede 460 ff. Über aspellis L. Sal. 14, 6., Zus. 5. Erstes sal. Capitulare c. 5 (Behrend Lex Salica² S. 132). Beunner RG. 1, 172. Frensdorff a. a. O. 484. van Helten § 170. Siehe auch § 17, n. 63.

⁸⁵ Vgl. S. 25. GRIMM RA. 135 f. v. Möller, ZRG. 34, 63 ff. 109 f. Über den sächsischen Brauch mit Fingern und mit Zungen vgl. S. 61. FRENSDORFF a. a. O. 472.

³⁶ Vgl. Brunner RG. 1, 159. His 201 ff. Der Missetäter war durch die Tat selbst forfactus (ahd. firtân, as. farduan), d. h. verurteilt. Daher wohl auch frodanno (Cartae Senonicae 17, Zeumer Formulae 192). Vgl. Brunner RG. 1, 157. Bei leichteren Verletzungen, die weder Blut noch Ehre berührten, war der Begriff des Friedensbruches wohl von jeher ausgeschlossen und der Verletzte auf die gerichtliche Verfolgung seines Anspruches beschränkt. Vgl. Brunner RG. 1, 162.

⁸⁷ Vgl. Brunner RG. 1, 86 ff. 171 n. Kein Mage des Befehdeten war berechtigt, auf eigene Hand mit dem Gegner Frieden zu machen.

Fehde die Bedeutung einer erlaubten Rache oder Selbsthilfe der verletzten Sippe gegenüber dem Täter und seiner Sippe. Was in rechter Fehde geschah, galt als buß- und straflose Tat³8, während die zur Abwehr der Fehde verübten Taten der Gegner nur neue Schuld zu der alten häuften. Vorausgesetzt wurde, daß die Fehde sich innerhalb der Grenzen einer bloßen Wiedervergeltung hielt und in offenkundiger Weise vollführt wurde³9. Der Hausfriede mußte dem Befehdeten gewahrt bleiben⁴0, auch die allgemeinen Friedstätten gewährten ihm eine schützende Freistatt, während der Geächtete, dem niemand Nahrung reichen durfte, auch hier nur vorübergehenden Schutz fand⁴¹.

Beendigt wurde die Fehde durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Sühnevertrag. In beiden Fällen hatte sich die befehdete Partei durch ein in Viehhäuptern festgesetztes Sühngeld den Frieden zu erkaufen und empfing dafür seitens des bisherigen Gegners ein eidliches Friedensversprechen (afrs. frethêt, ferdêd, an. trygdir), das die Fehde auf hob und darum Unfehde (ags. unfæhde) oder Urfehde (ahd. urvêhe, urvêhede) genannt wurde 42. Bei Totschlagsühnen ging zuweilen eine mit den nächsten Verwandten des Getöteten abgeschlossene Vorsühne vorher, wobei diese für den Friedenskuß einen gewissen Betrag als Voraus empfingen 43. Die Höhe des Sühngeldes unterlag der freien Vereinbarung; hatte sich der Verletzte aber an das Gericht gewendet, so erfolgte die Festsetzung wohl stets durch Gerichtsurteil 44. Der Sprachgebrauch unterschied zwischen

³⁸ Der erschlagene Feind lag sine vindicta, sine compositione, was in den fränkischen Quellen mit ferbatudo, furbattudo, forbatutus bezeichnet wird. Vgl. Brunner RG. 1, 157. Zeumer Formulae 192 n. 2.

³⁹ Vgl. Brunner RG. 1, 160.

⁴⁰ Vgl. L. Alam. 44 (45). L. Fris. add. 1, 1. L. Sax. 27. Den Friedlosen, dem man das eigene Haus niederbrannte, schützte kein Hausfrieden. Vgl. Pact. Alam. 5 c. 3.

⁴¹ Vgl. Weinhold Fried- und Freistätten, Kieler Universitätsprogr. 1864.
Wilda 246 ff. 538. Grimm RA. 888 ff.

⁴² Vgl. Brunner RG. 1, 161. Grimm RA. 53. 907. WILDA 229 ff. His 216. Siegel Gerichtsverfahren 25. Löning Vertragsbruch 132 ff. Der Befehdete wurde fehdefrei (ags. unfäh). Bruch der Urfehde galt als Meintat.

^{43 &}quot;Moet-" oder "Mundsühne" (im flämischen), "Halsfang" (im angelsächsischen Recht), gewöhnlich ein Zehntel des Wergeldes. Über sächsische Mundsühne Amba Handgebärden 246. Das praemium in L. Sax. 14 ist vielleicht in diesem Sinne aufzufassen. Die sinnstörenden Worte ruoda dieitur apud Saxones 120 solidi beruhen anscheinend auf einem erst später in den Gesetzestext geratenen Glossem. Vgl. Brunner, ZRG. 16, 6f. 15f. 62f. His 212. 232ff. Über ruoda vgl. ZRG. 20. 28.

⁴⁴ Wenn auch die gesetzlichen Buß- und Wergeldtaxen erst späterer Zeit angehören, so mußten sich doch gewisse feste Gewohnheiten bilden, wie die Berücksichtigung des Standes, Alters, Geschlechts des Getöteten oder Verletzten. Bei Knechten und Sachen bildete der Sachwert die Grundlage. Im Norden überließ man zuweilen dem Kläger die Bestimmung des Sühngeldes oder ließ den Beklagten beschwören, daß er sich bei umgekehrter Sachlage mit einem bestimmten, von ihm anzugebenden Betrage begnügt haben würde (jafnadareidt, Gleichheitseid), was, vielleicht durch dänische Einflüsse, noch im 16. Jahrh. auf der Insel Rügen

dem Wergeld bei Tötungen 45 und der Buße (compositio, an. ags. bôt, ahd. puoz, puoza) bei sonstigen Verletzungen. Einen Teil des Sühngeldes erhielt der Kläger, den andern das Gericht. Vom Wergeld hatte der Täter den größten Teil, gewöhnlich Zweidrittel, selbst aufzubringen; dieser Teil wurde bei einigen Stämmen als "Erbsühne" bezeichnet und der engeren Familie des Getöteten überwiesen, während der Rest ("Magsühne" oder "Vetternbuße"), für den die Sippe des Täters haftete, den Magen des Getöteten zukam 46.

Für den Kläger bedeutete die Klaganstellung den Verzicht auf das Fehderecht und die unbedingte Unterwerfung unter das Urteil des Gerichts. Wenn der Beklagte der Ladung keine Folge leistete, die Antwort weigerte oder es ablehnte, in rechtsförmlicher Weise die Erfüllung des Urteils zu geloben, so wurde er als Rechtsverweigerer geächtet: das Gericht verhängte die allgemeine Friedlosigkeit über ihn, die durch die Fronung seines Vermögens zugleich den Zwecken der Urteilsvollstreckung diente ⁴⁷. Wenn er sich dagegen dem gerichtlichen Verfahren fügte und das Urteil zu erfüllen gelobte, so konnte er auf Grund des Gelöbnisses gepfändet werden und verfiel, wenn sein Vermögen auch mit Hilfe der Freunde nicht ausreichte, schutz- und rechtlos der Rache seines Gegners, der ihn nach Belieben töten, verstümmeln, verknechten mochte ⁴⁸. Durch Zahlung der Buße kaufte der Täter sich wieder in den verwirkten Frieden ein. Ebendarum umfaßte das ganze Sühngeld zwei verschiedene Leistungen, die an den Kläger für den Verzicht auf die Fehde zu zahlende eigent-

vorkam. Vgl. Rüg. Landr. (her. von Frommbold) 171, 3. Amea Vollstreckungsverf. 64; Obl.-R. 1, 712. 2, 397. Wilda 316. Koldebuf-Rosenvinge 133f. Kohler Shakespeare 178 n. 5. Als altertümlichste Form des Wergeldes erscheint die völlige Bedeckung des Leichnams mit Gold, wovon sich in Lex Baiuw. 1, 10 und in der "Königslösung" dänischer Sagen eine Spur erhalten hat. Vgl. Grimm RA. 670 ff.; Kl. Schriften 6, 144 ff. Maurer, Z. f. Volksk. 6, 92 ff.

⁴⁵ Das fast bei allen Westgermanen bezeugte Wort, von got. wair, ahd. wër (lat. vir) abgeleitet, war gleichbedeutend mit an. mangæld. Wie neben ags. vergild auch die abgekürzte Form wer vorkam, so stellte sich neben ags. leôdgeld (von leôd, ahd. liut, d. i. populus) das salische lëudis, lëodis, vereinzelt auch bei Chamaven, Friesen, Thüringern und als lëuda in L. Baiuw. 9, 3 vorkommend. Daneben kannten Alamannen, Friesen, Langobarden und Ribuarier die Bezeichnung widergeld (recompensatio). Vgl. Grimm RA. 650ff. Amira 149f. Brunner RG. 1, 86. His 236. Maurer, Kr. VJSchr. 5, 304. van Helten § 87. Blume MG. Leg. 4, 679f. Bayer UB. d. mittelrh. Terr. 1, Nr. 187.

⁴⁶ Vgl. Brunner Sippe und Wergeld (S. 74); RG. 1, 86 f. Amera Erbenfolge 22 ff. 84 ff. 116 ff. 142 ff. Wilda 372 ff. Maurer, Kr. VJSchr. 3, 49. Kohler Shakespeare 158 ff. Wartz 1³, 70 f. 74 ff. Zur Teilnahme am Wergeld waren nur die männlichen Verwandten berufen, weil sie allein zur Blutrache befähigt waren.

⁴⁷ Eine ältere Auffassung (Rogge), nach der der erschienene Beklagte befugt gewesen wäre, die Buße zu verweigern und so den Kläger zur Fehde zu nötigen, bedarf keiner Widerlegung mehr.

⁴⁸ Vgl. L. Sal. 58. L. Burg. 12, 3. Brunner Sippe und Wergeld 37ff. Amera Erbenfolge 22ff.; Obl. R. 2, 172ff. Sohm Prozeß der Lex Salica 175ff. Waitz Das alte Recht 176f. Wilda 391. Grimm RA. 617. 663. v. Bar a. a. O. 54. Kohler Shakespeare 159. Thomissen Organisation 225ff.

liche Buße (faidus, faida, d. h. Fehdegeld, Feindschaftsgeld)⁴⁹ und das dem Träger der öffentlichen Gewalt zustehende Friedensgeld (fredus, freda)⁵⁰, ursprünglich wohl als Gegenleistung für die mit der gerichtlichen Friedewirkung ausgesprochene Aufhebung der Fehde⁵¹.

Als eine schon dem altgermanischen Recht bekannte Abspaltung der Friedlosigkeit ist die Recht- und Ehrlosigkeit zu betrachten, die als Folge schimpflichen Betragens in der Schlacht sowie bei Treulosigkeit eines Gefolgsmannes gegen seinen Herrn von Rechts wegen eintrat und wohl hauptsächlich in der Ausschließung vom Ding und jeder Gefolgschaft sowie in der Unfähigkeit zu Zeugnis und Eideshelferschaft beruhte ⁵².

Mit allen Völkern geringerer Kulturstuse teilten die Germanen die Unfähigkeit, hinsichtlich der Zurechnung einer rechtswidrigen Handlung zwischen böser Absicht (ahd. fåra, dank, ags. geweald, an. vili) und bloßem Ungefähr schärfer zu unterscheiden. Alles Gewicht ruhte auf der vollbrachten Tat, mochte sie gewollt oder nicht gewollt sein ⁵³, während Versuch, Anstistung und Beihilse, soweit sie kein selbständiges Delikt enthielten, straslos waren ⁵⁴. Nur insoweit wurde dem Willenswerk (an. viliaverk) eine andere Behandlung als dem bloßen Ungefährwerk (an.

⁴⁹ Vgl. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 282. Sohm R.- u. GV. 107 n. ⁵⁰ Vgl. Müllenhoff a. a. O 283. Amea² 149. Schmid Gesetze der Angelsachsen 585. Richthofen Altfr. WB. 761 f. Schreuer Verbrechenskonkurrenz 97, n. 3. van Helten § 182. Die ursprüngliche Form muß fröhu, frihu gewesen sein. Vgl. ahd. frido, afrs. fretho, ags. fridesbôt, adän. frithköp. Daneben begegnet ags. wite, d. h. Strafe (S. 75), und adän. lahslit, d. h. Rechtsbruch. Die sächsischen Gerichtsgemeinden bezogen von alters her ein Friedensgeld von 12 Sol., das ihnen durch Karls Capitulare Saxonicum von 797 c. 4 ausdrücklich bestätigt wurde; sie bezogen es pro districtione et pro wargida; daneben sollte bei missatischen Urteilen ein gleich hoher Betrag für den Königsboten erhoben werden, quia missus regalis ex hac re fatigatus fuerit. Bei Hofgerichtssachen sollten beide Beträge an den Fiskus fallen.

⁵¹ Vgl. Amira 2 149. Brunner 1, 165. His 241. Über die verschiedenen Auffassungen des Friedensgeldes v. Bar a. a. O. Note 246. Den Zusammenhang mit Gerichtsbann und Friedlosigkeit läßt das n. 50 erwähnte Capitulare Saxonicum durchblicken, während die Belohnung für die Bemühung des Richters hier deutlich als eine Neuerung erscheint. Auch wäre bei einem solchen Motive nicht zu verstehen, warum bei Ungefährsachen kein Friedensgeld erhoben wurde, während der Grund auf der Hand liegt, sobald man erwägt, daß es hier keine Fehde beizulegen galt. Eine unmittelbare Strafe für den Friedensbruch kann das Friedensgeld nicht gewesen sein, da es in Wegfall kam, wenn der Verletzte die Fehde wählte oder diese durch außergerichtliche Sühne beigelegt wurde.

⁵² Vgl. WAITZ 1 ³, 348. 376. 413. WILDA 304 n. 2. MÜLLENHOFF DA. 4, 182. Bell. Gall. 6 c. 23. Tacitus Germ. c. 6, c. 14. Beovulf 2885 ff.

⁵⁸ Vgl. Amiba Obl.-R. 1, 373 ff und die Rechtssprichwörter: Selbe tæte selbe habe, Wer Schaden tut muβ Schaden bessern, Die Tat tötet den Mann, Le fait juge l'homme (Graf u. Dietherr Rechtssprichw. 276. 292. 297 f. Grimm RA. 34), Hwylk breht ungewealdes, bête gewealdes (Schmid Ges. d. Angels. 486).

⁵⁴ Vgl. WILDA 598ff. BRUNNER RG. 2, 567. 569. Begünstigung eines Friedensbrechers nach vollbrachter Tat war Begünstigung eines von Rechts wegen Friedlosen und daher als selbständiges Delikt zu strafen. Vgl. BRUNNER 2, 575.

vabaverk, afrs. unweldich dêde) zuteil, als das erstere, weil in feindlichem Sinne begangen 55, als wirklicher Friedensbruch Friedlosigkeit und Fehde und im Fall der gerichtlichen Beilegung die Verpflichtung zu Friedensgeld herbeizuführen vermochte, während das Ungefähr (mhd. ane gevære), bloß einen einfachen Bußanspruch ohne Fehde und Friedensgeld begründete 56 und nur im Falle der Rechtsverweigerung mit der Acht bestraft wurde. Doch mußte der Täter, um das Ungefähr geltend zu machen, der Klage durch Selbstanzeige zuvorkommen und sich, soweit es erforderlich war, durch einen Gefährdeeid (an. vabaeidr) reinigen 57; nur bei Taten von Kindern und offenbaren Wahnsinnigen wurde davon Abstand genommen 58. Unterblieb die Selbstanzeige, so war nachträgliche Entschuldigung im Wege der Einrede ausgeschlossen. Überhaupt aber wurde die Berufung auf das Ungefähr nur innerhalb eines eng begrenzten Kreises bestimmter typischer Fälle zugelassen 59. Bei Unfällen die durch Tiere oder leblose Gegenstände verursacht waren, sowie bei Übeltaten von Sklaven ist das Ungefähr zugunsten des Eigentümers erst in der folgenden Periode zur Anerkennung gelangt.

§ 13. Das Gerichtsverfahren.

Beunner Grundz. 20 ff.; RG. 1, 177 ff.; Entstehung der Schwurgerichte. 43 ff. Amira 2 161 ff.; Altnorw. Vollstreckungsverfahren 1874; Obl.-R. 1, §§ 11. 15—23. 34. 35. 70. 2, §§ 11—13. 62; GGA. 1885 S. 161 ff. Zur altfränkischen Eideshilfe, Germania 20, 53 ff. Hertzere Grundtrækkene i den ældste norske proces 1874. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 13 ff. 111 ff. Boden Das Urteil im altnorwegischen Recht, ZRG. 37, 1 ff. Sohm Prozeß der Lex Salica 1867; R.- u. GV. 113 ff. 138 ff. Thonissen Organisation judiciaire de la Loi Salique 401—543. Pardessus Loi Salique 597 ff. Waitz 13, 442 ff.; Das alte Recht der sal. Franken 154—85. Behrend Zum Prozeß der Lex Salica, Festgaben f. Heffter, Berlin 1873. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilprozeß I. 1868. Siegel, G. des deutsch. Gerichtsverfahrens 1857. Gaudenzi L'antica procedura germanica e le

⁵⁵ Die feindliche Handlung heißt Ssp. I. 55. 56 gae dat (gähe Tat), langob. haistan, asto, asto animo, afrs. haester hand, alam. hasteo, haistera hanti, altbair. haiflichen, an. heiptugri hendi. Vgl. Wilda 560f. Osenbrüggen Strafr. d. Lang. 32. Amira 142. Grimm RA. 4; DWB. 4, 2 Sp. 550. Schmeller Bayer. WB. 2 1, 1066. Richthopen Altfr. WB. 797. Merkel MG. Leg. 3, 49, n. 18. Lehmann ebd. 5, 76. 169. His a. a. O. 37 f.

⁵⁶ Daher aschwed. ensak (Einsache), die Buße enskyld (Einschuld). Vgl. L. Sal. 24, 5. L. Rib. 46. 70, 1. Roth 75. 138. 326. 387. Liutpr. 136. L. Sax. 57. 59. ΑμιβΑ Obl.-R. 1, 70. 370f.; Tierstrafen 584f.

⁵⁷ Vgl. WILDA 594ff. BRUNNER RG. 2, 546f.; Absichtslose Missetat 824ff. Ambra Obl.-R. 1, 379f. Der regelmäßig mit Eideshelfern geleistete Gefährdeeid war eine außerprozessuale Handlung wie die aus ihr hervorgegangene Verklarung der Seeschiffer, aus der erst später ein Zeugenbeweis zu ewigem Gedächtnis geworden ist. Vgl. Brunner a. a. O. 828. R. Behrend, ZRG. 32, 52ff.

⁵⁸ Vgl. WILDA 640-48. AMIRA Obl.-R. 1, 375.

⁵⁹ Allgemein nur bei Feuerverwahrlosung, da bei der Brandstiftung die bösliche Absicht unmittelbar zum Tatbestand gehörte. Vgl. Brunner RG. 2, 654; Absichtslose Missetat 823 f.

legis actiones 1884. Dahn Fehdegang u. Rechtsgang, Bausteine 2, 116 ff. Rogge Gerichtswesen der Germanen 1820. L. v. Maurer, G. d. altgerm. Gerichtsverfahrens 1824. R. Löning Reinigungseid bei Ungerichtsklagen 1880. Grimm RA. 839 ff. K. Maurer Beweisfahren nach deutsch. R., Kr. Übersch. 5, 180 ff. 332 ff.; Kr. VJSchr. 16, 97—108. 18, 32—77. Sachsse Beweisverfahren 1855. Laughlin The anglosaxon legal procedure, i. d. Essays of anglos. Law 183—305. Pertile Storia del diritto italiano 6. Zorn Beweisverfahren nach langob. Recht 1872. Cosack Eidhelfer des Beklagten nach ältest. deutsch. Recht 1885. v. Wächter Beiträge z. deutsch. G. 62 ff.

Über das gerichtliche Verfahren geben die Quellen der Urzeit noch keinen Aufschluß, doch läßt sich aus den späteren Quellen, namentlich durch Vergleichung des der früheren Entwicklungsstufe nahestehenden Prozesses der Lex Salica mit dem der nordgermanischen Rechte, wenigstens ein annähernd richtiges Bild gewinnen. Wie bei allen Völkern in den Anfängen der Kultur, so war auch bei den Germanen die staatliche Rechtspflege auf das strafrechtliche Gebiet beschränkt. Auch privatrechtliche Ansprüche konnten nur in den Formen des letzteren verfolgt werden, indem der Kläger den Beklagten durch eine erfolglos gebliebene Aufforderung, seine Ansprüche zu befriedigen, in formelles Unrecht versetzte, so daß er, im Falle der Verurteilung, neben der ursprünglichen Verpflichtung auch eine Buße für sein Verharren im Widerstande gegen die Rechtsordnung zu leisten hatte¹.

Während wir annehmen dürfen, daß das Sippegericht immer nach Recht und Billigkeit entschied, beruhte das von Hause aus immer auf den Streit zwischen Personen verschiedener Sippen berechnete staatliche Gerichtsverfahren auf strengstem Formalismus und weitgehendem Verhandlungsprinzip². Die Parteien hatten alle ihnen obliegenden Prozeßhandlungen persönlich und unter genauester Beobachtung bestimmter Wortformen, von entsprechenden symbolischen Handlungen begleitet (S. 61), vorzunehmen; der geringste Formverstoß konnte sie zu Fall bringen; das war die Gefahr (vâre) im Rechtsgang³. Der einzelne Prozeß spielte sich wesentlich wie ein Kampf der Parteien ("Widersacher", ahd. widarsacho, as. andsaca, afrk. gasakjo, mhd. sachwalte) vor den Augen des Gerichts ab⁴. Die Prozeßleitung lag weniger in der Hand des Richters, der sich wesentlich auf das negative Recht des Verbotes und der Bestrafung dingwidriger Handlungen beschränkte, als in der Hand der betreibenden Partei, die in den verschiedenen Prozeßabschnitten das

¹ Vgl. JHERING Das Schuldmoment im röm. Priv.-R. (Vermischte Schriften 155 ff.). Bethmann-Hollweg 1, 24. 26 ff. 472.

² Vgl. v. Zallinger Wesen u. Urspr. des Formalismus im altd. Privatrecht (1898) 22 ff.

³ Vgl. Siegel Gefahr vor Gericht u. im Rechtsgange, Wiener SB. 1865.

⁴ Die Grundbedeutung von "Sache" (ahd. sacha, got. sakjô, an. sök) war Kampf, Streit, Verfolgung. Vgl. Amira ² 161; Obl.-R. 1, 69f. 2, 85f. Kluge u. d. W. Auch ahd. dine wurde in übertragener Bedeutung für "Kampf" verwendet. Vgl. Scherer, Berl. SB. 1884 S. 575.

Recht hatte, den Gegner durch ihr Gebot zu der entsprechenden Handlung zu zwingen. Das Gebot war ein reiner Formalakt, ohne Rücksicht auf seine materielle Berechtigung, zog aber bei mißbräuchlicher Anwendung die Verurteilung des Gebietenden zu einer Geldbuße nach sich.

Das erste Gebot des Klägers war die "Mahnung" (mannitio) oder "Ansprache" (admallatio): vor zugezogenen Zeugen hatte er seinen Widersacher in dessen Wohnung zu "mahnen" (mlat. mannire), d. h. unter Angabe des Gegenstandes seiner Beschuldigung vor Gericht zu laden (an. stefna). Versäumte eine Partei den Tag, ohne sich durch einen Boten wegen "echter Not" oder "Ehehaften" (sunnis, ahd. sunne), d. h. gesetzlicher Hinderungsgründe, zu entschuldigen⁵, so wurde sie auf Ungehorsamsprotest des Gegners (§ 8 n. 24) in eine Geldbuße an diesen und das Gericht verfällt. Über den wiederholt erfolglos vorgeladenen Beklagten wurde die Strafe der Rechtsverweigerung verhängt.

Waren die Parteien im Gericht erschienen, so trug der Kläger seine Klage (ahd. chlaga, ziht) vor, wobei Haltung und Worte streng vorgeschrieben waren. Unter feierlicher Beteuerung seines Rechts, wahrscheinlich durch eine Art Gefährdeeid auf den in seiner Hand befindlichen Speer oder Stab⁶, gebot er dem Beklagten in rechtsförmlicher Weise, sich zu wehren (ahd. werjan, an. verja), d. h. ihm Wort für Wort zu antworten⁷. Die Beschuldigung mußte so gefaßt sein, daß der "Antworter" nur mit "ja" oder "nein" erwidern konnte; ein Zugeständnis mit Einreden oder eine bedingte Ableugnung gab es nicht. Verweigerung der Antwort galt als Rechtsverweigerung.

Nach der Antwort stellte der Kläger in feierlicher Weise die Urteilsbitte. War der Beklagte geständig, so erfolgte sofort die Verurteilung. Leugnete er, so kam es bei den Westgermanen zu einem zweizungigen oder bedingten Endurteil, bei den Nordgermanen zunächst nur zu einem Beweisurteil. Da das Gericht keinen unmittelbaren Zwang auf die Parteihandlungen ausübte, sondern mehr oder weniger nur den Charakter einer Sühneinstanz hatte, so bedurfte es zur Ansetzung der Be-

⁵ Vgl. A. Schmidt Echte Not 1888 S. 5 ff. Grimm RA. 847 ff. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 293. van Helten § 148.

⁶ Daher ahd. slapsakén und bistabón für accusare, ruogstab für accusatio. Vgl. Beunner RG. 1, 179. Frensdorff Recht u. Rede (§ 3 n. 15) 459.

Fränkische Quellen verwenden für diese Aufforderung das Wort tanganare, das nach Grimm RA. 5 und van Helten § 162 mit ahd. zanga zusammenhängt und "drängen" bedeutet. Andere haben es auf ein Anfassen der Waffe oder des Stabes, sei es des Klägers oder des Beklagten, bezogen. Vgl. Brunner RG. 1, 180; Zeugen- u. Inquis.-Beweis 44. Sohm Prozeß 143 ff.; R.- u. GV. 139. Siegel a. a. O. 131 ff. Cohn Justizverweigerung 22—40. Müllenhoff bei Waitz a. a. O. 293. Diez WB. 2 c, s. v. tangoner.

⁸ Im fränkischen Recht erfolgte auch die Bitte des Klägers an die Urteiler mit tanganare (n. 7).

⁹ Vgl. S. 81. Althochdeutsche Glossen übersetzen iudex mit urteilo, sônâri (suonari) und sôneo, iudicium und sententia mit sôna (suona), deiudicat mit pisônit. Für Gericht begegnet suonstuol (Amra² 151).

weisverhandlung eines besonderen Urteilserfüllungsvertrages (S. 64n., 82), den die Parteien in feierlicher Weise durch Handtreue (fides facta), unter gegenseitiger Bürgenstellung, miteinander abschlossen. Weigerte sich der Kläger, den Vertrag abzuschließen, so wurde er sachfällig; Weigerung des Beklagten galt als Rechtsverweigerung.

Bei dem Beweisverfahren handelte es sich nicht sowohl darum, das Gericht von der materiellen Wahrheit einer Behauptung oder Aussage zu überzeugen, als vielmehr dem Gegner eine juristische Gewißheit, eine formelle Wahrheit vorzuführen. Die Beweisrolle war durchaus einseitig. ieder Gegenbeweis ausgeschlossen. Die Beweisverhandlung fand bei den Westgermanen vor Gericht, bei den Nordgermanen außergerichtlich vor den Parteien und zugezogenen Zeugen statt. Als Beweismittel dienten Zeugen und Eid. Konnte der Kläger seine Behauptungen mit Zeugen erhärten. so war er näher zum Beweise, falls der Beklagte nicht ebenfalls Zeugen benannt hatte. Zeugen, die aus Erfahrung aussagten, waren nur zulässig wo es sich, wie bei Grenzstreitigkeiten (Nachbarzeugnis), um länger dauernde Zustände handelte. Sonst bedurfte es besonderer Urkundszeugen, die in rechtsförmlicher Weise zu der zu bekundenden Tatsache zugezogen oder, bei zufälliger Anwesenheit, angesichts derselben ausdrücklich zu späterer Beurkundung aufgefordert worden waren 10. Die Berufung auf zufällige Augen- oder Ohrenzeugen war ausgeschlossen. Ob die germanische Urzeit bereits eine Vereidigung der Zeugen gekannt hat, ist zweifelhaft 11. Waren keine Zeugen vorhanden, so kam es zum Eide. Hier war in der Regel der Leugnende, also der Beklagte, näher zum Beweise, in den meisten Fällen hatte er den Eid zu schwören 12. Nur in geringeren Angelegenheiten genügte der Eineid der Partei, in der Regel mußte er durch einen mit gesamtem Munde abgelegten Hilfseid einer größeren oder geringeren Zahl von Eideshelfern (consacramentales, conjuratores, gieidon,

¹⁰ Vgl. Grimm RA. 143 ff. 857 f. Amea Obl.-R. 2, 321 ff. Wegen der rogatio (an. skirskotan) wurden die Zeugen (von "Ziehen") als testes tracti (bei den Baiern per aures tracti) oder testes rogati bezeichnet. Die ahd. Benennung war urchundo, auch giwizo (ags. gevita, an. vitni), der Wissende. Um die Urkundszeugen zur späteren Abgabe eines Zeugnisses ein- für allemal zu verpflichten, mußte die Partei ihnen Urkundsgeld zahlen oder einen Weinkauf leisten, da eine öffentlichrechtliche Zeugnispflicht nicht bestand, eine privatrechtliche aber nur durch entgeltlichen Vertrag begründet werden konnte (S. 64). Anderer Meinung Amea, GGA. 1896 S. 205.

¹¹ Vgl. AMIRA GGA. 1896 S. 206.

Der Abnehmer des Eides hatte unter Vorhaltung eines Stabes die feierlichen Gelübde- und Verwünschungsformeln vorzusprechen (zu "staben"). Der Schwörende sprach sie nach, indem er gleichzeitig einen Gegenstand, der ihm für den Fall des Meineides Verderben bringen sollte (z. B. ein Opfertier, Eidring, Waffe), oder den er als Pfand für die Wahrheit seines Eides einsetzte, mit der Hand berührte. Frauen legten die Hand an Brust und Zopf. Beim Eide auf die Waffe wurde diese entweder emporgehoben, oder die Hand auf sie gelegt. Vgl. Amira Grundr. 2164; Handgebärden 257ff. Brunner RG. 2, 428ff. Grimm RA. 893ff. Maure i. d. Germania 16, 317f.

hamedii) bekräftigt werden. Ihre Zahl richtete sich nach der Bedeutung des Gegenstandes; der größte Eid erforderte elf oder zwölf. Die Eideshelfer hatten nicht die objektive Wahrheit, sondern ihre subjektive Überzeugung von der Reinheit des Haupteides (daß er "rein und nicht mein" sei) zu beschwören. Demnach wurden nur Personen die den Schwörenden genau kannten, zunächst seine Verwandten, sodann Nachbarn und Genossen, zugelassen. Für die Verwandten des Schwörenden war es Pflicht, der Aufforderung zur Eideshilfe Folge zu leisten 13. Die Vorladung der Eideshelfer wie der Zeugen war Sache der beweisführenden Partei, der hierzu das prozessualische Recht des zwingenden Gebotes zustand 14. Landkundig ehrlose Personen wurden weder zum Parteien- noch zum Hilfsoder Zeugeneid zugelassen 15.

Gewichtigere Beweismittel als Zeugen und Eid waren später bei allen Germanen die Gottesurteile (iudicium dei, ags. ordâl) 16. Quellenmäßig bezeugt ist aus der Urzeit nur das Gottesurteil des Loses 17, das aber, wie es scheint, weniger der Entscheidung der Schuldfrage, als vielmehr der Frage der Vollstreckung diente (S. 77). Mag nun auch vielleicht ein Teil der erst später hervortretenden Formen des Gottesurteils ebenfalls bis in die germanische, ja arische Zeit zurückreichen 18, so kann doch ihre Bedeutung in der germanischen Zeit keinesfalls eine andere als die des Losurteils gewesen sein, die Germanen haben Gottesurteile nur als Orakel und nicht als gerichtliche Beweismittel gekannt 19. Als Orakel (praeiudi-

¹³ Selbstverständlich nicht für den, der aus persönlichen oder sachlichen Gründen Zweifel in die Wahrhaftigkeit des Schwörenden setzte, was wohl regelmäßig zu einer Auflösung des Sippebandes (S. 73) führte. Maurer Beweisverf. 197 ff. Sohn R.- u. GV. 578 ff. Amra Zur altfränk. Eideshilfe 59.

¹⁴ Vgl. L. Sal. 49.

¹⁸ Vgl. Caesar Bell. Gall. 6 c. 23: omnium his rerum postea fides derogatur.
16 Vgl. Majer, G. der Ordalien 1795. Wilda Ordalien (bei Ersch u. Gruber

Enzyklopādie 3, 4 S. 453 ff.). Phillips Ordalien bei den Germanen 1847. Pfalz Die germanischen Ordalien 1866. Patetta Le ordalie 1890. Dahn Studien z. G. der germ. Gottesurteile (Bausteine 2, 1—75). Maurer Beweisverfahren 213—33. Grimm RA. 908—37. Waitz 1³, 446 f. Rietschel Realenzykl. f. prot. Theol.³ 7, 33 ff. Die in der Literatur übliche, dem Angelsächsischen entnommene Bezeichnung "Ordal" (§ 8 n. 16) sollte man vermeiden. Vgl. Grimm RA. 908; DWB. 7, 1316. Maurer a. a. O. 214.

¹⁷ Vgl. S. 15. WILDA a. a. O. 454f. 480. v. LILIENCEON u. MULLENHOFF Runenlehre (1852) S. 32—42. Homeyer Haus- und Hofmarken 215 ff.; Über das germ. Losen 747 ff.; Die Losstäbehen 69 ff. Mullenhoff DA. 4, 223 ff.

¹⁸ Vgl. Kigi Alter und Herkunft der germ. Gottesurteile (Festschrift f. d. Versamml. deutscher Philologen in Zürich 1887). Für ein jüngeres Alter der Gottesurteile namentlich Amea, GGA. 1896 S. 206 ff.

¹⁹ Vgl. Amira ² 168f.; GGA. 1885, S. 169f.; 1888, 1 S. 55f. K. Maurer Das Gottesurteil im altnord. Recht (Germania 19, 139ff.). Wilda a. a. O. 480 ff. Anderer Meinung Brunner RG. 1, 182f.; bei (Mommsen) a. a. O. (S. 74) 58. Ein Orakel war auch das sg. Bahrgericht (vgl. K. Lehmann i. d. Abh. für K. Maurer 1893, S. 23ff. Christensen Baarepröven 1900. Pappenheim, ZRG. 35, 399ff.), das aber wohl jüngeren Ursprungs ist.

cium) diente ihnen insbesondere auch der Zweikampf (einwic, chamfwic)20, doch scheint gerade der gerichtliche Zweikampf, der seit der christlichen Zeit bei den Südgermanen unter die Gottesurteile aufgenommen wurde, in anderem Zusammenhang aufgekommen zu sein 21. Denn wie nach uraltem Brauch zwei feindliche Heere sich wohl dahin vertrugen. unter Verzicht auf den Massenkampf die Entscheidung vom Ausgang eines Zweikampfes auserlesener Krieger abhängig zu machen, so konnte auch der Geschlechterfehde durch einen unter den Parteien abgeschlossenen Kampfyertrag (ahd. wehadinc) ein Ziel gesetzt werden 22. Der an bestimmte Regeln gebundene Zweikampf trat also an die Stelle des ungeregelten Völker- oder Geschlechterkrieges. Jeder der beiden Kämpfer verpfändete sich dem anderen für den Fall des Unterliegens mit Leib und Gut; der Sieger konnte seinen Gegner straflos töten und seine Habe sich als Beute aneignen. Der gerichtliche Zweikampf bildete zugleich einen vollen Ersatz und nicht, wie später, einen mehr oder weniger zufälligen Teil des gerichtlichen Verfahrens; er brachte den Rechtsstreit unmittelbar zur Entscheidung 23. Man darf annehmen, daß die verletzte Partei, wenn sie sich unter Verzicht auf Fehde und Bußklage zu kampflicher Ansprache vor Gericht entschied, den Gegner zur Annahme der Forderung zwingen konnte: Ablehnung des kampflichen Grußes war Rechtsverweigerung 24.

Eine eigentliche Urteilsvollstreckung kannte das germanische Recht nur bei Todesstrafen, und auch hier erst nach Einholung eines Gottesurteils über die Frage, ob das Opfer den Göttern genehm sei (S. 77). Außerdem läßt sich vermuten, daß Friedensgelder und an das Gericht verwirkte Prozeßkosten von Amts wegen eingetrieben wurden. Was dagegen eine Partei von der anderen auf Grund des Gelöbnisses, das Urteil zu erfüllen, forderte, war im Wege der Privatpfändung einzutreiben, die in erster Reihe Aufgabe der von der schuldigen Partei gestellten Bürgen (als Einsteher) gewesen sein dürfte. Über das Verfahren bei erfolgloser Pfändung sind wir nur teilweise unterrichtet 25. Die wichtigste Grund-

²⁰ Vgl. Tacitus Germania c. 10. Greg. Tur. Hist. Franc. 2, 2.

²¹ Vgl. Mauber Beweisverfahren 222 ff. Amera ² 167 f.; Vollstreckungsverfahren 290 ff.; GGA. 1888, 1, 54 f. Wilda a. a. O. 478. Waitz 1³, 445 f. Dahn Studien 57 f.; Fehdegang 121 ff. Under Gerichtl. Zweikampf 1847. Anderer Meinung Brunner RG. 1, 183. Siegel Gerichtsverfahren 204 f. Aus dem nordgermanischen Recht verschwand der gerichtliche Zweikampf, seit die Gottesurteile Eingang in das gerichtliche Verfahren gefunden hatten.

²³ Vgl. Grimm RA. 928. Siegel a. a. O. 217. Schmeller Bayer. WB. 2, 880.

²⁸ Die Verwunderung der Germanen darüber, daß solita armis decerni bei den Römern iure terminarentur (Velleius Paterc. Hist. Rom. 2 c. 118), bezog sich wohl nicht bloß auf das Fehderecht, sondern, wie Amba annimmt, auch auf den gerichtlichen Zweikampf.

²⁴ Das spätere Recht gestattete auch dem Beklagten, Eid und Zeugen des Klägers zu schelten, indem er sich zum Kampf erbot.

²⁵ Vgl. S. 82. Der Überweisung des Schuldners in die Gewalt seines Gegners wird von den Quellen nur bei der Wergeldschuld gedacht; ob sie auch bei anderen Friedensbrüchen vorkam, erfahren wir nicht. Über die exekutive Schuldknechtschaft geben erst die Quellen der folgenden Periode Aufschluß.

lage für die Ausbildung eines eigentlichen Vollstreckungsverfahrens hat man mit Recht in der Friedlosigkeit gefunden, indem die Ächtung, mochte sie als Strafe eines schweren Friedensbruches oder als prozessuales Zwangsmittel wegen Rechtsverweigerung des Beklagten verhängt sein, das Vermögen des Geächteten mitumfaßte und dem Zugriff des Richters wie des Klägers preisgab²⁶.

Wurde ein Verbrecher auf handhafter Tat oder unmittelbar auf der Flucht von der Tat ergriffen, so fand ein rein exekutives Verfahren statt. Auf das von dem Verletzten erhobene Gerüft²⁷ hatten alle, die es vernahmen, die Pflicht, zu seiner Unterstützung sowie zur Bezeugung des Geschehenen herbeizueilen. Der Verbrecher wurde, wenn man ihn nicht als friedlosen Mann sofort tötete, nebst den körperlichen Beweisen gebunden vor Gericht geführt und auf Klage und eidliche Aussage des Verletzten und einer genügenden Zahl von "Schreimannen" als Eideshelfern sofort verurteilt.

²⁶ Vgl. S. 79, 82.

²⁷ Vgl. S. 38 n., 79. His Strafrecht der Friesen 182 ff. Sohm Prozeß 135 n. 2. Steinmeyer u. Sievers Glossen 2, 321: clamor: gehruafti.

Zweite Periode.

Die fränkische Zeit.

Waitz 2³. 3². 4². Nitzsch, G. d. deutsch. Volkes, her. v. Matthäi 1² 1892. Arnold Deutsche G. II 1881—83. Dahn Deutsche G. I 1883—87; Urgeschichte I—IV 1881—89, I² 1899; Könige der Germanen I—V 1861—70, VI² 1885, VII 1—3. 1894—95 (dazu W. Sickel GGA. 1896 S. 269 ff. His, ZRG. 31, 185 ff. Werminghoff ebd. 35, 414 ff.), VIII 1—6, 1897—1900. IX 1—2. 1902—05. Kaufmann Deutsche G., 2 Bde 1880—81. Lamprecht Deutsche G. 1² 1894. II 1892; Deutsches Wirtschaftsleben 4, 1—60. W. Schultze Deutsche G. von der Urzeit bis zu den Karolingern II 1896. Mühlbacher Deutsche G. unter den Karolingern 1896. Lavisse Histoire de France, II. 1. Le christianisme, les barbares, Mérovingiens et Carolingiens, par Bayet, Pfister et Kleinclausz 1903. v. Inama-Sternege Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 1879. Prou La Gaule mérovingienne 1897. Breysie Kulturgeschichte II 725—85.

MG. Auct. antiqu. 14 Bde 1877—1904; Scriptores (fol.) 1. 2. 4. 13—15. 20; Scriptor. rer. Merow., 4 Bde 1885; Scriptor. rer. Langob. et Ital. 1878; Diplomata imperii (fol.) 1872; Diplomata Karolina I. (in Aussicht); Leg. sectio III, Concilia I—II. 1 1893—1904. Böhmer u. Mühlbacher Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 1, 1889, 2. Aufl. seit 1899 im Erscheinen. Sickel Regesten der Urkunden der ersten Karolinger 1867. Geneler German. Rechtsdenkmäler 1875.

Erstes Kapitel.

Die Bildung der Stammesreiche.

Vgl. Tafel I der Beilage. Müllenhoff DA. II. Arnold Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme 1875. v. Wietersheim Geschichte der Völkerwanderung², bearb. von Dahn, 2 Bde 1881. Platner Über die Art der deutschen Völkerzüge z. Z. der Wanderung, FDG. 20, 165 ff. v. Erckert Wanderungen und Siedelungen der german. Stämme 1901. Bremer Ethnographie der germ. Stämme, in Pauls Grundriß² 3, 874—950. L. Schmidt G. der deutsch. Stämme bis zur Völkerwanderung I—III. 1904—5 (Sieglin Qu. u. Forsch. 7. 10); G. der Wandalen 1901; G. der Langobarden 1885; Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilprozeß im Mittelalter 1, 1868. v. Daniels Handbuch 1, §§ 16—62. Waitz 2³, 1 S. 1—79. Gibbon History of the decline and fall of the roman empire⁴ 1860. Pertile Storia del dir. ital. 1², 50 ff. Longnon Géographie de la Gaule au 6. siècle 1878. Grimm Gesch. d. deutsch. Sprache³ 1868. Zeuss Die Deutschen und die Nachbarstämme 1837. Binding Gesch. d. burg. roman. Königreichs 1868. L. M. Haetmann Das

italienische Königreich 1897. v. Halban Das röm./ Recht in den germ. Volksrechten, 2 Bde 1899—1901 (Gierke Unters. 56. 64). Delbrück Gesch. der Kriegskunst 2, 314 ff.

§ 14. Die Bildung germanischer Reiche.

Die ungeheure Völkerbewegung, die wir als die Völkerwanderung zu bezeichnen pflegen, zerfällt im wesentlichen in vier Abschnitte. beginnt während des großen Markomannenkrieges in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts mit dem Abzug der gotisch-vandalischen und verschiedener suebischen Völker aus dem nordöstlichen Germanien. Diese Wanderzüge waren wohl größtenteils durch Übervölkerung veranlaßt; nur die jüngeren, kräftigeren Elemente haben daran teilgenommen, während die übrigen zurückblieben und, nachdem sie noch eine Weile den alten Zusammenhang festgehalten hatten, allmählich von nachrückenden Völkern dienstbar gemacht oder aufgesogen wurden. Nur allmählich und schrittweise, in friedlichem Vorrücken, wurde das entvölkerte Gebiet ("Maurungaland") von Letto-Slawen in Besitz genommen, die schließlich (2. Hälfte des 6. Jahrhunderts) alles Land bis zur Elbe und Saale und südlich bis in das obere Maingebiet beherrschten. Durch diese geographische Verschiebung wurde der bisherige Zusammenhang der Südgermanen mit den Nordgermanen gelöst, andererseits eine um so innigere Berührung der ersteren mit der römischen Kulturwelt und der christlichen Kirche angebahnt. Der zweite Abschnitt der Völkerwanderung beginnt mit dem Einfall der Hunnen (375), indem die nach Südosten gewanderten gotischvandalischen Völker, soweit sie nicht in Abhängigkeit von den Hunnen geraten, in eine gewisse Verbindung mit dem römischen Reich treten, durch die ihnen im Lauf des 5. Jahrhunderts die Gründung eigener Reiche auf römischem Boden, in Gallien und Spanien, ermöglicht wird. Als dritten Abschnitt kann man die mit dem Zusammenbruch des weströmischen Reiches in Verbindung stehende Ausdehnung der Franken nach Westen und Süden, die Übersiedelung von Angeln, Sachsen und Jüten nach Britannien und die Besetzung der dadurch teilweise entvölkerten jütischen Halbinsel durch Nordgermanen (Dänen), sodann die Gründung des ostgotischen Reiches in Italien bezeichnen. Den letzten Abschnitt bildet die an den Sturz des Ostgotenreiches fast unmittelbar anknüpfende Gründung des Langobardenreiches in Italien.

Auf die Verfassung der germanischen Staaten hat der gewaltige Kampf ums Dasein, den diese Völkerzüge mit sich brachten, einen doppelten Einfluß geübt. Die volksstaatliche Verfassung war den Ansprüchen einer solchen Zeit nicht gewachsen; überall vollzog sich der Übergang vom Freistaat zur Monarchie oder, wo diese schon bestand, der Übergang vom altgermanischen Volkskönigtum zu einer wahren königlichen Gewalt. Die politischen Scheinexistenzen der Kleinstaaten verschwanden, um größeren Gebilden Platz zu machen; an die Stelle der